

Tagungsbericht:

Islamischer Religionsunterricht an
baden-württembergischen Schulen ?

10. Juni 1987
in Stuttgart-Hohenheim

Materialdienst
1987/7

Stuttgart, 2. Juli 1987

Tagungsbericht:

Islamischer Religionsunterricht an
baden-württembergischen Schulen?

Informationsveranstaltung für Mitglieder des
Ausländerausschusses des Stuttgarter Gemeinderats
10. Juni 1987 in Stuttgart-Hohenheim

Hintergrund

Religiöse islamische Unterweisung war schon mehrfach Gegenstand der Beratungen des Ausländerausschusses des Stuttgarter Gemeinderates:

Seit fast einem Jahr liegt ein Antrag vor, die Stadt Stuttgart möge sich für die Erteilung islamischen Religionsunterrichts einsetzen (Antrag Dr. Arig in Anlage 1).

Ebenfalls 1986 wurde eine Anfrage im Gemeinderat betr. Koranschulen in Stuttgart eingebracht (Anlage 2).

Vor diesem und vor dem Hintergrund unserer früheren Bemühungen (u.a. Tagung und Publikation "Muslime unter uns") wurde die Akademie von den türkischen Mitgliedern des Ausländerausschusses gebeten, ein Gespräch zwischen ihnen und den Mitgliedern der CDU-Fraktion zu moderieren.

Ergebnis dieses Gespräches war, daß

- die CDU-Mitglieder überzeugt werden konnten, daß religiöse Unterweisung dieses Bevölkerungsteils - v.a. ^{manch} wenn er auf Dauer hier bleibt -

↳ nicht abseits der Gesellschaft und allein in Korankursen erfolgen sollte

- aus Gründen der Integration und Einlinigkeit schulischer Bemühungen am besten in der deutschen Regelschule und in deutscher Schulverantwortung zu plazieren wäre. Die dreifache Belastung türkischer Kinder durch die drei Bezugsfelder Regelschule, muttersprachlicher Unterricht und Koran-kurse wurde in ihrer Problematik erkannt.

- die Gesprächsteilnehmer weiterführende Informationen erhalten; ^{wollten} vor allem zu den Aspekten
 - Verfassungskonformität (v.a. Rolle der Frau, Polygamie, Strafen im Koran)
 - Religionsgemeinschaft (wer erfüllt die für die Genehmigung erforderlichen Bedingungen)
 - Erfahrungen der Bundesländer, die bereits islamische religiöse Unterweisung praktizieren
 - Auffassung des baden-württembergischen Kultusministeriums.

Im Anschluß an dieses erste Gespräch wurden die beiden kirchlichen Akademien von Bürgermeister Dr. Dannecker (zuständig für Soziales und Schulwesen sowie für den Ausländerausschuß) gebeten, eine solche weiterführende Veranstaltung für die Mitglieder des Ausländerausschusses und Mitarbeiter damit befaßter städtischer Behörden anzubieten. Die Veranstaltung fand nach dem Ablauf statt, wie er in beiliegendem Einladungsschreiben formuliert ist (Anlage 3).

Außer den Freien Wählern waren alle im Gemeinderat vertretenen Parteien durch Stadträte präsent, darüber hinaus Mitarbeiter des Sozialamtes, des Jugendamtes und des Staatl. Schulamtes.

Einzelreferate

I. Erfahrungen

Überblick über die bereits praktizierten bzw. geplanten Formen religiöser Erziehung muslimischer Schüler im deutschen Schulwesen
Darstellung der wesentlichen rechtlichen und pädagogischen Problematik

Referent und Gesprächspartner:

Dr. Alfred Albrecht, Kultusministerium Nordrhein-Westfalen

In einer ersten Informationsrunde gab Dr. Alfred Albrecht - Kirchenreferent im Nordrhein-Westfälischen Kultusministerium - einen außerordentlich sachkundigen und ausführlichen Bericht über den aktuellen Stand islamischer religiöser Unterweisung in den einzelnen Bundesländern, über Grundpositionen und Interessenlagen auf staatlicher Seite sowie über die (aus seiner Sicht noch immer ungelösten) verfassungsrechtlichen Probleme. (Siehe hierzu Anlage 4) Dies soll im Folgenden näher dargestellt werden:

- 1.) Dr. Albrecht konstatierte zu Beginn seiner Ausführungen, daß es mittlerweile einen Konsens - gleich welcher parteipol. Provenienz - darüber gebe, daß Unterricht und Erziehung in islamischer Religion auch als eine Aufgabe des Staates angesehen werde. ^{darüber} Dabei müßte das Wesentliche jedoch aus der Wirkung der islam. Tradition selbst (u.a. aus den Familien) kommen und vom Islam eine Teilhabe am allgemeinen politischen Grundkonsens erwartet werden.
- 2.) Als Gründe für das staatliche Interesse wurden genannt
 - a) Anerkennung der religiösen Dimension in der Erziehung (Menschenwürde)
 - b) ein religiöses Vakuum ^{für eine Bewältigungssorge} wird für die Persönlichkeitsentwicklung - vor allem bei gesellschaftlichen Minderheiten - als problematisch angesehen
 - c) das Bestreben, andere (fundamentalistische) Strömungen zurückzudrängen ^{dann + verfeindete und politische} durch Alternativen
 - d) verfassungsrechtliche Verpflichtung

e) das Gemeinwesen müßte auch von seinem Bestandsinteresse bestrebt sein, für eine auf Dauer hier lebende Minderheit unter Integrationsaspekten eine Korrelation zwischen Lebenswirklichkeit und religiösen Traditionen herzustellen.

3.) Als Maßgaben für die Einführung islamischen Religionsunterrichts an der Schule wurden angeführt:

- a) Einfügbarkeit in Didaktik und Schulwesen
- b) Gewährleistung von Schulaufsicht und inhaltlicher Mitverantwortung seitens der Schulverwaltung
- c) Vereinbarkeit mit der Wertordnung des Grundgesetzes, hier v.a.: - traditionell fixierte Verhaltensregeln, Phänomene wie Polygamie, Rolle der Frau und Toleranzverbot,
- d) Akzeptanz dessen, was an der Schule geschieht durch Eltern und religiöse Autoritäten (staatl. Erziehung kann und will religiöse Erziehung nicht ersetzen, sondern nur ergänzen)
- e) Rechtsstaatlichkeit
Die Mitsprache derer, die in ihrer Religionsfreiheit betroffen sind, ist sicherzustellen (Lehrpläne/Lehrpersonen/Lehr-Richtungen innerhalb des Islam)

4.) Konzeptionen und Praktikabilität

Auf die beiliegenden Unterlagen, die 7 Formen islamischer religiöser Unterweisung beschreiben, wird verwiesen. Dabei sind 2 grundsätzliche Unterscheidungen zu treffen:

- a) relig. Erziehung/Verkündigung im Unterricht
- b) Information über den Islam

Dies geschieht

- a) über ~~Ergänzungsschulrecht~~ ^{zuratschulrecht} (Konsulatsunterricht)
- b) integriert in den Regelschul-Unterricht

In der Regel handelt es sich gegenwärtig ^{beim "Konsulatsunterricht" meist} um religiöse Unterweisung, ^{sondern} überwiegend ^{als Ethik - und} Moralunterricht in türkischer Sprache als Bestandteil des muttersprachlichen Unterrichts.

Aktuelle Entwicklungen:

a) **Hamburg:**

Seit August 1983 islam. RU für die Jahrgangsstufen 1-8 auf der Grundlage eines von einer staatlichen Arbeitsgruppe unter Mitarbeit ausgewählter türkischer Lehrer erstellten Lehrplanes.

b) **Bayern:**

1985/86 Einführung islamischen Religionsunterrichts für türkische Schüler islamischen Glaubens auf der Grundlage der Lehrpläne des türkischen Erziehungsministeriums.

c) **Hessen:**

Abstimmung der Konzepte und Inhalte mit muslimischen Gruppierungen auf örtlicher bzw. regionaler Ebene.

Praktisches Hauptproblem:

- Unterrichtsvorgaben
- Lehrausbildung

d) **Nordrhein-Westfalen:** Erprobung eines Lehrplanentwurfs an 40 Schulen.

5.) Verbleibende Fragen / Kritik

- Eine notwendige Unterstützung der islam. Autoritäten fehlt, ebenso
- eine gegenseitige Akzeptanz der Autorisierungen.
- Daraus entsteht die Frage, ob überhaupt eine gemeinsam entwickelte, getragene und verantwortete Form denkbar ist.
- Die Zuordnung zum muttersprachlichen Zusatzunterricht führt nicht dazu, daß religiöse Inhalte entsprechend systematisch vermittelt werden.
- Eine Ankoppelung an den muttersprachlich-türkischen Kontext ist für einen Großteil der Adressaten (Angehörige der 3. bzw. der Folge-Generationen mit eindeutiger Bleibe-Perspektive) wenig geeignet.
- Einem Islam als Phänomen von dauerhaftem und multikulturellem Charakter (Einbürgerungen/muslimische Flüchtlinge/deutsche Muslime) kann man nicht gerecht werden,

indem man ihn an den muttersprachlichen Unterricht türkischen Zuschnitts anhängt.

- Eine Verweisung ins Ersatzfach Ethik bedeutet, daß hier durch den christlichen Kontext für die Muslime ein Dilemma entsteht; darüberhinaus besitzt Ethik-Unterricht eben gerade nicht den Anspruch und den Charakter religiöser Unterweisung.
- Die bestehende Praxis hat sich weniger aus den verfassungsrechtlichen Vorgaben als vielmehr aus praktischen Erwägungen heraus entwickelt.
- Die Hauptschwierigkeit liegt nach wie vor im Fehlen des verhandlungsfähigen Partners, der für die Glaubensgemeinschaft als ganze und nicht nur für einen Teil sprechen kann.
- Fehlt das erforderliche Minimum an Gewähr, geht die Verfassungs-Verpflichtung des Staates ins Leere. Die fehlende Mitwirkung der Religionsgemeinschaft ist nicht durch staatliches Handeln kompensierbar.

6.) Perspektiven

Das angestrebte und auch politisch gewollte Ziel ist im Augenblick nicht voll zufriedenstellend und verfassungsrechtlich genügend abgesichert erreichbar.

- a) Kann ein Äquivalent für die Kooperation mit einem repräsentativen Organ gefunden werden?

Der Staat müßte mit den islamischen Gruppierungen über ein funktionales Äquivalent diskutieren. Dabei sollte die ^{Ausrichtung} Türkei-staatliche Lösung i.S. einer tragfähigen Dauerlösung als ein letztlich zu enger Weg ausgeschlossen werden.

Möglicherweise wäre eine islamische Fakultät mit breiter Akzeptanz und großer Reputation ein funktionales Äquivalent.

- b) Der in Hessen praktizierte lokale/regionale Ansatz ^{immer als Not- oder Überbrückungslösung eine} scheint zum gegenwärtigen Zeitpunkt ~~als~~ ^{zu sein} tragfähige Alternative. Allerdings sollte die Organisationsstruktur der Religionsgemeinschaft zumindest auf Länder-Ebene angesiedelt sein.

- c) Unbedingt notwendig wäre, daß im Zusammenhang mit der religiösen Unterweisung eine auf die Verhältnisse in der Bundesrepublik ausgerichtete Religionspädagogik entwickelt wird.

Schwerpunkt in der anschließenden Diskussion war, daß die ganze Fragestellung zumeist nur unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten (mit dem Ergebnis der Unmöglichkeit) diskutiert wird. Von verschiedenen Teilnehmern wurde deshalb vorgebracht, daß die politische Willensbildung vorrangiger sei als die verfassungsrechtliche "Vertagung".

II. Zum Stand der Überlegungen im baden-württembergischen Kultusministerium

Referent und Gesprächspartner:

Dr. Eckart Woischnik, Kultusministerium Baden-Württemberg

Ministerialdirektor Dr. Eckart Woischnik begann seine Ausführungen mit dem Hinweis, daß er im Kultusministerium Papiere aus dem Jahre 1977 vorgefunden habe, die schon in ähnlicher Weise dieselben Fragestellungen artikuliert hätten. Das war - eher ungewollt - eine Bestätigung für die im letzten Abschnitt genannte Problematik der "Vertagung".

1.) Verhandlungen mit anderen Religionsgemeinschaften

Gegenwärtig seien intensive Gespräche mit der neuapostolischen und der altkatholischen Kirche wegen Einführung von Religionsunterricht im Gange, aus denen sich vom Verfahren her sicher Analogieschlüsse finden ließen.

Kriterien in diesem Zusammenhang:

- entsprechende Qualifikation der Lehrer und der Aufsichtspersonen

(Voraussetzung ist neben einer Beauftragung durch die Religionsgemeinschaft mindestens eine der den Katecheten entsprechende Qualifikation)

- Schülerzahl pro Lerngruppe:
mindestens 8 Schüler an einer Schule. Eine Zusammenfassung mehrerer Klassenstufen und Schulformen ist möglich.
- nach den bestehenden Kriterien könnte der Koran im islamischen Unterricht ohne weiteres auf Arabisch gebetet werden.

2.) Verfassungsrechtliche Fragen

Woischnik referierte eine "überwiegende Auffassung" im KM, daß die Verfassungsgarantie für den Religionsunterricht im Regelschulsystem sich nicht auf den christlich-abendländischen Kontext beschränke. Ein Gutachten hatte darüberhinaus ergeben, daß nichtchristlicher Religionsunterricht durch die Landesverfassung nicht ausgeschlossen und mit der Christlichen Gemeinschaftsschule vereinbar sei. Art. 1 des Schulgesetzes sei zwar bisher noch nicht juristisch begutachtet, aber wohl vergleichbar zu interpretieren.

1982 sei ein Gutachten des Justizministerium eingeholt worden, das aufgrund der 3 bekannten Haupt-Problempunkten (Stellung der Frau/Polygamie, Religionsfreiheit, Strafen) zu einem negativen Ergebnis im Hinblick auf die Verfassungskonformität des Islam gelangte. *(Anmerkung: Landesgesetzgeber überwinden KMK-Kommissionen, auch Referat Albrecht)*

Die Problematik des geeigneten Partners, also der Religionsgemeinschaft als ein die Glaubensgenossen zusammenfassenden Verbandes sei in Baden-Württemberg noch nicht weitergekommen. Bemühungen wie bspw. in Berlin, die Bildung einer entsprechenden Organisation zu unterstützen, seien in Baden-Württemberg bisher nicht erfolgt (Anm.: Die hier angesprochene "Föderation islamischer Verbände" in Berlin war vor etwa 6 Jahren versucht worden und gilt mittlerweile als gescheitert. Der Berliner Senat orientiert sich heute am Diyanet).

3.) Politischer Wille

Ausgangspunkt ist das im Land Baden-Württemberg geltende und vor 5 Jahren von der CDU-Mehrheitsfraktion bekräftigte Konzept, daß der muttersprachliche Zusatzunterricht der - v.a. aus Finanzierungsgründen - in der Verantwortung der Konsulate bleiben soll, auch eine Basis für islamische religiöse Unterweisung biete. Die Generalkonsulate konnten auf dieser Ebene Sitten- und Moralunterricht einführen, dessen Benotung - auf Wunsch der Eltern - ins Zeugnis der Regelschule übernommen wird. Die Zielrichtung sei, die Abstimmung zwischen muttersprachl. Unterricht und Regelunterricht weiter zu verbessern und zu einer "möglichst organischen" Einbindung in den Vormittagsbereich zu gelangen sowie die Freiräume an den Schulen, die bspw. für islamische Schüler während des kath. bzw. ev. Religionsunterrichts entstünden, für islamische religiöse Unterweisung innerhalb der Struktur des muttersprachlichen Unterrichts zu nutzen.

Die Koranschulen seien in diesem Zusammenhang vom KM "sehr genau" betrachtet worden: Das Landesamt für Verfassungsschutz habe in keinem Fall verfassungsfeindliche Tendenzen feststellen können. Somit böten die Korankurse zumindest teilweise eine Entlastung im Hinblick auf religiöse Unterweisung.

4.) Perspektiven

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß das Land gegenwärtig an keine Änderung des Status quo denkt. So hat etwa das Angebot des Generalkonsulats in Karlsruhe, die Kosten für islamischen Religionsunterricht (in Verantwortung des Diyanet) zu übernehmen dazu geführt, daß gegenwärtig die verfassungsrechtlichen Bedenken überwiegen und an eine Einführung islam. Religionsunterrichts, wie in anderen Bundesländern, nicht gedacht ist.

Die Diskussion könnte wohl erst dann wieder eröffnet werden, wenn die Bedenken von einer islamischen Religionsgemeinschaft mit angemessener Reputation ausgeräumt würden

und islamische Mitbürger mit entsprechendem Nachdruck weitergehende Möglichkeiten einfordern würden.

Auf meinen Einwurf, daß sich der muttersprachliche Unterricht aus seiner Genese heraus und angesichts der aktuellen Praxis als Rückkehr-orientierte Einrichtung darstellt und deswegen gerade **nicht** für eine islamische religiöse Unterweisung eignen kann, die

- a) von der Beeinflussung eines bestimmten Staates frei bleiben
- b) in ihrer Zielsetzung auf einen Daueraufenthalt eines Großteils der muslimischen Schüler in einer westeuropäischen Industriegesellschaft

ausgehen muß, gestand Dr. Woischnik zu, daß die intendierte Verknüpfung mit dem muttersprachlichen Unterricht nur solange bestehen könne, bis die 3./4. Generation hier so orientiert sei, daß sie dieses Konstrukt nicht mehr brauche und es deswegen auch nicht mehr als adäquate Ebene für religiöse islamische Unterweisung empfinde.

III. Die Positionen der Kirchen und anderer gesellschaftlich relevanter Gruppen zur Einführung eines islamischen Religionsunterrichts

Referent und Gesprächspartner:

Pfarrer Michael Mildenerger, Ausländerreferent im Außenamt der EKD, Hannover

Pfarrer Mildenerger wies eingangs darauf hin, daß so frühzeitig wie möglich islamische Gesprächspartner in den Dialog mit einbezogen werden sollten.

Er kennzeichnete den massiven Zwang, unter dem die Muslime gegenwärtig stünden, indem sie in **dieser** Gesellschaft über die Essentials islamischer Identität und Religion reflektieren müßten. Die Voraussetzungen hierfür seien jedoch denkbar ungünstig: Es gäbe einfach noch zu wenig qualifizierte Persönlichkeiten und Strukturen, die diesen Prozeß voranbringen könnten. Hoffnungen bestünden erst auf die Folge-Generationen hin, daß von dort die künftigen Sprecher eines Islam westdeutscher/-europäischer Provenienz hervorgingen.

Allerdings sind schon heute Infrastrukturen in der islamischen Szene vorhanden. Damit besteht faktisch, was ausländerpolitisch noch nicht realisiert ist. Entscheidend wäre deshalb, daß von politischer Seite die Einwanderung akzeptiert und daraus die entsprechenden Konsequenzen gezogen würden.

Aus der Sicht Mildenbergers sei die kommunale Plattform die richtige: auf kommunaler/regionaler Ebene könnte der Dialog mit den verschiedenen islamischen Gruppierungen leichter geführt werden, so wie es zur Zeit in Hessen versucht wird.

Die negative Einschätzung der Korankurse ist seiner Meinung nach nicht haltbar, weil sie unreflektiert ist und keine Grundlage in der Faktizität hat. Korankurse sollten strukturell mit der außerschulischen Katechese ^{der Kirchen} verglichen werden. Solange sie jedoch auf der Vorurteilebene als integrationspolitischer Störfaktor angesehen würden, sei keine tragfähige Veränderung i.S. stärkerer Einbindung in gesellschaftliche Zusammenhänge möglich.

In den Fragen des autorisierten Partners kommt dem Amt für religiöse Angelegenheiten (Diyamet) eine besondere Bedeutung zu, dessen gegenwärtige Kampagne gegen Versäumnisse der vergangenen Jahre (Ausbreitung anti-laizistischer und fundamentalistischer Kräfte) ernstzunehmen seien. Mildenberger empfiehlt deswegen diese Struktur als Dialogpartner, solange noch keine "islamisch-bundesrepublikanischen" Strukturen aufgebaut seien.

Abschließende Bemerkungen

Die Stagnation der Fragestellung seit mehreren Jahren hat sicher ihren wesentlichen Grund in dem immer noch fehlenden islamischen Gesprächspartner. Einflußnahmen wie die des Diyanet sind nicht nur aus verfassungs- bzw. staatskirchenrechtlichen Gründen problematisch: Es mag zwar für "Schul-Bürokraten" be-



quem sein, hier eine adäquate Ebene vorzufinden; jedoch ist damit

- a) ein türkisch orientierter Einfluß in einen hier lebenden (und keineswegs nur aus Türken bestehenden) Islam und
- b) darüberhinaus der Einfluß der im Hintergrund stehenden Geldgeber (Saudi-Arabien und Kuwait) strukturell gesichert.

Ob sich hieraus ein Islam bundesrepublikanischer Ausprägung entwickeln kann, ist mehr als fraglich.

Zudem ist zumindest naheliegend, daß eine vorschnelle Hinwendung zu den Zielen und Aktivitäten des Diyanet gerade das verhindert, was dringend notwendig wäre: Die Suche und Einbindung hier lebender und bleibender islamischer Gesprächspartner. Dieser "Druck" für die muslimischen Gemeinschaften zu eigenen Interessenartikulationen in dieser Gesellschaft sollte m.E. jedoch eher noch erhöht als vorschnell durch Verlagerung auf außenstehende (und zudem staatliche) Institutionen abgebaut werden.

DR.-ING. C. ARIG
BERATENDER INGENIEUR VBI

ING.-BÜRO DR. ARIG · LEIBLWEG 36 · 7000 STUTTGART 1 (KILLESBERG)

INGENIEURBÜRO FÜR TRAGWERKSPLANUNG
BRÜCKEN-, HOCH-, INDUSTRIE-, FERTIGTEILBAU
STAHLBETON · SPANNBETON · STAHL · HOLZ
SCHALLSCHUTZ · WÄRMESCHUTZ · BRANDSCHUTZ

An das
Bürgermeisteramt der
Landeshauptstadt Stuttgart

TELEFON (0711) 852826
LEIBLWEG 36 · 7000 STUTTGART 1 (KILLESBERG)

DATUM 2. Juli 1986

Antrag an den Ausländerausschuß des Gemeinderats.

Hiermit stelle ich folgenden Antrag zur Beratung und Beschlußfassung
im Ausländerausschuß :

Das Bürgermeisteramt der Landeshauptstadt Stuttgart möge sich dafür einsetzen,
daß vom nächsten Schuljahr ab auch die Schulkinder des islamischen Glaubens
in den Schulen Religionsunterricht erhalten.

Begründung :

Nach dem Schulgesetz des Landes Baden-Württemberg besteht für alle Kinder im
Schulalter Schulpflicht. Wiederum nach dem Schulgesetz ist der Religionsunterricht
ein Pflichtfach.

Während dieses Pflichtfach für die Schulkinder christlichen Glaubens im Sinne des
Schulgesetzbuchs strikt eingehalten wird, erhalten die Schulkinder islamischen
Glaubens überhaupt keinen Religionsunterricht. Damit wird dieses Schulgesetz für
die Schulkinder islamischen Glaubens bis heute nicht verwirklicht.

Dieser Zustand wird auf die Dauer für die Schulkinder islamischen Glaubens eine
wilde und unkontrollierte Entwicklung im Religionsglauben herbeiführen. Laut
Koran beinhaltet die islamische Religion viele gemeinsame Ansätze mit dem
christlichen Glauben. Um einerseits diese Gemeinsamkeiten den Schulkindern
islamischen Glaubens im Schulalter beizubringen und andererseits eine wilde,
unkontrollierte Entwicklung des Religionsglaubens vorzubeugen, ist, wie bereits
im Land Hessen und Bayern, auch im Land Baden-Württemberg die Einführung
des Religionsunterrichts für die Schulkinder islamischen Glaubens unerlässlich
und dringend notwendig.

C. Arig
V

Anfrage Antrag

Stadträte - Fraktion	Den Mitgliedern des Ausländerausschusses (ohne gemeinderätl. Mitglieder)
Clemens Winckler (CDU)	zur Kenntnis
Datum	Stuttgart, den 26. Aug. 1986
24. Juli 1986/1743A	Sozialamt
Betreff	Abteilung Ausländische Einwohner
"Koranschule" in Stuttgart?	<i>Jelbel</i>

Falls es auch hier eine sogenannte Koranschule gibt, bitte ich um folgende Auskünfte:

1. Wer ist ihr Träger?
2. Welchen Rechtsstatus haben die "Koranschule" und ihr Träger?
3. Worin bestehen die Tätigkeiten der "Koranschule" und ihres Trägers?
4. Unterliegen beide der Aufsicht durch eine Behörde und ggf. welcher?
5. Liegen Anhaltspunkte dafür vor, daß extremistische türkische Kräfte versuchen, auf die "Koranschule" und ihren Träger Einfluß zu gewinnen?
6. Ggf., wer sind diese Kräfte?
7. Gibt es Erkenntnisse darüber, daß die Aktivitäten der "Koranschule" und ihres Trägers zum Teil im Widerspruch zum Grundgesetz stehen?
8. Wie beurteilt das Bürgermeisteramt die Tätigkeiten der "Koranschule" und ihres Trägers unter dem Gesichtspunkt der Integration türkischer Einwohner?
9. Sieht es evtl. die Notwendigkeit und ggf. welche Möglichkeiten, die Aktivitäten der "Koranschule" und ihres Trägers entsprechend einzuschränken?
10. Unter welchen Bedingungen wurden etwaigen in der "Koranschule" tätigen Hodschas oder Imams die Aufenthaltserlaubnis erteilt?

Jelbel
Clemens Winckler

Referat S/Sch					
... - 4. MAI 1987					
An 50-17		511 61113 A. II.			
ZK	ZErly	ZU	DR	DA	ZA

Stadtverwaltung Stuttgart
Herrn Bürgermeister Dr. Dannecker
Postfach

1. u

2. 2 A

7000 Stuttgart 1

29. April 1987 Ba/ka

Islamischer Religionsunterricht an baden-württembergischen Schulen?
Informationsveranstaltung für Mitglieder des Ausländerausschusses
des Stuttgarter Gemeinderats am 10. Juni 1987, 12.30 - 19.00 Uhr
in Stuttgart-Hohenheim

Sehr geehrter Herr Dr. Dannecker,

ich beziehe mich auf Ihre Anfrage vom 07.04.87 und kann Ihnen mitteilen,
daß die Evangelische Akademie Bad Boll und unsere Akademie gerne bereit
sind, Ihrer Bitte zu entsprechen.

Wie oben bereits benannt, schlagen wir vor, die Veranstaltung mit dem
Mittagessen zu beginnen und gegen 19.00 Uhr zu beenden. Für den Ablauf
haben wir ein Vorgehen in drei Schritten eingeplant:

1. Erfahrungen

Überblick über die bereits praktizierten bzw. geplanten Formen religiöser
Erziehung muslimischer Schüler im deutschen Schulwesen
Darstellung der wesentlichen rechtlichen und pädagogischen Problematik

Referent und Gesprächspartner:

Dr. Alfred Albrecht, Kultusministerium Nordrhein-Westfalen

2. Einschätzungen

Die Positionen der Kirchen und anderer gesellschaftlich relevanter Gruppen
zur Einführung eines islamischen Religionsunterrichts

Referent und Gesprächspartner:

Pfarrer Michael Mildenerger, Ausländerreferent im Außenamt der EKD, Hannover

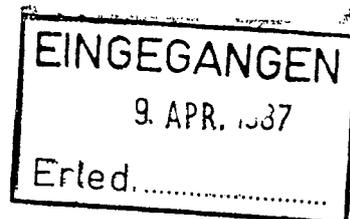
f

LANDESHAUPTSTADT STUTTGART
BÜRGERMEISTERAMT
BEI GEORDNETER FÜR SOZIALES UND SCHULEN

7000 STUTTGART 1, DEN 7. April 1987
RATHAUS
POSTFACH 161
FERNSPRECHER (DURCHWAHL) 216- 1
TELEX: 7 23219 stadt d

Katholische Akademie
der Diözese Rottenburg-Stuttgart
Im Schellenkönig 61
Ost

7000 Stuttgart 1



Betr.: Informationsveranstaltung für Mitglieder des
Ausländerausschusses der Landeshauptstadt Stuttgart
zur Situation der islamischen Religionsausübung- und
Erziehung

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren!

Auf Einladung des türkischen Mitglieds des Ausländerausschusses,
Herrn Erol Dilmen, hat dieser Tage in einem kleinen Kreis ein
vertrauliches Gespräch zu diesem Thema stattgefunden. Deutlich
geworden ist dabei nicht nur seine Vielschichtigkeit und Viel-
fältigkeit, sondern auch seine Bedeutung und ein sehr unter-
schiedlicher Informationsstand.

Dieses Thema wird in nächster Zeit auch im Ausländerausschuß
diskutiert werden müssen. Übereinstimmender Eindruck aus dem
oben erwähnten Gespräch ist aber gewesen, daß zur Situation
der islamischen Religionsausübung und -erziehung vor allem
die Mitglieder des Ausländerausschusses vorher Gelegenheit
haben sollten, sich eingehender zu informieren und z.B. vor
allem auch Vertreter des Kultusministeriums dazu hören zu können.

Ich möchte deswegen bei Ihnen anfragen und Sie bitten, gemeinsam
mit der Evangelischen Akademie Bad Boll in Ihrer Tagungsstätte
in Hohenheim für unseren Ausländerausschuß eine etwa halbtägige
Veranstaltung im Benehmen mit uns auszurichten. Die Kosten
würden von der Stadt Stuttgart übernommen werden; wegen näherer
Einzelheiten (Referenten, Teilnehmerkreis usw.) wollen Sie
sich dann ggfs. bitte mit dem Ausländerbeauftragten des Landes-
hauptstadt Stuttgart, Herrn Babel (Tel:216-2645) in Verbindung
setzen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Dannecker
Bürgermeister

Sekretariat der Ständigen Konferenz
der Kultusminister der Länder
in der Bundesrepublik Deutschland

Anlage VI

NS 263. Sitzung des
Schulausschusses am
29./30. Januar 1987

RELIGIÖSE ERZIEHUNG MUSLIMISCHER SCHÜLER
IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Stand: Schuljahr 1986/87

(Bericht des Schulausschusses)

- vom Schulausschuß verabschiedet am 29./30.01.1987 -

Die Mitglieder des Schulausschusses haben sich auf ihrer 267. Sitzung am 06./07.11.1986 über den gegenwärtigen Stand der religiösen Erziehung muslimischer Schüler in den einzelnen Ländern unterrichtet. Ausgangspunkt für die Mitteilungen der Ländervertreter waren die im Bericht der Kommission "Islamischer Religionsunterricht" vom 20.03.1984 unter Ziffer 2.2 enthaltenen Angaben.

Aufgrund des Informationsaustausches im Schulausschuß ergibt sich folgendes Bild:

Stand der Erteilung islamischer religiöser Unterweisung in den Ländern im Schuljahr 1983/84;
hier: Fortschreibung auf den Stand im Schuljahr 1986/87

1. Allgemeines

In allen Ländern besteht im muttersprachlichen Ergänzungsunterricht für türkische Schüler die Möglichkeit, Inhalte des Islam in unterschiedlichem Umfang und in unterschiedlicher Intensität durch türkische Lehrer zu vermitteln. Eine religiöse Unterweisung wird im allgemeinen im Zeugnis^{*)} nicht besonders ausgewiesen.

In den Ländern Bayern, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz wird der muttersprachliche Ergänzungsunterricht unter der Verantwortung der Kultusverwaltungen erteilt.

In den Ländern Baden-Württemberg, Berlin, Bremen, Hamburg, Saarland und Schleswig-Holstein liegt die Verantwortung für den muttersprachlichen Ergänzungsunterricht bei den türkischen diplomatischen und konsularischen Vertretungen.

In einem Land (Bayern) wird islamischer Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach im Rahmen des Regelunterrichts erteilt.

*) Eine abweichende Regelung besteht in Baden-Württemberg, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen (s. Ziffer 2).

2. Besonderheiten einzelner Länder

Baden-Württemberg

- Stand im Schuljahr 1983/84:

Im Schulhalbjahreszeugnis 1983/84 wurde erstmals auf türkischen Wunsch eine Note über religiöse Unterweisung nachrichtlich in das Zeugnis aufgenommen. Diese religiöse Unterweisung erfolgt durch türkische Lehrer im für türkische Schüler erteilten muttersprachlichen Ergänzungsunterricht.

- Stand im Schuljahr 1986/87:

Unverändert; keine Änderung beabsichtigt.

Bayern

- Stand im Schuljahr 1983/84:

Die Stundentafeln für die zweisprachigen Klassen in Bayern sehen in allen Jahrgangsstufen das Fach Religionslehre als zweistündiges Unterrichtsfach vor. Den Unterricht erteilen türkische Grundschullehrer, die als Angestellte mit befristetem Arbeitsvertrag beschäftigt sind und die die Lehrbefähigung für den in der Türkei üblichen Religionsunterricht besitzen. Der Unterricht erfolgt bisher nach Richtlinien, die in der Türkei für diesen Unterricht vorgesehen sind. Entsprechende Bücher sind zugelassen. Inwieweit diese Zulassungen aufrechterhalten bleiben, hängt von der Entscheidung über die künftige Gestaltung religiöser Unterweisung auf islamischer Grundlage ab. Der von der türkischen Regierung übermittelte Lehrplan für die Jahrgangsstufen 1 bis 3 ist bisher nicht genehmigt worden.

- Stand im Schuljahr 1986/87:

Bisherige Regelungen für zweisprachige Klassen gelten unverändert weiter.

Daneben neu seit Schuljahr 1985/86 im Regelunterricht religiöse Unterweisung für türkische Schüler muslimischen Glaubens. Der Unterricht wird in der Muttersprache durch türkische Lehrer erteilt, die für den türkischen Religionsunterricht ausgebildet sind. Für die Jahrgangsstufen 1 bis 3 der Grundschule liegt ein deutscher Lehrplan vor, der ausgehend von den in der Türkei geltenden Lehrplänen erarbeitet und mit türkischen Regierungsstellen abgestimmt ist. Er wurde ergänzt durch Lerninhalte aus der Lebenssituation

und der religiösen Umwelt türkischer Schüler außerhalb der Türkei. Der Unterricht in den Jahrgangsstufen 1 bis 3 ist regulärer Pflichtunterricht. Schüler, die daran nicht teilnehmen, sind verpflichtet, am Ethikunterricht teilzunehmen. Zahlenmäßig müssen es mindestens elf Schüler sein; erforderlichenfalls können auch Schüler aus zwei oder drei Jahrgangsstufen zusammengefaßt werden. Der Unterricht unterliegt der staatlichen Schulaufsicht. Zur Zeit gibt es 165 Gruppen türkischer Schüler, die auf der Grundlage dieses Lehrplans Unterricht erhalten. Durch den pflichtmäßigen Unterricht werden etwa 75 % der türkischen Schüler erreicht. Ein solcher Regelunterricht ist auch für die nächsten beiden Jahrgangsstufen 4 und 5 geplant. Der Unterricht in den Jahrgangsstufen 6 bis 9 ist freiwillig.

Berlin

- Stand im Schuljahr 1983/84:

Nach § 23 des Schulgesetzes für Berlin ist der Religionsunterricht Sache der Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften; er wird also nicht als staatliches Unterrichtsfach erteilt. Das steht in Übereinstimmung mit Artikel 141 des Grundgesetzes und würde auch für einen eventuellen islamischen Religionsunterricht gelten. In Schulen findet islamischer Religionsunterricht nicht statt.

Um eine religiöse Betreuung insbesondere für die türkischen Muslimen zu ermöglichen, wurde mit dem türkischen Generalkonsulat in Berlin vereinbart, daß mit Schuljahresbeginn 1984/85 im Organisationsverbund mit dem vom Generalkonsulat durchzuführenden muttersprachlichen Ergänzungsunterricht eine zweistündige freiwillige religionskundliche Unterweisung durchgeführt wird.

- Stand im Schuljahr 1986/87:

Unverändert.

Bremen

- Stand im Schuljahr 1983/84:

Artikel 32 Abs. 1 der Landesverfassung legt für Bremen zwingend fest, daß in den allgemeinbildenden öffentlichen Schulen nur ein bekenntnismäßig nicht gebundener Unterricht in biblischer Geschichte auf allgemein-

christlicher Grundlage erteilt werden darf (s. auch Artikel 141 GG).

Ein an den Islam bekenntnismäßig gebundener Unterricht ist daher als staatliche Einrichtung nicht möglich.

- Stand im Schuljahr 1986/87:

Unverändert.

Hamburg

- Stand im Schuljahr 1983/84:

Seit dem 08.08.1983 wird für türkische Schüler in den Klassenstufen 1 bis 4 in ca. 80 nationalen Übergangsklassen, 14 bilingualen Vorbereitungsklassen sowie in einigen Grundschulklassen mit hohem Anteil türkischer Schüler die Erteilung von "Islamischem Religionsunterricht" im Umfang von zwei Wochenstunden erprobt. Erteilt wird der Unterricht von türkischen Lehrern, die in einem Einführungsseminar auf diesen Unterricht vorbereitet wurden. Das Seminar wird unterrichtsbegleitend fortgesetzt.

- Stand im Schuljahr 1986/87:

In Hamburg wird die religiöse Unterweisung auf islamischer Grundlage für türkische Schüler derzeit sowohl in der Verantwortung der Schulbehörde als auch - im Rahmen des muttersprachlichen Ergänzungsunterrichts - in der Verantwortung des Konsulats erteilt. Beide Möglichkeiten bestehen also nebeneinander.

Der Unterricht erfolgt weiterhin auf freiwilliger Basis. Gegenwärtig nehmen 2.000 Schüler daran teil. Es liegen vorläufige Lehrpläne bis zur 4. Klasse vor. An Lehrmitteln in türkischer Sprache liegen z. Zt. vor Schülerbände und Lehrerbegleithefte für die Klassenstufen 1 und 3. An dem Unterrichtswerk für die Klassenstufe 2 wird z. Zt. gearbeitet; es soll zu den Sommerferien 1987 vorliegen.

Hessen

- Stand im Schuljahr 1983/84:

Im Rahmen des muttersprachlichen Unterrichts ist es möglich, Inhalte des islamischen Glaubens und der islamischen Lehre zu unterrichten. Die Teilnahme am muttersprachlichen Unterricht ist gemäß Verordnung vom 10.05.1983 verbindlich. Befreiung auf Antrag kann gewährt werden. (Vgl. Modell 3 des Kommissionsberichtes der KMK.)

- Stand im Schuljahr 1986/87:

Ein Erlaßentwurf sieht vor, daß über die Themen des Rahmenplans für den muttersprachlichen Unterricht Türkisch hinaus, weitere Themen des islamischen Glaubens und der islamischen Lehre behandelt werden können - auch in einer gesondert ausgewiesenen zusätzlichen Wochenstunde, wenn die personellen und organisatorischen Voraussetzungen gegeben sind. Der Unterricht wird von Lehrern des muttersprachlichen Unterrichts Türkisch erteilt.

Der Erlaß wird voraussichtlich noch im Schuljahr 1986/87 in Kraft treten. Es ist beabsichtigt, im Schuljahr 1987/88 islamischen Religionsunterricht für muslimische Schüler der Klassen 5 und 6 an ausgewählten Schulen im Bereich des Regierungspräsidenten Gießen probeweise anzubieten, der auf der Grundlage eines mit dem "Verein der guten Sitten" (Wetzlar) und dem "Verein zur Förderung eines objektiven Verständnisses der islamischen Religion" (Gießen) abgestimmten Lehrplans in deutscher Sprache erteilt wird (vgl. Modell 7 des Kommissionsberichts der KMK).

Niedersachsen

- Stand im Schuljahr 1983/84:

Zur Zeit ist für Schüler islamischen Glaubens an niedersächsischen Schulen keine religiöse Unterweisung vorgesehen, auch nicht im Rahmen des muttersprachlichen Unterrichts. Es ist davon auszugehen, daß die im muttersprachlichen Unterricht vorgesehene Landeskunde auch Informationen über Stellung und Bedeutung der Religion im jeweiligen Entsendestaat vermittelt.

- Stand im Schuljahr 1986/87:

Seit dem 01.08.1985 hat Niedersachsen den türkischen muttersprachlichen Unterricht um bis zu zwei Stunden erweitert, um eine verstärkte Berücksichtigung der landeskundlichen / religiösen Thematik zu ermöglichen. Dieser Unterricht im Zusatzangebot ist freiwillig. Es müssen mindestens acht Schüler teilnehmen. Für das Zusatzangebot ist eine eigene Bemerkung im Zeugnis: "Religiöse Themen der türkischen Landeskunde" mit Zensur vorgesehen.

Für den zusätzlichen Unterricht werden nur Lehrer eingesetzt, die ohnehin muttersprachlichen Unterricht erteilen oder dafür geeignet sind. Geeignet ist, wer die Befähigung für die Erteilung von Religionsunterricht in türkischen Schulen erworben hat. Im Einzelfall kann die Eignung nach Rücksprache mit dem Türkischen Konsulat angenommen werden. Das Land hat 25 zusätzliche türkische Lehrkräfte eingestellt. Die Unterrichtsmaterialien für Lehrer kommen von Hamburg und Nordrhein-Westfalen. Fortbildungsmaßnahmen für diese türkischen Lehrer sind durchgeführt worden.

Nordrhein-Westfalen

- Stand im Schuljahr 1983/84:

Eine Kommission des Landesinstituts für Schule und Weiterbildung wickelt einen Auftrag des Kultusministeriums ab und hat in diesem Rahmen Unterrichtseinheiten für eine islamische Unterweisung (Klassenstufen 1 bis 4) fertiggestellt. Diese Unterrichtseinheiten werden unter der Verantwortung des Landesinstituts und seiner Kommission ab 1984 in ca. 40 Gruppen für die Dauer von zwei Jahren erprobt, bevor das endgültige Ergebnis der Kommissionsarbeit dem Kultusministerium vorgelegt wird.

- Stand im Schuljahr 1986/87:

Die Erprobung hat zu einer Überarbeitung der Unterrichtseinheiten für die Klassen 1 bis 4 geführt. Mit Erlaß vom 15.10.1986 wurde eine neue Erprobungsphase eingeleitet. Die Unterrichtseinheiten können jetzt an allen Grundschulen im muttersprachlichen Ergänzungsunterricht eingesetzt werden, sofern die personellen und organisatorischen Voraussetzungen gegeben sind. Die Teilnahme der Schüler an diesem zusätzlichen Unterricht ist freiwillig. In das Zeugnis wird die folgende Bemerkung aufgenommen: "Der Schüler / die Schülerin hat zusätzlich an der religiösen Unterweisung für islamische Schüler mit ... Erfolg teilgenommen." Der Unterricht wird von türkischen Lehrern im Landesdienst erteilt, die sich zur Übernahme dieses Unterrichtsangebotes bereit erklärt haben.

Rheinland-Pfalz

- Stand im Schuljahr 1983/84:
Keine Besonderheiten.

- Stand im Schuljahr 1986/87:
Nach den Richtlinien für den Unterricht der Kinder ausländischer Arbeitnehmer vom 30.07.1986 können im Rahmen des muttersprachlichen Ergänzungunterrichts religionskundliche Themen behandelt werden, soweit die Schüler an einem Religionsunterricht ihres Bekenntnisses im Rahmen des Regelunterrichts nicht teilnehmen können. Hierzu können bis zu zwei weitere Wochenstunden zur Verfügung gestellt werden.

Saarland

- Stand im Schuljahr 1983/84:
Keine Besonderheiten.

- Stand im Schuljahr 1986/87:
Unverändert

Schleswig-Holstein

- Stand im Schuljahr 1983/84:
Keine Besonderheiten.

- Stand im Schuljahr 1986/87:
Unverändert.

Sekretariat der Ständigen Konferenz
der Kultusminister der Länder
in der Bundesrepublik Deutschland

Bonn, den 20. März 1984

MÖGLICHKEITEN RELIGIÖSER ERZIEHUNG MUSLIMISCHER SCHÜLER

IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

BERICHT DER KOMMISSION

"ISLAMISCHER RELIGIONSUNTERRICHT"

DER KULTUSMINISTERKONFERENZ

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
1. Auftrag	1
2. Ausgangslage	1
2.1 Allgemeines	1
2.2 Stand der Erteilung religiöser Erziehung muslimischer Schüler in den Ländern im Schuljahr 1983/84	3
2.3 Rechtsfragen	6
2.3.1 Verfassungsrechtliche Fragen	6
2.3.2 Rechtliche Gesichtspunkte bei Einführung islamischen Religionsunterrichts als ordentliches Lehrfach	9
3. Organisationsmodelle religiöser Erziehung muslimischer Schüler	10
3.1 Abgrenzungskriterien	10
3.2 Darstellung der einzelnen Modelle	12
4. Schlußbemerkung	18

Beilage: Schematische Übersicht über die Organisationsmodelle

1. Auftrag

Die Kultusministerkonferenz hat sich auf ihrer 213. Plenarsitzung am 16. März 1983 in Bonn auf Antrag Berlins mit den Möglichkeiten befaßt, in der Kultusministerkonferenz eine Abstimmung grundsätzlicher Fragen hinsichtlich einer Einführung von islamischem Religionsunterricht an öffentlichen Schulen herbeizuführen.

Das Plenum hat beschlossen, für die Erarbeitung einer abgestimmten Position in dieser Angelegenheit eine besondere Kommission aus Vertretern der Länder Baden-Württemberg, Berlin (Vorsitz), Bremen und Nordrhein-Westfalen einzusetzen. Der Kommission gehören gemäß Plenarbeschluß außerdem die Vorsitzenden des Schulausschusses, des Unterausschusses Schulrecht sowie des Unterausschusses für ausländische Schüler der Kultusministerkonferenz an.

Unter dem Auftrag der "Erarbeitung einer abgestimmten Position" hat die Kommission verstanden:

- Darstellung der gegenwärtigen Situation der religiösen Erziehung muslimischer Schüler in Schule und Unterricht in den einzelnen Ländern.
Dabei ist die Kommission nicht allein von dem engen Begriff des Religionsunterrichts ausgegangen, wie er im Grundgesetz und in den Landesverfassungen enthalten ist.
- Grundsätzliche Antworten auf die insbesondere rechtlichen und organisatorischen Fragen, die mit einer möglichen Einführung einzelner Formen islamischer religiöser Erziehung verbunden sind.
- Darstellung möglicher (idealtypischer) Modelle religiöser Unterweisung in islamischer Religion und ihrer möglichen Auswirkungen.

Einschlägige, das Thema betreffende Veröffentlichungen und Gutachten wurden in die Beratungen einbezogen.

2. Ausgangslage

2.1 Allgemeines

Unter den 61,64 Millionen Einwohnern der Bundesrepublik Deutschland leben derzeit ca. 4,67 Millionen Ausländer; davon sind - geschätzt aufgrund ihrer Nationalität - ca. 1,8 Millionen Muslimen. Die weit

Überwiegende Zahl der muslimischen Ausländer sind türkische Staatsangehörige, nämlich ca. 1,58 Millionen. Weitere Ausländer islamischer Religion kamen aus verschiedenen arabischen, asiatischen und afrikanischen Staaten in die Bundesrepublik Deutschland.¹⁾

Die Kinder dieser ausländischen Staatsangehörigen sind wie deutsche Kinder schulpflichtig und besuchen deutsche öffentliche Schulen. So waren im Jahre 1981 436.000 türkische Kinder und Jugendliche Schüler allgemeinbildender und beruflicher Schulen, im Jahre 1982 446.000. Die genauen Zahlen muslimischer Schüler anderer Nationalitäten lassen sich auf Bundesebene nicht feststellen, da eine entsprechende statistische Differenzierung nur in einzelnen Ländern vorgenommen wird. Es liegen aber z. B. Angaben vor, daß ca. 7.000 marokkanische Schüler in deutschen Schulen Unterricht erhalten.

Während für Schüler der beiden großen christlichen Konfessionen in den öffentlichen Schulen der weit überwiegenden Mehrzahl der Länder (siehe 2.3.1 f) Religionsunterricht gemäß Artikel 7 Absatz 3 Grundgesetz als ordentliches Lehrfach erteilt wird, ^{allerdings nicht} besteht eine entsprechende Regelung für Schüler muslimischen Glaubens nicht.

Es ist jedoch davon auszugehen, daß auch bei einem erheblichen Teil dieser Schüler und ihrer Eltern das Bedürfnis nach einer religiösen Unterweisung besteht, zumal eine solche auch in den Heimatstaaten, insbesondere in der Türkei vermittelt wird. Auch die türkische Regierung hat bei den Tagungen der Gemischten deutsch-türkischen Expertenkommission für den Unterricht türkischer Schüler in der Bundesrepublik Deutschland und auf diplomatischem Wege wiederholt ihr Interesse an der Erteilung islamischen Religionsunterrichts für türkische Schüler an deutschen Schulen zum Ausdruck gebracht.

Angesichts der Tatsache, daß nach den bisherigen Erfahrungen die überwiegende Mehrzahl der muslimischen Ausländer und ihrer Kinder in der Bundesrepublik Deutschland für viele Jahre oder auf Dauer leben werden, dürfte es auch im Interesse der deutschen Seite liegen, diese Kinder und Jugendlichen nicht ohne religiöse Erziehung aufwachsen zu lassen. Eine solche religiöse Erziehung sollte zur Entwicklung eines

1) Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes von 1982

muslimischen Selbstverständnisses in einer nichtmuslimischen Welt beitragen. Sie müßte dazu beitragen, den muslimischen Kindern und Jugendlichen zu helfen, die Wertnormen der deutschen Gesellschaft zu verstehen und zu akzeptieren und Spannungen zwischen unterschiedlichen Wertnormen auszuhalten.

Die allgemeinen Aussagen der Kommission "Islamischer Religionsunterricht" wie auch die Auflistung einzelner denkbarer Organisationsmodelle religiöser Erziehung für muslimische Schüler gehen von der derzeitigen Situation aus. Die mögliche weltweite Entwicklung des Islam, aber auch die damit verbundene weitere Entwicklung der derzeit in der Bundesrepublik Deutschland bestehenden islamischen Organisationen und Gruppierungen ist nicht vorhersehbar und kann daher in diesem Papier nicht berücksichtigt werden. Dies gilt auch hinsichtlich der Korankurse und ihrer möglichen Ausweitung oder Ablösung durch andere Angebote muslimischer religiöser Erziehung.

2.2 Stand der Erteilung islamischer religiöser Unterweisung in den Ländern im Schuljahr 1983/84

(nach einer im Unterausschuß für ausländische Schüler durchgeführten Erhebung)

Allgemeines

- In allen Ländern besteht im muttersprachlichen Ergänzungsunterricht für türkische Schüler die Möglichkeit, Inhalte des Islam in unterschiedlichem Umfang und in unterschiedlicher Intensität durch türkische Lehrer zu vermitteln. Eine religiöse Unterweisung wird im allgemeinen im Zeugnis nicht besonders ausgewiesen.

In den Ländern Bayern, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz wird der muttersprachliche Ergänzungsunterricht unter der Verantwortung der Kultusverwaltungen erteilt.

In den Ländern Baden-Württemberg, Berlin, Bremen, Hamburg, Saarland und Schleswig-Holstein liegt die Verantwortung für den muttersprachlichen Ergänzungsunterricht bei den türkischen diplomatischen und konsularischen Vertretungen.

- In keinem Land wird islamischer Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach im Rahmen des Regelunterrichts erteilt.

Besonderheiten einzelner Länder

Baden-Württemberg:

Im Schulhalbjahreszeugnis 1983/84 wurde erstmals auf türkischen Wunsch eine Note über religiöse Unterweisung nachrichtlich in das Zeugnis aufgenommen. Diese religiöse Unterweisung erfolgt durch türkische Lehrer im für türkische Schüler erteilten muttersprachlichen ^{zweiten} Ergänzungsunterricht.

Bayern:

Die Stundentafeln für die zweisprachigen Klassen in Bayern sehen in allen Jahrgangsstufen das Fach Religionslehre als zweistündiges Unterrichtsfach vor. Den Unterricht erteilen türkische Grundschullehrer, die als Angestellte auf befristeten Arbeitsvertrag beschäftigt sind und die die Lehrbefähigung für den in der Türkei üblichen Religionsunterricht besitzen. Der Unterricht erfolgt bisher nach Richtlinien, die in der Türkei für diesen Unterricht vorgesehen sind. Entsprechende Bücher sind zugelassen. Inwieweit diese Zulassungen aufrechterhalten bleiben, hängt von der Entscheidung über die künftige Gestaltung religiöser Unterweisung auf islamischer Grundlage ab. Der von der türkischen Regierung übermittelte Lehrplan für die Jahrgangsstufen 1 - 3 ist bisher nicht genehmigt worden.

Berlin:

Gemäß Artikel 141 des Grundgesetzes ("Bremer Klausel") wird in Berlin Religionsunterricht nicht als staatliches Unterrichtsfach erteilt. Dieses gilt in gleicher Weise für einen islamischen Religionsunterricht. Nach § 23 des Schulgesetzes in Berlin ist der Religionsunterricht "Sache der Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften". Ein islamischer Religionsunterricht nach den Bedingungen des Schulgesetzes wird zur Zeit nicht erteilt.

Um eine religiöse Betreuung insbesondere für die türkischen Muslimen zu ermöglichen, wurde mit dem türkischen Generalkonsulat in Berlin vereinbart, daß mit Schuljahresbeginn 1984/85 im Organisationsverbund

mit dem vom Generalkonsulat durchzuführenden muttersprachlichen Ergänzungsunterricht eine zweistündige freiwillige religionskundliche Unterweisung durchgeführt werden kann.

Bremen:

Artikel 32 Abs. 1 der Landesverfassung legt für Bremen zwingend fest, daß in den allgemeinbildenden öffentlichen Schulen nur ein bekenntnismäßig nicht gebundener Unterricht in biblischer Geschichte auf allgemein-christlicher Grundlage erteilt werden darf (siehe auch Artikel 141 Grundgesetz).

Ein an den Islam bekenntnismäßig gebundener Unterricht ist daher als staatliche Einrichtung nicht möglich.

Hamburg:

Seit 8.8.1983 wird für türkische Schüler in den Klassenstufen 1 - 4 in ca. 80 nationalen Übergangsklassen, 14 bilingualen Vorbereitungsklassen sowie in einigen Grundschulklassen mit hohem Anteil türkischer Schüler die Erteilung von "Islamischem Religionsunterricht" im Umfang von 2 Wochenstunden erprobt. Erteilt wird der Unterricht von türkischen Lehrern, die in einem Einführungsseminar auf diesen Unterricht vorbereitet wurden. Das Seminar wird unterrichtsbegleitend fortgesetzt.

Hessen:

Die Teilnahme am muttersprachlichen Ergänzungsunterricht ist verpflichtend; Abmeldung jedoch möglich.

Niedersachsen:

Zur Zeit ist für Schüler islamischen Glaubens an niedersächsischen Schulen keine religiöse Unterweisung vorgesehen, auch nicht im Rahmen des muttersprachlichen Unterrichts. Es ist davon auszugehen, daß die im muttersprachlichen Unterricht vorgesehene Landeskunde auch Informationen über Stellung und Bedeutung der Religion im jeweiligen Entsendestaat vermittelt.

Nordrhein-Westfalen:

Eine Kommission des Landesinstituts für Schule und Weiterbildung wickelt einen Auftrag des Kultusministeriums ab und hat in diesem Rahmen Unterrichtseinheiten für eine islamische Unterweisung (Klassenstufen 1 - 4) fertiggestellt. Diese Unterrichtseinheiten werden unter der Verantwortung des Landesinstituts und seiner Kommission ab 1984 in ca. 40 Gruppen für die Dauer von 2 Jahren erprobt, bevor das endgültige Ergebnis der Kommissionsarbeit dem Kultusministerium vorgelegt wird.

Rheinland-Pfalz:

Keine Besonderheiten.

Saarland:

Keine Besonderheiten.

Schleswig-Holstein:

Keine Besonderheiten.

2.3 Rechtsfragen

Die Rechtsfragen betreffen in erster Linie verfassungsrechtliche Probleme. Unterhalb dieser Ebene liegende schulrechtliche Fragen sind von Land zu Land unterschiedlich.

2.3.1 Verfassungsrechtliche Fragen

Die verfassungsrechtlichen Probleme beziehen sich insbesondere auf folgende Fragen:

- a) Die Frage der inhaltlichen Vereinbarkeit islamischen Religionsunterrichts mit dem Grundgesetz:

Jeder Unterricht, der als Schulveranstaltung (im Auftrag und unter Aufsicht der Schule) erteilt wird, muß mit der Wertordnung des Grundgesetzes und den Bildungs- und Erziehungszielen der jeweiligen Landesverfassungen vereinbar sein.

Auch außerhalb des ordentlichen Unterrichts darf sich jede Form religiöser Erziehung nur im Rahmen der Rechtsordnung bewegen; insoweit sind Grundentscheidungen der Verfassung als Schranke des Artikels 4 GG zu beachten.

In diesem Zusammenhang könnten in einem Widerspruch zur verfassungsrechtlichen Wertordnung des Grundgesetzes stehen: Stellung der Frau nach dem Koran, Teile des Strafsystems im Koran, fehlende Religionsfreiheit, mangelnde Toleranz gegenüber Andersgläubigen.

Bei einer Bewertung dieser Aussagen des Koran kommt es entscheidend darauf an, ob es sich hierbei um unveräußerliche Bestandteile des islamischen Glaubens und der auf ihm beruhenden Lebensführung der in der Bundesrepublik Deutschland lebenden Muslimen handelt. Der von der Kommission als Sachverständige gehörte Lehrstuhlinhaber für Arabistik an der Universität Göttingen, Professor Dr. Nagel, hat in diesem Zusammenhang auf die der islamischen Rechtsordnung bekannte Stellung des Muslim im Ausland hingewiesen. Dieser Muslim wird als Musta'min betrachtet, d. h. er genießt den staatlichen Schutz seines Aufenthaltslandes und kann sich daher im Rahmen der dortigen staatlichen Ordnung frei bewegen. Diese Schutzgewährung wird als ein gegenseitiges Vertragsverhältnis gedeutet. Solange das Aufenthaltsland keine Übergriffe gegen Leben und Eigentum des Musta'min duldet, ist dieser gehalten, die gesamte Rechtsordnung des nichtislamischen Staates zu respektieren, selbst wenn dieser etwas anordnet oder zuläßt, was in der Rechtswelt des Islam unzulässig ist.

Tatsächlich hat es im 20. Jahrhundert in der islamischen Welt Anpassungen an die europäischen Rechtsvorstellungen gegeben. So enthält die türkische Verfassung z. B. ein Verbot der Polygamie und ein Strafsystem, das westlichen Vorstellungen entspricht. Auch die Richtlinien für den in der Türkei üblichen Religions- und Moralunterricht sowie die entsprechenden Schulbücher gehen nicht mehr von den o. g. umstrittenen Aussagen im Koran aus.

Letztlich kommt es jedoch entscheidend darauf an, daß die in Lehrplan und Richtlinien enthaltenen Ziele und Lerninhalte in Übereinstimmung mit unserer verfassungsrechtlichen Wertordnung stehen.

b) Die Frage der weltanschaulichen Neutralität des Staates:

Das Nichtidentifikationsgebot verbietet es dem Staat (Schul-
aufsicht), selbst die Inhalte eines von der Schule veranstal-
teten Religionsunterrichts zu setzen. Eine religiöse Erzie-
hung, die die Vermittlung von Glaubensinhalten im Sinne von
Bekenntnis und Verkündigung zum Gegenstand hat, müßte inhaltlich
von einer Instanz außerhalb der staatlichen Schulaufsicht ab-
geleitet werden.

c) Die Voraussetzungen für einen Religionsunterricht im Sinne
des Artikels 7 Absatz 3 GG:

Es muß eine Religionsgemeinschaft als "Partner" des Staates
bestehen, die die Inhalte des Religionsunterrichts legitimiert
und die Lehrer bevollmächtigt. In dieser Religionsgemeinschaft
muß ein Konsens über Glaubenssätze bestehen, auf deren Grund-
lage der Religionsunterricht erteilt werden kann.

Das Vorhandensein einer Religionsgemeinschaft, d. h. eines
organisierten Zusammenschlusses mit mitgliedschaftlicher Struk-
tur und der Gewähr der Dauer aufgrund gemeinsamer religiöser
Überzeugungen von Personen, die ihren Konsens umfassend be-
zeugen, kann zur Zeit bei den Muslimen in der Bundesrepublik
Deutschland nicht festgestellt werden.

d) Etwaige Einwirkungen einer landesverfassungsrechtlichen Ge-
währleistung der (christlichen) Gemeinschaftsschule:

* In der Gemeinschaftsschule werden Kinder auf der Grundlage
christlicher Bildungs- und Kulturwerte in Offenheit für die
christlichen Bekenntnisse und für andere religiöse und welt-
anschauliche Überzeugungen gemeinsam unterrichtet und erzogen.
Die Gebote der Offenheit und Toleranz für die gesamte Unter-
richts- und Erziehungsarbeit der Schule lassen auch Raum für
die religiöse Erziehung muslimischer Schüler; andererseits
können sich aus diesen für alle Schüler gemeinsam geltenden
Geboten auch Grenzen für die religiöse Erziehung muslimischer
Kinder ergeben, insbesondere im Hinblick auf die geforderte
Offenheit und Toleranz gegenüber christlichen Mitschülern.

- e) Die Frage des Gesetzesvorbehalts für die Einführung neuer Unterrichtsfächer:

Soweit sich religiöse Erziehung muslimischer Schüler im Rahmen eines neuen, eigenständigen Unterrichtsauftrags vollziehen soll, können sich Fragen nach einer Einschaltung des Landesgesetzgebers ergeben.

- f) Besondere verfassungsrechtliche Situation der Länder Berlin und Bremen:

Nach Artikel 141 GG gilt Artikel 7 Absatz 3 Satz 1 GG (Religionsunterricht als ordentliches Unterrichtsfach) nicht, weil dort am 01.01.1949 eine andere landesrechtliche Regelung bestand (und fortbesteht).

2.3.2 Rechtliche Gesichtspunkte bei Einführung islamischen Religionsunterrichts als ordentliches Lehrfach

Unabhängig von den allgemeinen verfassungsrechtlichen Voraussetzungen für die religiöse Erziehung muslimischer Schüler wären mit einer Einführung eines islamischen Religionsunterrichts im Sinne von Artikel 7 Absatz 3 GG weitere Voraussetzungen und Konsequenzen verbunden, die landesspezifisch unterschiedlich sein können:

- a) Religionsunterricht im Sinne des Artikels 7 Absatz 3 GG ist an allen öffentlichen Schulen und in allen Schulstufen ordentliches Lehrfach.
- b) Lehrpläne sind in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaft zu erstellen (Artikel 7 Absatz 3 GG).
- c) Lehr- und Lernmittel sind in Übereinstimmung mit der Religionsgemeinschaft zu erstellen bzw. zu genehmigen.
- d) Der Lehrer bedarf zusätzlich zur staatlichen Lehrbefähigung auch der Bevollmächtigung durch die Religionsgemeinschaft.

- e) Die Unterrichtssprache müßte wohl wie in allen anderen Unterrichtsfächern Deutsch sein.
- f) Konsequenzen für die Lehrerausbildung und Lehrerfortbildung können sich ergeben.
- g) Unbeschadet der zu organisierenden staatlichen Aufsicht besteht ein Einsichtsrecht in den Unterricht für die Religionsgemeinschaft.
- h) Der Unterricht ist auch für kleinere Schülergruppen zu organisieren.
- i) Die Teilnahme am Unterricht richtet sich nach den allgemeinen Grundsätzen für den Religionsunterricht (Möglichkeit der Abmeldung)

3. Organisationsmodelle religiöser Erziehung muslimischer Schüler

3.1 Abgrenzungskriterien

Unter Berücksichtigung der rechtlichen, schulorganisatorischen und sonstigen Voraussetzungen wurden in der Kommission eine Reihe von Modellen für denkbare Formen religiöser Erziehung zusammengestellt.

Bei der Beschreibung der Modelle wurde unterschieden zwischen

- a) religionskundlichem Unterricht
- b) religiöser Unterweisung auf islamischer Grundlage
- c) islamischem Religionsunterricht.

Zu a):

Religionskundlicher Unterricht ist ein Unterricht, der ohne formelle Beteiligung islamischer Religionsgemeinschaften in der Verantwortung der Kultusverwaltungen der Länder erteilt wird. Zu diesem Typus gehört auch ein "Ethikunterricht auf islamischer Grundlage". Der Unterricht vermittelt Kenntnisse über den Islam und schließt die Behandlung nichtislamischer Religionen und Weltanschauungen ein.

Zu b):

Die islamische religiöse Unterweisung ist inhaltlich vom islamischen Religionsunterricht dadurch abgegrenzt, daß der Verkündigungs- und Bekenntnischarakter nicht im Vordergrund steht.

Träger sind die diplomatischen und konsularischen Vertretungen der Herkunftsländer oder die Kultusverwaltungen der Länder. Eine formelle Beteiligung islamischer Religionsgemeinschaften an der Erarbeitung der Lehrpläne und der Durchführung des Unterrichtes ist nicht erforderlich.

zu c):

Islamischer Religionsunterricht wird in der verantwortlichen Trägerschaft des Staates als ordentliches Unterrichtsfach im Einvernehmen mit islamischen Religionsgemeinschaften erteilt.

Islamischer Religionsunterricht kann auch außerhalb der Schule durch die Religionsgemeinschaften selbst eingerichtet werden.

Dem Verkündigungs- und Bekenntnischarakter dieses Unterrichtes kommt besondere Bedeutung zu.

Nach den in der beigegeführten Tabelle vertikal angeordneten Kriterien wurden die folgenden Modelle entwickelt, deren horizontale Anordnung in der Tabelle nach dem - steigenden - Grad der staatlichen Beteiligung erfolgt ist:

- Islamischer Religionsunterricht außerhalb der Schule im Benehmen mit deutschen Behörden
- Religiöse Unterweisung auf islamischer Grundlage für muslimische Schüler im Rahmen des von diplomatischen Vertretungen veranstalteten muttersprachlichen Ergänzungsunterrichts
- Religiöse Unterweisung auf islamischer Grundlage für türkische Schüler im Rahmen des von den Unterrichtsverwaltungen der Länder veranstalteten muttersprachlichen Ergänzungsunterrichts
- Religionskundlicher Unterricht für muslimische Schüler oder Ethikunterricht auf der Grundlage islamischer Wertvorstellungen im Rahmen des Regelunterrichts
- Religiöse Unterweisung auf islamischer Grundlage für türkische Schüler im Rahmen des Regelunterrichts in Übernahme türkischer Lehrpläne
- Religiöse Unterweisung auf islamischer Grundlage insbesondere für türkische Schüler im Rahmen des Regelunterrichts nach deutschen Lehrplänen

- Islamischer Religionsunterricht für muslimische Schüler im Rahmen des Regelunterrichts nach mit islamischen Religionsgemeinschaften einvernehmlich abgestimmten Lehrplänen.

Alle diese im folgenden näher beschriebenen Modelle sind als Idealmodelle zu verstehen, die Modifikationen zulassen. Auch ein Nebeneinander verschiedener Modelle aufgrund besonderer Gegebenheiten der Schülerpopulation (z. B. nichttürkische Muslimen) bzw. aufgrund besonderer organisatorischer Notwendigkeiten ist denkbar.

3.2 Darstellung der einzelnen Modelle

Modell I

Islamischer Religionsunterricht außerhalb der Schule im Benehmen mit deutschen Behörden.

Der Unterricht wird nach Lehrplänen islamischer religiöser Vereinigungen u. ä. durch die von diesen beauftragten Personen außerhalb der Unterrichtszeit erteilt.

Religionsunterricht nach diesem Modell ist keine Schulveranstaltung (in Verantwortung und unter Aufsicht der Schule). Es handelt sich um eine freie Unterrichtseinrichtung im Rahmen der freien Religionsausübung. Inhalt und Gestaltung des Unterrichts dürfen nicht gegen die Rechtsordnung verstoßen.

Im Rahmen dieses Modells könnten islamische Gruppen selbständig tätig sein. Damit könnte den Vorstellungen auch unterschiedlicher islamischer Gruppierungen Rechnung getragen werden.

Allerdings sind isolierende und der Eingliederung in die deutsche Gesellschaft zuwiderlaufende Tendenzen nicht auszuschließen. Es besteht die Gefahr von religiösen Auseinandersetzungen rivalisierender islamischer Gruppen und der Förderung fundamentalistischer Tendenzen. Soweit die Unterweisung nach diesem Modell zeitlich über Gebühr ausgedehnt wird, können sich negative Auswirkungen auf den Regelunterricht ergeben (Überbelastung der Schüler), die auch den Zielen der Schule zuwiderliegen.

Modell II

Religiöse Unterweisung auf islamischer Grundlage für muslimische Schüler im Rahmen des von diplomatischen Vertretungen veranstalteten muttersprachlichen Ergänzungsunterrichts.

Dieser Unterricht kann insbesondere von der Türkei, aber auch von anderen islamischen Staaten für die Kinder ihrer Staatsangehörigen durch eigene Lehrer und nach eigenen Lehrplänen durchgeführt werden, wobei von deutscher Seite entsprechend den bisherigen Regelungen Schulräume zur Verfügung gestellt und eventuell Kostenzuschüsse gegeben werden können.

Dieses Modell kommt nach der bisherigen Praxis in den Ländern Baden-Württemberg, Berlin, Bremen, Hamburg, Saarland und Schleswig-Holstein in Betracht, in denen der muttersprachliche Ergänzungsunterricht nicht in der Verantwortung der deutschen Schulverwaltung steht, sondern von den jeweiligen konsularischen Vertretungen der Entsendestaaten durchgeführt wird.

Rechtlich ist dieser Unterricht eine freie Unterrichtseinrichtung im Sinne des Privatschulrechts der Länder.

Diese Form islamischer religiöser Unterweisung stellt eine Möglichkeit dar, welche die Schule inhaltlich und hinsichtlich der Organisation und der Schulaufsicht am wenigsten berührt. Absprachen zwischen den Trägern und den Unterrichtsverwaltungen hinsichtlich Mindestschülerzahl, Schulräumen, eventueller finanzieller Zuschüsse und der Stundenzahl bleiben ggf. erforderlich.

Politische Auseinandersetzungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem jeweiligen Partnerstaat sind bei diesem Modell auszuschließen. Offen bleibt die Frage, ob ein solcher auf zwischenstaatlicher Vereinbarung beruhender Unterricht von allen Muslimen der entsprechenden Staatsangehörigkeit akzeptiert wird.

Weiterhin kann sich die Frage stellen, ob und in welchem Umfang der muttersprachliche Ergänzungsunterricht bei Einbeziehung religiöser Unterweisung erweitert werden muß und ob sich daraus (höhere) Kostenzuschüsse für einzelne Länder ergeben.

Modell III

Religiöse Unterweisung auf islamischer Grundlage für türkische Schüler im Rahmen des von den Unterrichtsverwaltungen der Länder veranstalteten muttersprachlichen Ergänzungsunterrichts

Der Unterricht wird für türkische muslimische Schüler durch türkische Lehrer im Landesdienst mit entsprechender Lehrbefähigung nach Lehrplänen des Landes (in Anlehnung an türkische Lehrpläne) im Rahmen des Ergänzungsunterrichts in türkischer Sprache erteilt.

In den Ländern Bayern, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz findet der muttersprachliche Ergänzungsunterricht unter der Verantwortung des Landes statt, dem die volle Schulaufsicht obliegt. Der Besuch ist - von Hessen abgesehen - freiwillig.

Durch die Übernahme der Verantwortung für diesen Unterricht durch den Staat ergibt sich bei diesem Modell die Möglichkeit, in Zusammenarbeit etwa mit der türkischen Regierung Lehrplan und Inhalt des Unterrichts zu bestimmen. Der Unterricht kann geregelt werden (Umfang, Mindestschülerzahl, Lehr- und Lernmittel etc.). Einflußmöglichkeiten bestehen auch dadurch, daß die den Unterricht erteilenden Lehrer im Landesdienst stehen. Konsens über diesen Unterricht mit der türkischen Regierung, den Eltern und ggf. einzelnen islamischen Vereinigungen kann erreicht werden.

Auch hier kann sich die Frage stellen, ob und in welchem Umfang der muttersprachliche Ergänzungsunterricht bei Einbeziehung religiöser Unterweisung erweitert werden muß und ob sich daraus (höhere) Kosten für die Länder ergeben.

Modell IV

Religionskundlicher Unterricht für muslimische Schüler oder Ethikunterricht auf der Grundlage islamischer Wertvorstellungen im Rahmen des Regelunterrichts

Der Unterricht wird im Umfang von zwei Wochenstunden nach - noch zu entwickelnden - deutschen Lehrplänen von speziell ausgebildeten deutschen oder ausländischen Lehrern in deutscher Sprache erteilt.

Der Unterricht kann ausgestaltet werden als

- religionskundlicher Unterricht für muslimische Schüler
- Ethikunterricht auf der Grundlage islamischer Wertvorstellungen; auch verpflichtend für solche muslimischen Schüler, die eine angebotene islamische religiöse Unterweisung/Religionsunterricht nach Modellen V/VI/VII nicht besuchen (analog der Regelung für deutsche Schüler, die evangelischen/katholischen Religionsunterricht nicht besuchen).

Ein derartiger Unterricht wird bisher in keinem Land praktiziert.

Eine Einführung eines religionskundlichen Unterrichts (Ethikunterricht) unterliegt den Bedingungen, die allgemein an die Einführung eines neuen Unterrichtsfaches zu knüpfen sind. Im übrigen besteht (z. B. hinsichtlich Lehrplan, Organisation, Lehrer) Gestaltungsfreiheit für die Schulaufsicht (vgl. dazu auch Ziffer 3.1).

Der Unterricht könnte für solche Schüler, die einen derzeit bestehenden Ethikunterricht wegen seiner christlichen Grundlage nicht besuchen wollen, eine Alternative bieten. Das Modell könnte eine besondere Form des Integrationsunterrichts sein und als Auffangposition verstanden werden, wenn andere Modelle nicht möglich erscheinen.

Es stellen sich allerdings schwierige Probleme der Realisierung (erhebliche zusätzliche Personal- und Sachkosten, Lehreraus-, fort- und -weiterbildung, Lehrplanentwicklung, Lehr- und Lernmittel). Es ist nicht sicher, ob ein solcher Unterricht von muslimischen Eltern bzw. den Herkunftsstaaten akzeptiert wird.

Modell V

Religiöse Unterweisung auf islamischer Grundlage für türkische Schüler im Rahmen des Regelunterrichts in Übernahme türkischer Lehrpläne.

Der Unterricht wird im Umfang von zwei Wochenstunden durch türkische Lehrer im Landesdienst in türkischer Sprache erteilt.

Bei diesem Modell erfolgt die religiöse Unterweisung als ordentliches Lehrfach mit entsprechenden Konsequenzen (Lehrpläne, Versetzungsrelevanz, flächendeckendes Angebot etc.).

Die Übernahme türkischer Lehrpläne bedeutet die Anerkennung einer Mitverantwortung der türkischen Regierung gegenüber den türkischen Familien für diesen besonderen Erziehungsbereich.

Die Zustimmung der türkischen Regierung und türkischer Eltern ist zu erwarten. Aufgrund der laizistisch-nationalen Grundlage eines solchen Unterrichts ist jedoch Akzeptanz durch eine Reihe islamischer Gruppierungen unwahrscheinlich.

Die besondere Situation türkischer Kinder im nichtislamischen Ausland ist in türkischen Lehrplänen und Schulbüchern nicht von vornherein berücksichtigt. Bei Einführung dieses Unterrichtes können zusätzliche Kosten entstehen.

Modell VI

Religiöse Unterweisung auf islamischer Grundlage insbesondere für türkische Schüler im Rahmen des Regelunterrichts nach deutschen Lehrplänen.

Der Unterricht wird im Umfang von zwei Wochenstunden insbesondere für türkische, eventuell auch für muslimische Schüler anderer Nationalität durch türkische, ggf. andere ausländische Lehrer im Landesdienst in deutscher Sprache - übergangsweise eventuell in der Muttersprache - erteilt.

Bei diesem Modell erfolgt die religiöse Unterweisung als ordentliches Lehrfach mit entsprechenden Konsequenzen (Lehrpläne, Versetzungsrelevanz, flächendeckendes Angebot etc.).

Die Entwicklung des Lehrplanes in eigener Regie ermöglicht es, eigene Zielvorstellungen einzubringen und inhaltliche Festlegungen zu treffen. Der Lehrplan könnte die besondere Situation der muslimischen Kinder im Ausland berücksichtigen und auch auf die christliche Religion eingehen. Bei der Entwicklung des Lehrplanes steht der Bekenntnis- und Verkündigungscharakter im Gegensatz zu ordentlichem Religionsunterricht nicht im Vordergrund. Die Durchführung der Schulaufsicht wäre erleichtert.

Es entstehen zusätzliche Kosten (Ausweitung der Studentafel, Lehrplanentwicklung, Aus- und Fortbildung der Lehrer). Die Akzeptanz einer solchen religiösen Unterweisung durch die türkische Regierung und türkische Eltern ist offen. Die Zustimmung islamischer religiöser Vereinigungen ist nicht zu erwarten.

Modell VII

Islamischer Religionsunterricht für muslimische Schüler im Rahmen des Regelunterrichts nach mit islamischen Religionsgemeinschaften abgestimmten Lehrplänen.

(Anmerkung: Vergleichbare Regelungen sind in Österreich und Belgien getroffen worden)

Dieser Unterricht wird im Umfang von zwei Wochenstunden in deutscher Sprache durch deutsche oder ausländische muslimische Lehrer/Geistliche mit entsprechender Lehrbefähigung und Bevollmächtigung erteilt.

Dieses Modell ist der Idealtyp des konfessionsgebundenen Religionsunterrichts im Rahmen des Regelunterrichtes. Zu den rechtlichen Voraussetzungen und Konsequenzen wird auf die Ziffer 2.3.2 verwiesen.

Bei diesem Unterricht kann die deutsche Schulaufsicht im Rahmen der landesrechtlichen Regelungen wahrgenommen werden.

Es dürfte jedoch schwer möglich sein, Konsens über einen einheitlichen Lehrplan mit allen islamischen Gruppierungen herzustellen; bislang fehlt überhaupt ein kompetenter Ansprechpartner. Von der türkischen Regierung sind erhebliche Einwände gegen eine derartige Regelung zu erwarten, die auf das Einvernehmen mit den hier tätigen islamischen Gruppen abgestellt ist.

Die islamischen Gruppen können ihre Vorstellungen für einen solchen Unterricht durch das notwendige Einvernehmen weitgehend einbringen. Ferner entstehen erhebliche zusätzliche Personal- und Sachkosten, die sich insbesondere auch ergeben durch die Neueinstellung von Religionslehrern, die von den islamischen Gruppen bevollmächtigt sind.

4. - Schlußbemerkung

Die Kommission hat es nicht als ihren Auftrag angesehen, Angaben zu den Inhalten einer islamischen religiösen Erziehung im einzelnen zu machen oder sich mit den Vorstellungen der vielfach auf Landesebene oder regionaler Ebene agierenden verschiedenen islamischen Gruppen und Vereinigungen auseinanderzusetzen.

Die Kommission hat versucht, mit dem vorgelegten Bericht eine Grundlage für die Erörterung von Möglichkeiten islamischer religiöser Erziehung in der Kultusministerkonferenz und für ggf. zu treffende politische Entscheidungen zu erarbeiten. Mit der Darstellung verschiedener Modelle soll den in den Ländern unterschiedlichen organisatorischen und schulrechtlichen Gegebenheiten wie auch der unterschiedlich starken Vertretung muslimischer Schüler in den Städten und Regionen Rechnung getragen werden. Gleichzeitig sind auch die in einzelnen Ländern vorhandenen Ansätze und bereits vorliegenden Erfahrungen hinsichtlich islamischer religiöser Unterweisung berücksichtigt worden.

Denkbare Organisationsmodelle	Islamischer Religionsunterricht außerhalb der Schule im Benehmen mit deutschen Behörden	Religiöse Unterweisung auf islamischer Grundlage für muslimische Schüler im Rahmen des von diplomatischen Vertretungen veranstalteten mulltersprachlichen Ergänzungsunterrichts	Religiöse Unterweisung auf islamischer Grundlage für türkische Schüler im Rahmen des von den Unterrichtsverwaltungen der Länder veranstalteten mulltersprachlichen Ergänzungsunterrichts	Religionskundlicher Unterricht (Ethikunterricht auf islamischer Grundlage) für muslimische Schüler im Rahmen des Regelunterrichts	Religiöse Unterweisung auf islamischer Grundlage für türkische Schüler im Rahmen des Regelunterrichts in Übernahme türkischer Lehrpläne	Religiöse Unterweisung auf islamischer Grundlage insbesondere für türkische Schüler im Rahmen des Regelunterrichts nach deutschen Lehrplänen	Islamischer Religionsunterricht* für muslimische Schüler im Rahmen des Regelunterrichts nach mit islamischen Religionsgemeinschaften abgestimmten Lehrpläne erteilt durch muslimische Lehrer
Lehrpläne	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
Lehrpläne	offen	Muslimische Schüler der entsprechenden Nationalität	Türkische muslimische Schüler	Muslimische Schüler	Türkische muslimische Schüler	insbesondere türkische muslimische Schüler	muslimische Schüler
An welchen Schulen soll Unterricht erteilt werden?	—	Grundschule Schulen des Sekundarbereichs I	Grundschule Schulen des Sekundarbereichs I	Grundsätzlich alle Schulformen bzw. Schulstufen	Grundschule Schulen des Sekundarbereichs I	Grundschule Schulen des Sekundarbereichs I (vorerst)	Grundsätzlich alle Schulformen bzw. Schulstufen
Möglicher Umfang	offen; außerhalb der Unterrichtszeit unter Berücksichtigung der Belastung	im Rahmen des Ergänzungsunterrichts	im Rahmen des Ergänzungsunterrichts (Eine Erhöhung des Umfangs des mulltersprachlichen Ergänzungsunterrichts in der Konsequenz dieser Unterweisung ist nicht auszuschließen)	2 Stunden	2 Stunden	2 Stunden	2 Stunden
Teilnahme freiwillig oder verpflichtend mit Befreiung auf Antrag	—	freiwillig	freiwillig (Messen verpflichtend)	offen; nach Entscheidung des Landes. (verpflichtend, verpflichtend mit Befreiung auf Antrag, freiwillig)	verpflichtend	verpflichtend	verpflichtend
Unterrichtssprache	—	Mulltersprache	Türkisch	Deutsch	Türkisch	Deutsch; Übergangsweise auch Türkisch	grundsätzlich Deutsch (Ausnahmen nach Landesregelung)
Wer erteilt den Unterricht?	offen	Vom Entsendestaat bestellte Lehrer	Türkische Lehrer im Landesdienst	deutsche oder ausländische, nicht unbedingt muslimische Lehrer im Landesdienst	Türkische Lehrer im Landesdienst	insbesondere türkische Lehrer im Landesdienst	deutsche oder ausländische Lehrer mit Bevollmächtigung, ggf. auch islamische Geistliche
Ausbildung	—	—	entsprechende Lehrbefähigung	spezielle Ausbildung ist noch zu entwickeln	entsprechende Lehrbefähigung	entsprechende Lehrbefähigung	entsprechende Lehrbefähigung
Lehrpläne	Islamische Träger	Entsendestaat	Kultusministerium, in Anlehnung an türkische Lehrpläne	Kultusministerium	Kultusministerium in Übernahme türkischer Lehrpläne	Kultusministerium	Kultusministerium in (Ei)vereinbarung mit islamischer Religionsgemeinschaft
Schulaufsicht nach Landesverfassung und Schulgesetz	entfällt - unbeschadet der Konformität mit dem Grundgesetz	entfällt - unbeschadet der Konformität mit dem Grundgesetz	ja	ja	ja	ja	ja (in Verbindung mit der Religionsgemeinschaft) Konformität mit dem Grundgesetz
Partner	Islamische religiöse Vereinigung u.a.	Diplomatische Vertretung des Entsendestaates	Türkische Regierung	Anhörung islamischer Stellen ratsam	Türkische Regierung	Anhörung islamischer Stellen	Islamische Religionsgemeinschaft (zwingend erforderlich)
Erforderliche / vorhandene	freie Unterrichtsrichtung keine besonderen Rechtsgrundlagen erforderlich	Abkommen oder vertragliche Vereinbarungen zwischen Kultusministerium und diplomatischen	Schulrechtliche Regelungen	Schulrechtliche Regelungen	Schulrechtliche Regelungen	Schulrechtliche Regelungen	Schulrechtliche Regelungen

Islamischer Religionsunterricht II

Denkbare Organisationsmodelle / Tiefen- und Zusatzfragen	Islamischer Religionsunterricht außerhalb der Schule im Benehmen mit deutschen Behörden (1)	Religiöse Unterweisung auf islamischer Grundlage für muslimische Schüler im Rahmen des von diplomatischen Vertretungen veranstalteten muttersprachlichen Ergänzungsunterrichts (2)	Religiöse Unterweisung auf islamischer Grundlage für türkische Schüler im Rahmen des von den Unterrichtsverwaltungen der Länder veranstalteten muttersprachlichen Ergänzungsunterrichts (3)	Religionkundlicher Unterricht (Ethikunterricht auf islamischer Grundlage) für muslimische Schüler im Rahmen des Regelunterrichts (4)	Religiöse Unterweisung auf islamischer Grundlage für türkische Schüler im Rahmen des Regelunterrichts in Übernahme türkischer Lehrpläne (5)	Religiöse Unterweisung auf islamischer Grundlage insbesondere für türkische Schüler im Rahmen des Regelunterrichts nach deutschen Lehrplänen (6)	Islamischer Religionsunterricht für muslimische Schüler im Rahmen des Regelunterrichts nach mit islamischen Religionsgemeinschaften abgestimmten Lehrplänen erteilt durch muslimische Lehrer (7)
ANFORDERUNGEN							
Kosten	keine	keine; ggf. freiwillige Zuschüsse des Landes	Personal- und Sachkosten (zusätzlich nur bei Ausweitung des Ergänzungsunterrichts)	Personal- und Sachkosten	Personal- und Sachkosten	Personal- und Sachkosten	Personal- und Sachkosten
Rückstellungen im rechtlichen Sinne	keine	keine	können nicht ausgeschlossen werden	keine	können nicht ausgeschlossen werden	wahrscheinlich keine	---
Anpolitische Auswirkungen	Durch Konkurrenzsituationen bei Trägerschaft nicht ausgeschlossen	Ausweitung auf mehrere islamische Staaten möglich	Ausweitung auf andere islamische Staaten möglich Einverständnis der Türkei zu erwarten	Zustimmung der Türkei und anderen Staaten mit muslimischer Bevölkerung sehr fraglich	Zustimmung der Türkei; Ausweitung auf andere islamische Staaten möglich	Zustimmung der Türkei und anderen Staaten mit muslimischer Bevölkerung offen	Zustimmung der Türkei nicht zu erwarten; Zustimmung anderer Staaten mit muslimischer Bevölkerung offen
Lokale Akzeptanz der muslimischen Bevölkerung in der Bundesrepublik Deutschland	Abhängig von der jeweiligen Trägerschaft	Vorbehalte türkischer islamischer Gruppen möglich, sonst Zustimmung überwiegend	Vorbehalte türkischer islamischer Gruppen, sonst Zustimmung zu erwarten (Lehrer/Eltern)	Ablehnung durch islamische Gruppen zu erwarten Akzeptanz bei Eltern offen	Vorbehalte islamischer Gruppen zu erwarten; überwiegend Zustimmung durch türkische Eltern zu erwarten	Zustimmung einzelner islamischer Gruppen möglich; überwiegende Zustimmung der Eltern zu erwarten	Zustimmung der islamischen Religionsgemeinschaften; überwiegende Zustimmung der Eltern zu erwarten
Anforderungen zur Fort- und Weiterbildung	---	---	ggf. Fortbildung	Weiterbildung; ggf. Ausbildung; später auch Fortbildung	ggf. Fortbildung	Fortbildung	Ausbildung, Weiterbildung; später auch Fortbildung

Heimer

1. 86
Jan. 1986

Möglichkeiten religiöser Unterweisung muslimischer Kinder an öffentlichen Schulen in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland entsprechend dem Beschluß der Kultusministerkonferenz

A.

In Schuljahr 1984/85 besuchten in der Bundesrepublik Deutschland 427 000 türkische Kinder und jugendliche Schüler allgemeintbildende und berufliche Schulen. (Die genauen Zahlen muslimischer Schüler anderer Nationalitäten lassen sich auf Bundesebene nicht feststellen, da eine entsprechende statistische Differenzierung nur in einzelnen Ländern vorgenommen wird).

Während für Schüler der beiden großen christlichen Konfessionen in den öffentlichen Schulen fast aller Länder Religionsunterricht gemäß Artikel 7 Absatz 3 Grundgesetz als ordentliches Lehrfach erteilt wird, besteht eine entsprechende Regelung für Schüler muslimischen Glaubens nicht. Nach Artikel 141 GG gilt Artikel 7 Absatz 3 Satz 1 GG in den Ländern Berlin und Bremen nicht, weil dort am 01.01.49 eine andere landesrechtliche Regelung bestand und fortbesteht.

Viele Gespräche, Untersuchungen und Diskussionen haben gezeigt, daß bei einem erheblichen Teil muslimischer Schüler und ihrer Eltern das Bedürfnis nach einer religiösen Unterweisung besteht, zumal eine solche auch in den Heimatstaaten vermittelt wird. Auch die türkische Regierung hat bei den Tagungen der Gemischten deutsch-türkischen Kommission für Unterricht türkischer Schüler in der Bundesrepublik Deutschland und auf diplomatischem Wege wiederholt ihr Interesse an der Erteilung islamischen Religionsunterrichts für türkische Schüler an deutschen Schulen zum Ausdruck gebracht.

Deutscherseits suchte man nach Möglichkeiten, die dazu beitragen sollten daß türkische Kinder nicht ausschließlich auf die Vermittlung religiöser Inhalte in den außerschulischen Korankursen angewiesen sind.

Diese Kurse finden außerhalb der Schulzeit statt. Der in Arabisch geschriebene Koran, Einzelkapitel (Suren) werden auswendig gelernt und den Schülern Verhaltensregeln für das tägliche religiöse, aber auch weltliche Leben vermittelt. Diese Korankurse finden oft unter Bedingungen statt, die Ort und Inhalt dieser Kurse verschleiern sollen. Den Teilnehmern an diesen Kursen wird ein Schweigen auferlegt, Lehrer berichten regelmäßig sowohl von einer starken zeitlichen Beanspruchung der Schüler durch diese zusätzlichen Korankurse, zum anderen von den negativen Auswirkungen auf die Bemühungen, die Kinder in das Schulleben einzugliedern.

Bei der Auseinandersetzung mit den Fragen, ob und wie man islamischen Religionsunterricht einrichten kann, wurden in der Öffentlichkeit vor allem rechtliche Gesichtspunkte erörtert, insbesondere verfassungsrechtliche Aspekte. Bei diesen Erörterungen standen dabei zwei Fragestellungen im Vordergrund: Zum einen die Frage nach der oder den islamischen Religionsgemeinschaften, mit der oder mit denen die Grundsätze eines Religionsunterrichts in deutschen Schulen festgelegt werden können. Zum anderen die oft schlagwortartig verkürzte Frage nach der "Verfassungsmäßigkeit des Islam", konkret gesprochen nach der Frage, ob Aussagen und Lehren des Islam mit der Wertordnung des Grundgesetzes in Übereinstimmung stehen; verwiesen wurde in diesem Zusammenhang regelmäßig auf die Stellung der Frau im Islam und das Verhältnis des Islam zur Polygamie, weiterhin auf das im Koran vorgesehene islamische Strafsystem, die Frage der religiösen Toleranz gegenüber Andersgläubigen sowie schließlich die fehlende Glaubensfreiheit insofern, als ein Verlassen der islamischen Glaubensgemeinschaft verboten sei.

B.

Die Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder hat daher im März 1983 eine besondere Kommission eingesetzt, die eine abgestimmte Position hinsichtlich einer Einführung von islamischem Religionsunterricht an öffentlichen Schulen zu erarbeiten hatte. Die Kommission hatte sich nicht damit zu befassen, Angaben zu den Inhalten einer islamischen religiösen Erziehung im einzelnen zu machen oder sich mit den Vorstellungen der vielfach auf Landes-ebene oder regionaler Ebene agierenden verschiedenen islamischen Gruppen und Vereinigungen auseinanderzusetzen, sondern hat sich bemüht, mit ihrem Bericht eine Grundlage für die Erörterung von Möglichkeiten islamischer religiöser Erziehung in der Kultusministerkonferenz und für zu treffende politische Entscheidungen zu erarbeiten.

Einschlägige, das Thema betreffende Veröffentlichungen und Gutachten wurden in die Beratungen einbezogen.

Der Kommissionsbericht betont zunächst das verständliche Interesse muslimischer Eltern, daß ihre Kinder ihre Schulzeit nicht ohne jegliche religiöse Unterweisung durchlaufen, sieht aber in Anbetracht der Tatsache, daß nach den bisherigen Erfahrungen die überwiegende Zahl der Ausländer und ihrer Kinder in der Bundesrepublik für viele Jahre oder auf Dauer leben werden, auch ein Interesse der deutschen Seite, diesen Kindern eine religiöse Erziehung zukommen zu lassen: "Eine solche religiöse Erziehung sollte zur Entwicklung eines muslimischen Selbstverständnisses in einer nichtmuslimischen Welt beitragen. Sie müßte dazu beitragen, den muslimischen Kindern und Jugendlichen zu helfen, die Wertnormen der deutschen Gesellschaft zu verstehen und zu akzeptieren und Spannungen zwischen unterschiedlichen Wertnormen auszuhalten."

I. Verfassungsrechtliche Fragen

Die verfassungsrechtlichen Probleme beziehen sich insbesondere auf folgende Fragen:

a) Die Frage der inhaltlichen Vereinbarkeit islamischen Religionsunterrichts mit dem Grundgesetz:

Jeder Unterricht, der als Schulveranstaltung (im Auftrag und unter Aufsicht der Schule) erteilt wird, muß mit der Wertordnung des Grundgesetzes und den Bildungs- und Erziehungszielen der jeweiligen Landesverfassungen vereinbar sein.

Auch außerhalb des ordentlichen Unterrichts darf sich jede Form religiöser Erziehung nur im Rahmen der Rechtsordnung bewegen; insoweit sind Grundentscheidungen der Verfassung als Schranke des Artikels 4 GG zu beachten.

In diesem Zusammenhang könnten in einem Widerspruch zur verfassungsrechtlichen Wertordnung des Grundgesetzes stehen: Stellung der Frau nach dem Koran, Teile des Strafsystems im Koran, fehlende Religionsfreiheit, mangelnde Toleranz gegenüber Andersgläubigen.

Bei einer Bewertung dieser Aussagen des Koran kommt es entscheidend darauf an, ob es sich hierbei um unveräußerliche Bestandteile des islamischen Glaubens und der auf ihm beruhenden Lebensführung der in der Bundesrepublik Deutschland lebenden Muslimen handelt. Der von der Kommission als Sachverständige gehörte Lehrstuhlinhaber für Arabistik an der Universität Göttingen, Professor Dr. Nagel, hat in diesem Zusammenhang auf die in der islamischen Rechtsordnung bekannte Stellung des Muslim im Ausland hingewiesen. Dieser Muslim

wird als Musta'min betrachtet, d. h. er genießt den staatlichen Schutz seines Aufenthaltslandes und kann sich daher im Rahmen der dortigen staatlichen Ordnung frei bewegen. Diese Schutzgewährung wird als ein gegenseitiges Vertragsverhältnis gedeutet. Solange das Aufenthaltsland keine Übergriffe gegen Leben und Eigentum des Musta'min duldet, ist dieser gehalten, die gesamte Rechtsordnung des nichtislamischen Staates zu respektieren, selbst wenn dieser etwas anordnet oder zuläßt, was in der Rechtswelt des Islam unzulässig ist. (Ob und inwieweit diese Rechtsfigur des Musta'min breite Akzeptanz, auch gerade bei islamischen Fundamentalisten, findet, läßt sich noch nicht feststellen.)

Tatsächlich hat es aber im 20. Jahrhundert in der islamischen Welt Anpassungen an die europäischen Rechtsvorstellungen gegeben. So enthält die türkische Verfassung z. b. ein Verbot der Polygamie und ein Strafsystem, das westlichen Vorstellungen entspricht. Auch die Richtlinien für den in der Türkei üblichen Religions- und Moralunterricht sowie die entsprechenden Schulbücher gehen nicht mehr von den o. g. umstrittenen Aussagen im Koran aus.

Letztlich kommt es jedoch entscheidend darauf an, daß die in Lehrplan und Richtlinien enthaltenen Ziele und Lerninhalte in Übereinstimmung mit unserer verfassungsrechtlichen Wertordnung stehen.

Ergänzende Bemerkung:

Keines der Modelle wird dazu führen, daß die umstrittenen Korankurse verschwinden. Im übrigen gibt es auch unproblematische "Korankurse" (keine Schulen).

Wer einen Korankurs besucht, wird ihn nicht verlassen. Möglicherweise treten nach Einführung von RU weniger Schüler ein. (Situation in By und NRW)

b) Die Frage der weltanschaulichen Neutralität des Staates:

Das Nichtidentifikationsgebot verbietet es dem Staat (Schulaufsicht), selbst die Inhalte eines von der Schule veranstalteten Religionsunterrichts zu setzen. Eine religiöse Erziehung, die die Vermittlung von Glaubensinhalten im Sinne von Bekenntnis und Verkündigung zum Gegenstand hat, müsste inhaltlich von einer Instanz außerhalb der staatlichen Schulaufsicht abgeleitet werden.

c) Die Voraussetzungen für einen Religionsunterricht im Sinne des Artikels 7 Absatz 3 GG:

Nicht lösen konnte die Kommission das Problem, wer als "Partner" des Staates als Religionsgemeinschaft auf islamischer Seite in Frage käme, der die Inhalte des Religionsunterrichts legitimieren und die Lehrer bevollmächtigen könnte. "Das Vorhandensein einer Religionsgemeinschaft, das heißt eines organisierten Zusammenschlusses mit mitgliedschaftlicher Struktur und der Gewähr der Dauer aufgrund gemeinsamer religiöser Überzeugung von Personen, die ihren Konsens umfassend bezeugen, kann zur Zeit bei den Muslimen in der Bundesrepublik Deutschland nicht festgestellt werden."

d) Etwaige Einwirkungen einer landesverfassungsrechtlichen Gewährleistung der christlichen Gemeinschaftsschule:

In der Gemeinschaftsschule werden Kinder auf der Grundlage christlicher Bildungs- und Kulturwerte in Offenheit für die christlichen Bekenntnisse und für andere religiöse und welt-

anschauliche Überzeugungen gemeinsam unterrichtet und erzogen. Die Gebote der Offenheit und Toleranz für die gesamte Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule lassen auch Raum für die religiöse Erziehung muslimischer Schüler; andererseits können sich aus diesen für alle Schüler gemeinsam geltenden Geboten auch Grenzen für die religiöse Erziehung muslimischer Kinder ergeben, insbesondere im Hinblick auf die geforderte Offenheit und Toleranz gegenüber christlichen Mitschülern.

- e) Unabhängig von den allgemeinen verfassungsrechtlichen Voraussetzungen für die religiöse Erziehung muslimischer Schüler können sich mit einer Einführung eines islamischen Religionsunterrichts im Sinne von Artikel 7 Absatz 3 GG weitere Konsequenzen ergeben, nämlich daß Religionsunterricht an allen öffentlichen Schulen und in allen Schulstufen als ordentliches Lehrfach anzubieten ist (mit Ausnahme von Berlin und Bremen), daß nicht nur die Lehrpläne, sondern auch die Lehr- und Lernmittel in Übereinstimmung mit einer Religionsgemeinschaft zu erstellen beziehungsweise zu genehmigen sind, daß der unterrichtende Lehrer zusätzlich zu seiner staatlichen Lehrbefähigung auch der Bevollmächtigung durch die Religionsgemeinschaft bedarf, daß mit der Unterrichtssprache Deutsch Probleme auftauchen können (der Koran ist in Arabisch gefaßt), daß auch Fragen der "negativen Bekenntnisfreiheit", der Abmeldung vom islamischen Religionsunterricht geklärt werden müssen.

II. 7 Modelle

Der Kommissionsbericht enthält eine Darstellung möglicher Modelle religiöser Unterweisung in islamischer Religion. Dabei ist die Kommission nicht allein von dem engen Begriff des Religionsunterrichts ausgegangen, wie er im Grundgesetz und in den Landesverfassungen enthalten ist. Die verschiedenen Modelle sollen den in den Ländern unterschiedlichen organisatorischen und schulrechtlichen Verhältnissen wie auch der unterschiedlich starken Vertretung muslimischer Schüler in den Städten und Regionen Rechnung tragen.

Zunächst werden drei Abgrenzungskriterien aufgestellt, die eine unterschiedliche Intensität aufweisen:

- a) religionskundlicher Unterricht
- b) religiöse Unterweisung auf islamischer Grundlage
- c) islamischer Religionsunterricht (Religionslehre)

Dazu werden folgende Erläuterungen gegeben:

"Religionskundlicher Unterricht" ist ein Unterricht, der ohne formelle Beteiligung islamischer Religionsgemeinschaften in der Verantwortung der Kultusverwaltungen der Länder erteilt wird. Zu diesem Typus gehört auch ein "Ethikunterricht auf islamischer Grundlage". Der Unterricht vermittelt Kenntnisse über den Islam und schließt die Behandlung nichtislamischer Religionen und Weltanschauungen ein.

Die islamische religiöse Unterweisung ist inhaltlich vom islamischen Religionsunterricht dadurch abgegrenzt, daß der Verkündigungs- und Bekenntnischarakter nicht im Vordergrund steht. Träger sind die diplomatischen und konsularischen Vertretungen der Herkunftsländer oder die Kultusverwaltungen der Länder. Eine formelle Beteiligung islamischer Religionsgemeinschaften an der Erarbeitung der Lehrpläne und der Durchführung des Unterrichts ist nicht erforderlich.

Islamischer Religionsunterricht wird in der verantwortlichen Trägerschaft des Staates als ordentliches Unterrichtsfach im Einvernehmen mit islamischen Religionsgemeinschaften erteilt. Islamischer Religionsunterricht kann auch außerhalb der Schule durch die Religionsgemeinschaften selbst eingerichtet werden. Dem Verkündigungs- und Bekenntnischarakter dieses Unterrichts kommt besondere Bedeutung zu."

Unter Berücksichtigung dieser Kriterien werden sieben unterschiedliche Formen religiöser Erziehung für islamische Schüler entwickelt. Die Modelle lassen Modifikationen zu.

Modell I

Islamischer Religionsunterricht außerhalb der Schule im Be- nehmen mit deutschen Behörden

Der Unterricht wird nach Lehrplänen islamischer religiöser Vereinigungen u. ä. durch die von diesen beauftragten Personen außerhalb der Unterrichtszeit erteilt.

Religionsunterricht nach diesem Modell ist keine Schulveranstaltung (in Verantwortung und unter Aufsicht der Schule). Es handelt sich um eine freie Unterrichtseinrichtung im Rahmen der freien Religionsausübung. Inhalt und Gestaltung des Unterrichts dürfen nicht gegen die Rechtsordnung verstoßen.

Im Rahmen dieses Modells könnten islamische Gruppen selbständig tätig sein. Damit könnten den Vorstellungen auch unterschiedlicher islamischer Gruppierungen Rechnung getragen werden.

Zu 1:

Diese Organisation islamischen Religionsunterrichts bedeutet de facto, daß die deutsche Schulverwaltung nichts zur Lösung der Frage "islamischer Religionsunterricht" unternimmt und die gegenwärtige Situation weitgehend erhalten bleibt. Der Zusatz "in Benehmen mit deutschen Behörden" bezieht sich lediglich auf die Einhaltung allgemeiner Bestimmungen wie Jugendschutz, Aufsicht der Gesundheitsbehörden u. ä. Die Entscheidung für dieses Modell bedeutet ferner das Fortbestehen und die Möglichkeit der Neueinrichtung von Korankursen in Deutschland.

Isolierende und der Eingliederung in die deutsche Gesellschaft zuwiderlaufende Tendenzen sind nicht auszuschließen. Es besteht die Gefahr von religiösen Auseinandersetzungen rivalisierender islamischer Gruppen und der Förderung fundamentalistischer Tendenzen. Soweit die Unterweisung nach diesem Modell zeitlich über Gebühr ausgedehnt wird, können sich negative Auswirkungen auf den Regelunterricht ergeben (Überbelastung der Schüler), die auch den Zielen der Schule zuwiderliefern.

Da diese Entwicklung durch die Arbeit der Kommission jedoch ausgeschlossen werden sollte, die Zahl der Korankurse eher verringert werden soll, scheidet diese Organisationsform aus, es sei denn, man nimmt diese Entwicklungen in Kauf, weil man islamischen Religionsunterricht in keiner Form an öffentlichen Schulen einrichten will.

Modell II

Religiöse Unterweisung auf islamischer Grundlage für muslimische Schüler im Rahmen des von diplomatischen Vertretungen veranstalteten muttersprachlichen Ergänzungsunterrichts.

Dieser Unterricht kann insbesondere von der Türkei, aber auch von anderen islamischen Staaten für die Kinder in der Staatsangehörigen durch eigene Lehrer und nach eigenen Lehrplänen durchgeführt werden, wobei von deutscher Seite entsprechend den bisherigen Regelungen Schulräume zur Verfügung gestellt und eventuell Kostenzuschüsse gegeben werden können.

Zu 2:

Diese Regelungen kommen nur in den Ländern Baden-Württemberg, Berlin, Bremen, Hamburg, Saarland und Schleswig-Holstein in Betracht, in denen der muttersprachliche Ergänzungsunterricht (nach der KMK-Empfehlung) nicht unter der Verantwortung der deutschen Schulverwaltung steht, sondern von den jeweiligen diplomatischen Vertretungen veranstaltet wird (sog. Konsulatsunterricht). Rechtlich ist dieser Unterricht eine freie Unterrichtseinrichtung im Sinne des Privatschulrechts der Länder.

Die Organisationsform stellt eine Möglichkeit dar, die - abgesehen von Nr. 1 - die Schule inhaltlich und hinsichtlich Organisation und Schulaufsicht am wenigsten belastet. In welchem Umfang, mit welchen Unterrichtsbüchern und mit welcher fachlicher Vorbildung (für Religionsunterricht) Inhalte des Islams vermittelt werden, ist fast ausschließlich Sache der diplomatischen Vertretungen, in der Regel sind es die jeweiligen Generalkonsulate.

Zwar sind Absprachen zwischen den Trägern und den Unterrichtsverwaltungen hinsichtlich Mindestschülerzahl, Schulräumen, finanzielle Zuschüsse und anderes erforderlich, ansonsten findet jedoch keine Schulaufsicht im engeren Sinne statt. Dieser Unterricht außerhalb der Verantwortung des jeweiligen Landes kann von einer Reihe von anderen islamischen Staaten (Pakistan, Marokko) ebenfalls jederzeit eingerichtet werden. Die Gefahr ist zu sehen, daß der Unterricht der Lehrer der einzelnen Staaten extreme, zumindest fundamentalistische Elemente enthalten kann, da er keiner Kontrolle deutscherseits anhand von verbindlichen deutschen Lehrplänen unterliegt.

Modell III

Religiöse Unterweisung auf islamischer Grundlage für türkische Schüler im Rahmen des von den Unterrichtsverwaltungen der Länder veranstalteten muttersprachlichen Ergänzungsunterrichts.

Der Unterricht wird für türkische muslimische Schüler durch türkische Lehrer im Landesdienst mit entsprechender Lehrbefähigung nach türkischen Lehrplänen im Rahmen des Ergänzungsunterrichts in türkischer Sprache erteilt.

In den Ländern Bayern, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz findet der muttersprachliche Ergänzungsunterricht unter der Verantwortung des Landes statt, dem die volle Schulaufsicht obliegt. Der Besuch ist - von Hessen abgesehen - freiwillig.

Durch die Übernahme der Verantwortung für diesen Unterricht durch den Staat ergibt sich bei diesem Modell die Möglichkeit schulaufsichtlicher Einflußnahme.

Zu 3:

Ein Abgleiten in einen Unterricht, der nicht grundgesetzkonform oder von extremen islamischen Gruppen gesteuert wird, ist in erheblich geringerem Maße als bei Modell Nummer 2 zu erwarten. Die Einbindung der im Landesdienst stehenden ausländischen Lehrer in Dienstbesprechungen und in der Lehrerfortbildung wirkt einem solchen Abgleiten zusätzlich entgegen.

Es ist zu erwarten, daß die türkische Regierung diese Form akzeptiert, vorausgesetzt, es wird nach türkischen Lehrplänen unterrichtet.

Modell IV

Religionskundlicher Unterricht für muslimische Schüler oder Ethikunterricht auf der Grundlage islamischer Wertvorstellungen im Rahmen des Regelunterrichts.

Der Unterricht wird im Umfang von zwei Wochenstunden nach - noch zu entwickelnden - deutschen Lehrplänen von speziell ausgebildeten deutschen oder ausländischen Lehrern in deutscher Sprache erteilt.

Der Unterricht kann ausgestaltet werden als

- religionskundlicher Unterricht für muslimische Schüler
- Ethikunterricht auf der Grundlage islamischer Wertvorstellungen; auch verpflichtend für solche muslimischen Schüler, die eine angebotene islamische religiöse Unterweisung/Religionsunterricht nach Modellen V/VI/VII nicht besuchen (analog der Regelung für deutsche Schüler, die evangelischen/katholischen Religionsunterricht nicht besuchen).

Ein derartiger Unterricht wird bisher in keinem Land praktiziert.

Eine Einführung eines religionskundlichen Unterrichts (Ethikunterricht) unterliegt den Bedingungen, die allgemein an die Einführung eines neuen Unterrichtsfaches zu knüpfen sind. Im übrigen besteht (z. B. hinsichtlich Lehrplan, Organisation, Lehrer) Gestaltungsfreiheit für die Schulaufsicht.

Es stellen sich allerdings schwierige Probleme der Realisierung (erhebliche zusätzliche Personal- und Sachkosten, Lehreraus-, fort- und -weiterbildung, Lehrplanentwicklung, Lehr- und Lernmittel, Unterrichtssprache). Es ist nicht sicher, ob ein solcher Unterricht von muslimischen Eltern bzw. den Herkunftsstaaten akzeptiert wird.

Zu 4:

Dieses Unterrichtsmodell muß erst noch entwickelt werden, es ist ein künstliches Produkt, das am ehesten einem Ethikunterricht (ausschließlich) für muslimische Schüler entspricht. Neben dem Islam werden auch andere Religionen und Weltanschauungen behandelt (religionskundlicher Unterricht).

Diese Unterrichtsform müßte zunächst schulrechtlich geregelt werden, Inhalte sind zu entwickeln; es stellt sich die Frage, welche Lehrer diesen Unterricht erteilen können (Ausbildung). In Frage zu stellen ist, ob türkische Lehrer überhaupt für einen solchen Unterricht in Betracht kommen. Bei der Festlegung der Inhalte müßten islamische Stellen zumindest gehört werden. Dies dürfte mit großer Wahrscheinlichkeit dazu führen, daß dieser Unterricht nicht als ausreichend für eine religiöse Erziehung muslimischer Kinder angesehen wird. Fraglich ist daher auch die Akzeptanz durch die Eltern.

Der Unterricht könnte allerdings für solche Schüler, die am "ordentlichen" Religionsunterricht nicht teilnehmen und einen derzeit bestehenden Ethikunterricht wegen seiner christlichen Grundlage nicht besuchen wollen, eine Alternative bieten. Das Modell könnte eine besondere Form des Integrationsunterrichts sein und als Auffangposition verstanden werden, wenn andere Modelle nicht möglich erscheinen. Eine solche Maßnahme dürfte jedoch über das vorgesehene Ziel hinausschießen, es sei denn, es gäbe sich aus Schulgesetzen, die den Ethikunterricht der Schüler generell betreffen, eine zwingende Folgerung.

Modell V

Religiöse Unterweisung auf islamischer Grundlage für türkische Schüler im Rahmen des Regelunterrichts in Übernahme türkischer Lehrpläne.

Der Unterricht wird im Umfang von zwei Wochenstunden durch türkische Lehrer im Landesdienst in türkischer Sprache erteilt.

Bei diesem Modell erfolgt die religiöse Unterweisung als ordentliches Lehrfach mit entsprechenden Konsequenzen (Lehrpläne, Versetzungsrelevanz, flächendeckendes Angebot etc.).

Die Übernahme türkischer Lehrpläne bedeutet die Anerkennung einer Mitverantwortung der türkischen Regierung gegenüber den türkischen Familien für diesen besonderen Erziehungsbereich.

Die Zustimmung der türkischen Regierung und türkischer Eltern ist zu erwarten. Aufgrund der laizistisch-nationalen Grundlage eines solchen Unterrichts ist Akzeptanz durch eine Reihe islamischer Gruppierungen unwahrscheinlich.

Zu 5:

Dieses Organisationsmodell geht davon aus, daß die Mehrzahl der muslimischen Schüler in der Bundesrepublik Deutschland Türken sind. Die türkische Regierung ist an der religiösen Erziehung der Kinder ihrer Staatsangehörigen sehr interessiert. Dem Modell liegt die Auffassung zugrunde, türkische Schüler sollten als türkische Staatsangehörige in der Bundesrepublik nicht mehr und nicht weniger Religionsunterricht erhalten als dies in der Türkei der Fall ist.

In der Türkei findet religiöse Unterweisung in der Schule und außerhalb der Schule statt. Religionsunterricht in der Schule (Grundschule ab Jahrgangsstufe 4, weiterführende Schulen ab Jahrgangsstufe 6 sowie im Sekundarbereich) untersteht ausschließlich dem dortigen Erziehungsministerium. Der Unterricht wird von türkischen Grundschullehrern (Jahrgangsstufe 1 bis 5) sowie neuerdings von besonders ausgebildeten "Religionslehrern" der islamtheologischen Hochschule (Fachlehrer).

Die Inhalte (auch die Lernmittel) legt das dortige Kultusministerium fest.

Ein wesentliches Merkmal des Unterrichts in der Schule ist, daß es sich um ein Mittelding zwischen religiöser Unterweisung und einem "Ethik-Moral-"Unterricht handelt. Der Unterricht geht von einer besonderen türkischen Sichtweise der islamischen und der türkischen Geschichte aus: Nationale Werte sind auf allen Stufen miteinbezogen (Atatürk, nationale Symbole, türkische Nation, türkische Streitkräfte als "Hüter der Nation"). Diese spezifisch-türkische Form religiöser Unterweisung wird von anderen Nationen abgelehnt.

Probleme hinsichtlich der Lehrerausbildung gibt es nicht, die Unterrichtssprache wäre Türkisch.

Sollte dieser Unterricht in der Bundesrepublik in derselben Weise wie in der Türkei erteilt werden, bedeutet dies weitgehende Übernahme entsprechender türkischer Lehrpläne.

Bei Übernahme dieses Unterrichts in den Regelunterricht ist nicht nur die Zustimmung der türkischen Stellen, sondern in hohem Maße auch die der türkischen Eltern zu erwarten. Bedenken (deutscherseits) könnten allerdings gegen die nationalen Inhalte dieses Unterrichts erhoben werden.

Modell VI (NRW)

Religiöse Unterweisung islamischer Grundlage insbesondere für türkische Schüler im Rahmen des Regelunterrichts nach deutschen Lehrplänen.

Der Unterricht wird im Umfang von zwei Wochenstunden insbesondere für türkische, eventuell auch für muslimische Schüler anderer Nationalität durch türkische, ggf. andere ausländische Lehrer im Landesdienst in deutscher Sprache - übergangsweise eventuell in der Muttersprache - erteilt.

Bei diesem Modell erfolgt die religiöse Unterweisung als ordentliches Lehrfach mit entsprechenden Konsequenzen (Lehrpläne, Versetzungsrelevanz, flächendeckendes Angebot etc.).

Die Entwicklung des Lehrplanes in eigener Regie ermöglicht es, eigene Zielvorstellungen einzubringen und inhaltliche Festlegungen zu treffen. Der Lehrplan könnte die besondere Situation der muslimischen Kinder im Ausland berücksichtigen und auch auf die christliche Religion eingehen. Bei der Entwicklung des Lehrplanes steht der Bekenntnis- und Verkündigungscharakter im Gegensatz zu ordentlichem Religionsunterricht nicht im Vordergrund.

Zu 6:

Das Besondere dieses Modells besteht darin, daß dem islamischen Religionsunterricht in der Bundesrepublik Lehrpläne zugrunde liegen, die in deutschen Instituten erarbeitet wurden. Die Lehrpläne werden letztlich vom Kultusministerium erlassen. In Anbetracht der großen Zahl türkischer Schüler würden sich solche Lehrpläne vor allem an den Bedürfnissen

türkischer Schüler orientieren. Ein solcher Lehrplan müßte in deutscher und türkischer Sprache vorliegen. Der Unterricht könnte eines Tages auch nur noch in deutscher Sprache erteilt werden. Das Modell hat den Vorzug, daß aufgrund des Lehrplans und der danach entwickelten Lehrbücher sichergestellt ist, daß Konformität mit dem Grundgesetz besteht und Auswüchse islamischer Exegese vermieden werden. Der Lehrplan würde ferner auf die muslimische Umwelt der Kinder und die christlichen Religionen in größerem Umfang eingehen. Die Ausübung der Schulaufsicht ist erheblich erleichtert.

Fraglich ist, ob islamische Institutionen, aber auch die türkische Regierung, einem von Deutschen entwickelten Lehrplan, auch wenn Muslime und Religionswissenschaftler den entsprechenden Kommissionen angehören, zustimmen werden. Entsprechend unsicher ist dann auch die Akzeptanz der Eltern, etwa wenn sich die türkische Regierung öffentlich negativ gegenüber einem solchen Lehrplan äußern würde.

Modell VII

Islamischer Religionsunterricht für muslimische Schüler im Rahmen des Regelunterrichts nach mit islamischen Religionsgemeinschaften abgestimmten Lehrplänen.

Dieser Unterricht wird im Umfang von zwei Wochenstunden in deutscher Sprache durch deutsche oder ausländische muslimische Lehrer/Geistliche mit entsprechender Lehrbefähigung und Bevollmächtigung erteilt.

Dieses Modell ist der Idealtyp des konfessionsgebundenen Religionsunterrichtes.

Bei diesem Unterricht kann die deutsche Schulaufsicht im Rahmen der landesrechtlichen Regelung wahrgenommen werden.

Es dürfte jedoch schwer möglich sein, Konsens über einen einheitlichen Lehrplan mit allen islamischen Gruppierungen herzustellen; bislang fehlt ein kompetenter Ansprechpartner. Von der türkischen Regierung sind erhebliche Einwände gegen eine derartige Regelung zu erwarten, die auf das Einvernehmen mit den hier tätigen islamischen Gruppen abgestellt ist.

Zu 7:

Dieses Organisationsmodell ist ziemlich genau das Gegenteil des vorherbeschriebenen Modells Nummer 6. Es wendet sich an alle muslimischen Schüler, die Lehrpläne sind im wesentlichen von den islamischen Religionsgemeinschaften erarbeitet, Konformität mit dem Grundgesetz wäre sicherzustellen; auf diesen Punkt bezieht sich auch im wesentlichen die deutsche Schulaufsicht. Den Unterricht können von der islamischen Religionsgemeinschaft

bevollmächtigte Lehrer, auch Geistliche (Hodscha's) erteilen; Verschiedene Unterrichtssprachen wären möglich.

Zustimmung zu einem solchen Modell durch alle islamischen Stellen ist sicher. Fraglich ist, ob die türkische Regierung einem solchen Unterricht, der vermutlich ausschließlich Verkündigungsunterricht wäre, zustimmen kann.

Unsicher ist, ob das vorgesehene Einvernehmen mit islamischen Religionsgemeinschaften, falls kompetente Ansprechpartner überhaupt gefunden werden, auch wirklich hergestellt werden kann, wenn Bedenken der Schulverwaltung, die die Lehrpläne schließlich erlassen muß, von islamischer Seite nicht anerkannt werden.

Die Kultusminister der Länder haben im Juni 1984 den Bericht zustimmend zur Kenntnis genommen und beschlossen, einen regelmäßigen Erfahrungsaustausch über Maßnahmen durchzuführen.

Die Entscheidung, in welcher Form religiöse Erziehung muslimischer Kinder an öffentlichen Schulen angeboten wird, muß in den einzelnen Ländern getroffen werden. Die aufgezeigten Modelle und die möglichen Modifikationen eröffnen zunächst Planungen und Realisierungsschritte. Dabei kann man wohl schon jetzt davon ausgehen, daß für die Übernahme der Modelle I und VII kaum Chancen bestehen.

In diesem Zusammenhang sei allerdings erwähnt, daß islamischer Religionsunterricht (vergleichbar Modell VII) in Belgien und Österreich von muslimischen Religionslehrern bereits erteilt werden soll. In Österreich wurden 1983 vom Oberse-niorrat der islamischen Glaubensgemeinschaften ein "Lehrplan für den islamischen Religionsunterricht an Pflichtschulen, mittleren und höheren Schulen" erlassen; er ist im Verordnungsblatt des Unterrichtsministeriums veröffentlicht worden.

C.

Für eine Verknüpfung der Modelle 5 und 6 dergestalt, daß entweder türkische Lehrpläne deutscherseits ergänzt werden, insbesondere was die Einbeziehung der deutschen Umwelt betrifft, andere Teile entfallen können und Unterrichtsmittel entsprechend einem solchen gemeinsamen Lehrplan erarbeitet werden, haben sich Bayern und Hamburg entschieden. Nordrhein-Westfalen verwirklicht Modell VI. Andere Länder beabsichtigen, sich dem Modell Bayern/Hamburg anzuschließen:

1. Curriculum für islamischen Religionsunterricht in Nordrhein-Westfalen

- Beginn mit Unterricht in der Grundschule, später Erweiterung bis Klasse 10
- Seit 1978 ausführliche Anhörungen: hinzugezogen wurden örtliche Imame, islamische Theologen aus der Türkei; Gespräche mit dem Erziehungsministerium und der Abteilung für religiöse Angelegenheit in Ankara haben stattgefunden.
- Staatliche Lehrpläne werden nicht erlassen (man will Präzedenzfälle vermeiden, Genehmigungsverfahren soll so ablaufen wie bei Lehrplänen und Lehrbüchern der Katholischen und der Evangelischen Kirche).

Ziel:

- Konzept soll für alle muslimischen Gruppen verwendbar sein, zunächst nur für Türken

- Korrelation zwischen Lebenswirklichkeit türkischer Kinder in der Bundesrepublik und islamischer Tradition; so auch von der Türkei anerkannt
- Probleme der Lehrerqualität: Koran = normativ, narrativ und korrelativ (letzteres fällt Lehrern am schwersten, wäre aber am wichtigsten)

Bisherige Erfahrungen:

Akzeptanz bei den Nichtmuslimen und bei türkischen Eltern größer als bei den islamischen Gemeinden (Süleyman-Gruppe, milli görüs-Gruppe, Alewiten u. a. islamische Zentren)

Evaluation: jahrgangsübergreifend Unterrichtsgruppen 1, 1/2, 1 - 4 bis 1986.

2. Islamischer Religionsunterricht in Hamburg:

Ziel: nur für türkische Schüler

Entwicklung eines Lehrplans zunächst für Klasse 3, danach für 1/2 und 4. Unterrichtssprache soll zunächst Türkisch, später Deutsch sein (Sprachkompetenz ändert sich). Nach Erprobung der Lehrwerke Lehrplan.

- Akzeptanz der Eltern vorhanden
- Religionsunterricht wird seit 1983 durchgeführt.
Keine Abmeldungen.

Bayern:

Ab dem Schuljahr 1984/85 wird für türkische Schüler muslimischen Glaubens das Unterrichtsfach Religionsunterricht eingeführt. Nach dem KMS vom 17.04.85 gelten dafür folgende Grundsätze:

- Der Unterricht umfaßt für Schüler der 1. Jahrgangsstufe laut Stundentafel 2 Unterrichtseinheiten (UZE), für Schüler der 2. und 3. Jahrgangsstufe 3 UZE. Der Unterricht wird in türkischer Sprache erteilt. Eingerichtet wird der Unterricht ab einer Gruppenstärke von 11 Schülern (Richtwert). Klassen- und jahrgangsübergreifende Gruppen können gebildet werden.
- Zur Teilnahme am Religionsunterricht sind alle türkischen Schüler muslimischen Glaubens verpflichtet. Bei Abmeldung von diesem Unterricht (§ 13 Abs. 2 VSO) hat der türkische Schüler am Ethikunterricht teilzunehmen.
- Der Religionsunterricht für die türkischen Schüler sollte nach Möglichkeit parallel zum Religionsunterricht der deutschen Schüler eingeplant werden.
- Religionsunterricht für türkische Schüler muslimischen Glaubens untersteht als Teil des staatlichen Unterrichts der bayerischen Schulaufsicht.
- Für den Unterricht, den türkische muslimische Schüler in Regelklassen im Umfang des in den Stundentafeln für die Grundschule und die Hauptschule ausgewiesenen Unterrichts im Fach Religionslehre erhalten, werden Lehrpläne erlassen werden, die auf der Grundlage der vom Erziehungsministerium der Republik Türkei erlassenen Lehrpläne für "Religionskunde und Morallehre" festgesetzt werden.

Die Lehrpläne, zunächst für die Jahrgangsstufen 1 - 3, werden vom Staatsinstitut für Schulpädagogik und Bildungsforschung in Zusammenarbeit mit Instituten in den Ländern Hamburg und Nordrhein-Westfalen modifiziert (Umformulierungen, Ergänzungen hinsichtlich der Lebenssituation und religiösen Umwelt der Schüler in Bayern, Kürzungen von Themen, die dem Sozialkundeunterricht zuzuordnen sind). Voraussetzung für die Einführung von Religionsunterricht in höheren Jahrgangsstufen ist das Vorhandensein ausgebildeter Lehrer.

Generell gilt: Der Religionsunterricht muß dem Standard der übrigen Fächer entsprechen. Voraussetzung für ein Unterrichtsfach sind auf wissenschaftlicher Grundlage erarbeitete Lehrpläne mit entsprechenden Lerninhalten. Hierfür sind wissenschaftlich ausgebildete Lehrer erforderlich; nur dann kann z. B. für einen solchen Unterricht eine Note erteilt werden, die (möglicherweise) auch versetzungsrelevant ist.

Musler
12.1985

7.6.3.2

Synopse der Regelungen

islamischer Religionsunterricht/Unterweisung
in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland

Stand: Februar 1986

Baden-Württemberg:

Im Schulhalbjahreszeugnis 1983/84 wurde erstmals auf türkischen Wunsch eine Note über religiöse Unterweisung nachrichtlich in das Zeugnis aufgenommen. Diese religiöse Unterweisung erfolgt durch türkische Lehrer im für türkische Schüler erteilten muttersprachlichen Ergänzungsunterricht.

Bayern:

Die Stundentafeln für die zweisprachigen Klassen in Bayern sehen in allen Jahrgangsstufen das Fach Religionslehre als zweistündiges Unterrichtsfach vor. Den Unterricht erteilen türkische Grundschullehrer, die als Angestellte auf befristeten Arbeitsvertrag beschäftigt sind und die die Lehrbefähigung für den in der Türkei üblichen Religionsunterricht besitzen. Der Unterricht erfolgt bisher nach Richtlinien, die in der Türkei für diesen Unterricht vorgesehen sind. Entsprechende Bücher sind zugelassen. Inwieweit diese Zulassungen aufrechterhalten bleiben, hängt von der Entscheidung über die künftige Gestaltung religiöser Unterweisung auf islamischer Grundlage ab. Der von der türkischen Regierung übermittelte Lehrplan für die Jahrgangsstufen 1 - 3 ist bisher nicht genehmigt worden. Mit Erlaß vom 10.05.1985 wird an den öffentlichen Volksschulen ab dem Schuljahr 85/86 Religionsunterricht für türkische Schüler muslimischen Glaubens zunächst der Jahrgangsstufen 1 - 3 als ordentliches Lehrfach eingerichtet.

Berlin:

Gemäß Artikel 141 des Grundgesetzes ("Bremer Klausel") wird in Berlin Religionsunterricht nicht als staatliches Unterrichtsfach erteilt. Dieses gilt in gleicher Weise für einen islamischen Religionsunterricht. Nach § 23 des Schulgesetzes

in Berlin ist der Religionsunterricht "Sache der Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften". Ein islamischer Religionsunterricht nach den Bedingungen des Schulgesetzes wird zur Zeit nicht erteilt.

Um eine religiöse Betreuung insbesondere für die türkischen Muslimen zu ermöglichen, wurde mit dem türkischen Generalkonsulat in Berlin vereinbart, daß mit Schuljahresbeginn 1984/85 im Organisationsverbund mit dem vom Generalkonsulat durchzuführenden muttersprachlichen Ergänzungsunterricht eine zweistündige freiwillige religionskundliche Unterweisung durchgeführt werden kann.

Bremen:

Artikel 32 Abs. 1 der Landesverfassung legt für Bremen zwingend fest, daß in den allgemeinbildenden öffentlichen Schulen nur ein bekenntnismäßig nicht gebundener Unterricht in biblischer Geschichte auf allgemein-christlicher Grundlage erteilt werden darf (siehe auch Artikel 141 Grundgesetz).

Ein an den Islam bekenntnismäßig gebundener Unterricht ist daher als staatliche Einrichtung nicht möglich.

Hamburg:

Islamischer Religionsunterricht für türkische Schülerinnen und Schüler (2 Stunden) kombiniert mit Unterricht in der Muttersprache (3 Stunden) wurde in Hamburg in zweisprachigen Vorbereitungsklassen und Grundschulklassen mit hohem Anteil türkischer Kinder am 08.08.1983 eingeführt.

Zunächst nahmen an diesem Unterricht ca. 1000 Schüler teil, inzwischen erhöhte sich diese Zahl auf ca. 1.600.

Der islamische Religionsunterricht für türkische Schüler wird von 28 seit mehreren Jahren an Hamburger Schulen tätigen türkischen Lehrern erteilt, die nach dem Recht ihres Heimatlandes die Lehrbefähigung für das Fach Religion besitzen.

Diese Lehrer werden seit Februar 1983 am Institut für Lehrerfortbildung in Zusammenarbeit mit der Universität Hamburg in einem speziell dafür eingerichteten Seminar weitergebildet. Das Seminar hat inzwischen einen vorläufigen Lehrplan "islamischer Religionsunterricht für türkische Schüler in der Grundschule" und einzelne Unterrichtseinheiten vorgelegt.

Hessen:

b e k a n n t.

Niedersachsen:

Gemäß Erlaß vom 07.08.1984 ("Rahmenvorgaben für den muttersprachlichen Unterricht für ausländische Schüler") war bereits eine Behandlung von religiösweltanschaulichen Elementen im Rahmen der landeskundlichen Thematik möglich.

Laut Erlaß vom 18.03.1985 können vom Schuljahr 1985/86 an im Muttersprachlichen Unterricht bis zu zwei Wochenstunden zur Behandlung von Fragen islamischen Glaubens und islamischer Lehre zusätzlich erteilt werden, wenn mindestens 8 Schüler teilnehmen. Die Teilnahme an diesem zusätzlichen Unterricht ist freiwillig.

Der Unterricht wird von Lehrern erteilt, die Muttersprachlichen Unterricht erteilen (können). Geeignet sind auch solche Lehrer, welche die Befähigung dazu nach den Bestimmungen ihres Heimatlandes erworben haben.

Als Unterrichtsmaterial werden die Unterlagen vorgesehen, die in Hamburg und Nordrhein-Westfalen für die religiöse Unterweisung islamischer Schüler erarbeitet wurden.

Fortbildungskurse für Lehrer sind vorgesehen.

Nordrhein-Westfalen:

Es wurden Arbeitspläne für die Grundschule entwickelt; ein Erlaß wird vorbereitet; danach sollen religionskundliche Inhalte auf islamischer Grundlage in den muttersprachlichen Ergänzungsunterricht für türkische Schüler aufgenommen werden.

Die Politisierung der Religion

Die Politisierung der islamischen Religion als ein ideologisches Kampfmittel gehört seit Jahren zu den Themen, die, sowohl in der Türkei als auch im Ausland, die Presse und Öffentlichkeit am meisten beschäftigen.

Uğur Mumcu, Kolumnist bei der Tageszeitung Cumhuriyet, beschrieb die Ergebnisse seiner unter den islamisch-fundamentalistischen Gruppierungen in der Bundesrepublik durchgeführten Recherchen für Bizim Almanca wie folgt:

Die Religionsausübung unserer im Ausland lebenden Staatsbürger und die politisch orientierten religiösen Bewegungen sind zweierlei. Für diese Bewegungen gilt erstens, dass die "Religions- und Gewissensfreiheit" für politische Zwecke missbraucht wird. Zweitens werden der Glaube und die religiösen Begriffe als Mittel herangezogen, die laizistische Republik zu unterwandern und zu zerstören.

Aus diesem Blickwinkel heraus betrachtet, stellt sich eine Tatsache in den Vordergrund: Das Amt für Religiöse Angelegenheiten (Diyanet İşleri Başkanlığı) führt ihre Pflichten im Ausland nicht gebührend aus. Die Diyanet İşleri Başkanlığı konnte und mahh illen hocp hicpk auf die religiösen Bedürfnisse unserer im Ausland lebenden Staatsbürger angemessen eingehen. So wurde die dadurch entstandene Lücke von diversen islamisch-fundamentalistischen Bewegungen wahrgenommen und ausgefüllt, wobei dies vor allem auf die Bundesrepublik Deutschland zutrifft.

Die islamisch-fundamentalistischen Bewegungen können in vier verschiedene Richtungen eingeteilt werden: Die "Organisation der



Nationalen Sicht", "Süleymanisten", "Nurculuk-Bewegung", und "Missionsträger" ("Tebliğciler").

Die Organisation der Nationalen Sicht vertrat anfangs die Nationale Ordnungspartei (Milli Nizam Partisi-MNP), dann die Nationale Heilspartei (Milli Selamet Partisi-MSP) und schliesslich die nach dem 12. September 1980 gegründete Wohlstandspartei (Refah Partisi-RP) in Europa. Die Vertreter der Nationalen

Sicht, die unter dem Dach der "Europäischen Organisationen der Nationalen Sicht" organisiert sind, achten sehr genau darauf, sich in einem legalen Rahmen zu bewegen. Die Anhänger der Organisation der Nationalen Sicht weisen auch alle Anschuldigungen in Bezug auf Kontakte zu Iran und dem Khomeini-Regime heftig zurück. Andererseits geben sich manche regionale, ebenfalls unter dem Dach der Organisation der Nationalen Sicht

operierende Organisationen in Europa nicht so "empfindlich" in Bezug auf die Legalität ihrer Arbeit. Beispielsweise verkauft die "Moslemische Jugendsektion" in Berlin die in Saudi-Arabien verlegten Memoiren Riza Nurs. Diese dreibändige Reihe ist voll mit Verleumdungen gegen Atatürk; sie wird an die islamischen Organisationen in Deutschland kostenlos verteilt bzw. gegen eine "Spende" von 60 DM vergeben. Es liegt auf der Hand, welche grossen

Beträge dadurch in die Kassen der Organisationen fließen.

Es wurde ausserdem bewiesen, dass in Moscheen unter der Aufsicht der Nationalen Sicht Reden und Vorträge gehalten werden, die alle gegen Atatürk gerichtet sind.

Führer einer "religiösen



Fraktion" innerhalb der Organisation der Nationalen Sicht ist Cemalettin Kaplan, der ehemalige Mufti von Adana.

Cemalettin Kaplan tut sich als der "religiöse Führer" hervor, der gegen Atatürk am hemmungslosesten zu Felde zieht. Kaplan verliess 1981, nach seiner frühzeitigen Pensionierung durch die Militärregierung, die Türkei und reiste nach Deutschland, wo er eine Zeitlang mit der Organisation der Nationalen Sicht

Nach Ansicht Kaplans ist eine Islamische Revolution in der Türkei notwendig und unvermeidlich.

zusammenarbeitete. Dann folgte er einer Einladung nach Iran. Frisch aus Teheran zurückgekehrt, sagte er sich von der Nationalen Sicht los und gründete die "Union Islamischer Gemeinden und Gemeinschaften", kurz die "Islamische Union" in Deutschland. Neben der Gründung dieser Union begann er auch eine Zeitschrift herauszugeben mit dem Titel "Tebliğ" ("Mission").

Nach Ansicht Kaplans ist eine islamische Revolution in der Türkei sowohl notwendig als auch unvermeidlich. Diese "notwendige, unvermeidliche" Revolution wird durch eine "Mission" in die Wege geleitet. Diese Mission bürdet den Gläubigen die Pflicht auf, die Botschaft der "islamischen Revolution" unter die Massen zu bringen. Kaplan beantragte bei der bundesrepublikanischen Regierung Asyl; sein Antrag wurde durch die Bemühungen eines Geschäftsmannes namens Murat Bayrak angenommen. Bayrak, ein

ehemaliger Abgeordneter der Gerechtigkeitspartei (Adalet Partisi-AP), hatte sich vor dem 12. September 1980 als Vorstandsmitglied der Nationalen Bewegungspartei (Milliyetçi Hareket Partisi-MHP) hervorgetan. Die Beziehungen zwischen Murat Bayrak, der sich nach dem 12. September 1980 zuerst in den Vereinigten Staaten, dann in der Bundesrepublik aufhielt, und dem ehemaligen Mufti Cemalettin Kaplan sind

noch nicht in allen Einzelheiten aufgedeckt worden. Die Frage ist: Warum nimmt Murat Bayrak, der dem Ex-Ministerpräsidenten Süleyman Demirel auf dessen Wahlreisen 1986 den Hubschrauber seines Sohnes zur Verfügung stellte und der den Ex-Aussenminister İhsan Sabri Çaglayangil in seiner Luxus-Villa in Bonn bewirtete, einen Khomeinitreuen Ex-Mufti unter seinen Schutz?

Cemalettin Kaplan bereitete neben der

verschiedenen europäischen Städten Reden in Moscheen; diese Reden werden auf Videobänder aufgenommen, verkauft und auch in der Türkei vertrieben.

Kaplan, der in seinen Vorträgen die Prinzipien des laizistischen türkischen Staates und seinen Gründer Atatürk attackiert, lobt den absolutistischen osmanischen Sultan Abdülhamid II sowie die Regierungsperiode der Demokratischen Partei (Demokrat Parti-DP) in den 50'er Jahren. Kaplan spricht sich gegen die "Partei für Fortschritt und Einheit" (İttihat ve Terakki Partisi) und die Republikanische Volkspartei (Cumhuriyet Halk Partisi-CHP) aus. In Kaplans Vorträgen wird auch der Poet Necip Fazıl



Cemalettin Kaplan in Deutschland - "Die Gläubigen haben die Pflicht, die Botschaft der islamischen Revolution unter die Massen zu bringen."

Herausgabe der Zeitschrift "Tebliğ" auch eine "Islamische Verfassung" vor und liess sie in verschiedene Sprachen übersetzen. Diese Verfassung gleicht haargenau der Verfassung des islamischen Regimes in Iran. Sie kann durchaus als das "ideologische und politische Produkt der Islamischen Revolution im Iran" bezeichnet werden. Cemalettin Kaplan hält in

lobend hervorgehoben. Kaplan, der in Europa schätzungsweise 3-5.000 Anhänger hat, besitzt auch eine Import-Export-Gesellschaft namens KAR-BİR. Fest steht, dass er die Gewinne aus seinen Handelsgeschäften seiner Organisation zufließen lässt. Selbstverständlich hat die Islamische Revolution in Iran weltweit Anhänger und Opponenten gefunden.

So wie die Französische Revolution 1789 und die Sowjetische Revolution 1917 weltweit auf Reaktionen positiver und negativer Natur stiessen, hat auch die Islamische Revolution im Iran Prozesse in der ganzen Welt ausgelöst.

Bei politischen Ereignissen dieses Ausmasses verdienen jedoch die Beziehungen zwischen dem Land, in dem eine Revolution stattfindet, und den Anhängern im Ausland eine besondere Aufmerksamkeit. Unter diesen Gesichtspunkten, werden zunächst folgende Fragen aktuell:

Welche Beschlüsse hat das Regime in Teheran gefasst, um die laizistische Ordnung in der Türkei zu zerstören? Welchen Personen wurde diese Mission übertragen? Welche Taktik und Strategie werden dabei befolgt?

Wenn das nach der Islamischen Revolution in Iran konstituierte "islamische Regime" Cemalettin Kaplan und seine Freunde finanziell unterstützt, bekommt die ganze Sache einen äusserst wichtigen Charakter.

Es gibt Hinweise darauf, dass das Regime in Teheran Kaplan und seine Freunde unterstützt. Die angeblich von Kaplan vorbereitete islamische Verfassung ist eine haargenaue Kopie der iranischen Verfassung; die Import-Export-Gesellschaft KAR-BİR pflegt hauptsächlich Handelsbeziehungen zum Iran; die im Iran gedruckten islamisch-fundamentalistischen Publikationen werden von Kaplan Hodscha und seinen Kreisen vertrieben; Radio Teheran sendet unaufhörlich Loblieder auf die Zeitschrift "Tebliğ" und deren Sympathisanten. Diese Tatsachen bekräftigen die Annahme, dass das Khomeini-Regime

Im Iran gedruckte islamisch-fundamentalistische Publikationen werden von Kaplan Hodscha vertrieben.

Cemalettin Kaplan auf allen Ebenen unterstützt.

Kaplan, der sich gegen das Zinssystem ausspricht, sammelt Fonds auf Bankkonten, die in der Bundesrepublik und den Niederlanden auf seinen Namen laufen. Auf einem anderen speziellen Konto "(Afghan-Konto") werden Hunderttausende von Deutschen Mark gesammelt. Wer überweist diese Gelder? Wofür werden sie ausgegeben?

Islamischen Gemeinden und Gemeinschaften" gescharten, pro-iranischen Gruppierungen in Europa die Bewegung mit dem schwächsten Einfluss darstellen.

Den grössten Einfluss in Europa haben die Verfechter der "Nationalen Sicht" und die "Süleymanisten."

Die unter dem Sammelbegriff "Süleymanisten" zusammengefassten

Türkei durch Koran-Kurse verbreitet. Die "Süleymanisten", die heute in der Türkei und im Ausland über Immobilien im Werte von Milliarden und über religiös arbeitende Stiftungen verfügen, organisieren sich im Ausland unter dem Namen "Islamische Kulturzentren."

Da die Süleymanisten die Koran-Kurse als ein Hauptberätigungsfeld betrachten, geraten sie unvermeidlicherweise mit dem Amt für religiöse Angelegenheiten (Diyanet İşleri Başkanlığı) in Konflikt. Die von diesem Amt verfertigten Berichte handeln hauptsächlich von den Aktivitäten der Süleymanisten. Der



Im Rahmen seiner Recherchen in Europa traf Uğur Mumcu auch Kaplan Hodscha in Köln.

Fest steht, dass mit diesen Geldern in vielen europäischen Städten Moscheen errichtet werden. Auch die von den Mitgliedern der Islamischen Union monatlich abgezogenen Beiträge gehen direkt auf den persönlichen Bankkonten Kaplan Hodschas ein. Wir glauben, dass die um die "Union der

Gruppierungen wehren sich im allgemeinen gegen diese Bezeichnung. Eigentlich wurde die Bezeichnung "Süleymanismus" in einem negativen Sinne zum ersten Mal von dem ehemaligen Mufti von Adana, Cemalettin Kaplan, benutzt.

Der "Süleymanismus" als eine Fraktion der Sekte der Nakschibendi wurde in der

Konflikt zwischen "Süleymanisten" und den Amtsträgern dauert schon lange an; er spiegelt sich auch in den Auseinandersetzungen zwischen Moscheen und Vereinen in der Bundesrepublik wider. Auf der politischen Ebene pflegten die "Süleymanisten" vor dem 12. September 1980

Beziehungen zu der Gerechtigkeitspartei (Adalet Partisi-AP). Kemal Kaçar, der älteste Schwiegersohn des Gründers der Sekte der "Süleymanisten",

Süleyman Hilmi Tunahan, war Abgeordneter dieser Partei. Auch der rechte Arm Kemal Kaçars, Ali Ak, ist ein ehemaliger AP-Abgeordneter.

Aufgrund einer Änderung in der Satzung der Koran-Kurse wurden 1971 die von "Süleymanisten"

betriebenen Koran-Kurse in der Türkei verstaatlicht.

Nach dem 12. September wurde von dem Obersten Gericht in Antalya ein

Verbot über Koran-Kurse verhängt, die landesweit

unter verschiedenen Namen organisiert waren und über

Tausende von Schülern verfügten. Das Gericht

verordnete auch die Verstaatlichung des

Eigentums der Kurs-Träger. Dieser Beschluss

wurde jedoch später von dem Obersten Gerichtshof

in Ankara wieder rückgängig gemacht.

Die "Führungselite" der als "Süleymanismus"

bezeichneten Sekte setzt sich aus Geschäftsleuten

und Gewerbetreibenden zusammen. Die Koran-

Kurse, die hauptsächlich durch die Einkommen

dieser Geschäfte finanziert werden, verbreiten sich in

Windeseile und können sich schon sehr bald selbst

finanzieren.

Die Führer der Süleymanismus-Sekte, die

über ihre Koran-Schüler eine grosse politische

Macht besitzen, lenken dieses Potential -

selbstverständlicherweise ebenfalls in politische

Kanäle. Das so entstandene Triumvirat von "Sekte-

Politik-Handel" prägt das politische Leben in der

Türkei.

Der Islam sollte, nach der Ansicht der

"Süleymanisten", in der Bundesrepublik zu einer

"staatlich anerkannten

Die "Süleymanisten" kämpften für die Anerkennung des Islams zu einer staatlich akzeptierten Religion in der Bundesrepublik Deutschland.

Religion" erklärt werden. Die Süleymanisten würden so von den finanziellen Vergünstigungen, die dieser Status ihnen ermöglicht, profitieren. Sie zeigten sich so flexibel in ihren Beziehungen, sich dass sie nicht scheuten, für diese ihre Ziele auch von der Grossen Freimaurerloge in der Bundesrepublik Deutschland Unterstützung zu bekommen. Es wird davon ausgegangen, dass die Süleymanisten bei den nächsten Wahlen in der Türkei die Partei des Rechten Weges (Doğru Yol Partisi-DYP) unterstützen werden, die sich als die Fortführung der alten Gerechtigkeitspartei ausweist.

Der Antrag der Süleymanisten in der Bundesrepublik auf die o.g. "staatliche Anerkennung als Religionsträger" wurde jedoch abgelehnt, so dass sie ihr Ziel nicht erreichten. Wenn sie dieses Ziel erreicht hätten, hätten sie über eine finanzielle Quelle verfügen können, die der Kirchensteuer in der Bundesrepublik gleich käme. Anders ausgedrückt, hätten sie von den offiziellen Einnahmen der muslimischen Minderheiten in Deutschland abgezogen würden.

Die "Süleymanisten" stellen eine der islamisch-fundamentalistischen Bewegungen dar, die sowohl im Inland als auch im Ausland am effektivsten arbeiten. Sie verfügen über eine grosse wirtschaftliche Macht und zahlreiche Immobilien.

Ausserdem sind sie für ihre Fähigkeit berühmt,

auf der politischen Ebene gute Beziehungen herzustellen und diese auch sehr feinfühlig zu pflegen.

Die Süleymanisten stehen einerseits mit dem Amt für religiöse Angelegenheiten (Diyanet İşleri Başkanlığı), und andererseits mit der Organisation der Nationalen Sicht in Konflikt, die sie als harten Konkurrenten betrachten. Dieser Konflikt macht sich auch in harten Wortduellen in Zeitschriften und Zeitungen bemerkbar.

Eine andere "islamisch-

fundamentalistische" Gruppierung in Europa stellen die Staatsbürger dar, die dort unter dem Dach der "Türkischen Föderation" (Türk Federasyonu) operieren.

Die politische Linie der "Türkischen Föderation", die vor dem 12. September 1980 mit der Nationalen Bewegungspartei MHP eine organische Einheit bildete, wird als "Türkisch-Islamische Synthese" definiert. Diese politische Linie, die auch auf zahlreichen Sitzungen der "Intellektuellen-Vereinigung" (Aydınlar Ocağı) in der Türkei vertreten wurde, verstösst ganz offensichtlich gegen die Prinzipien eines laizistischen Staates. Die Verhaftung des Vorsitzenden der Türkischen Föderation, Musa Serdar Çelebi, wegen



Uğur Mumcu mit dem Generalsekretär der "Organisation der Nationalen Sicht", Ali Yüksel, in Köln (oben) und mit dem Vertreter der saudi-arabischen Organisation Rabita in Europa, Abdullah El Ehdel (unten).



Verdacht der Beteiligung an dem Papst-Attentat im Mai 1981, und die damit verbundene Untersuchung aller Aktivitäten der Föderation wirkten sich hemmend auf den Verbreitungsprozess der Organisation unter den Türken in Europa aus. Die Türkische Föderation wollte sich von dem Schaden, den das Attentat auf den Papst ihr zugefügt hatte, erholen, indem sie ihre Aktivitäten auch auf die Stiftungen ausweitete, die das Amt für religiöse Angelegenheiten (Diyanet İşleri Başkanlığı) in Europa gegründet hatte. So spielte die Föderation bei der Auswahl der Religionsbeauftragten eine Rolle, die von dem Amt aus ernannt und nach Europa geschickt wurden. Dieser Einfluss war vor allem den

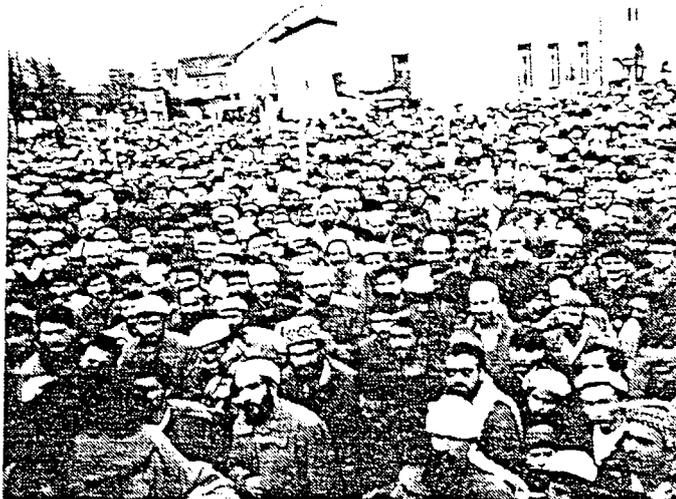
Föderationsanhängern innerhalb des Amtes zu verdanken.

Die Politisierung der Religion und religiöser Begriffe ist selbstverständlich nicht auf diese islamisch-fundamentalistischen Gruppierungen beschränkt.

Die Islamischen Kulturzentren, die in Europa mit der materiellen Unterstützung Saudi-Arabiens gegründet werden, nehmen auch bald türkische Staatsbürger unter ihren Einfluss. Die Islamischen Kulturzentren Saudi-Arabischer Abstammung kooperieren mit der Organisation "Rabitat Al Alam-Al Islami", die kurz als "Rabita" bekanntgeworden ist.

Anders ausgedrückt wird die Arbeit der Islamischen Kulturzentren von der Organisation Rabita finanziert. Im Vorstand des Islamischen Kulturzentrums in Brüssel befindet sich auch der Botschafter der laizistischen Türkischen Republik unter den Botschaftern fünf

Die Arbeit der Islamischen Kulturzentren wird von der Organisation "Rabita" finanziert.



Die Anhänger Cemalettin Kaplans auf einer Demonstration in Köln.

islamischer Staaten, Seite an Seite mit drei "Rabita-Vertretern".

Die Organisation Rabita hat zum Ziel, einen "Islamischen Internationalismus" unter der Führung Saudi-

Arabiens zu begründen. Sie ist auch die Initiatorin von drei Finanzierungsgesellschaften, von denen zwei ihren Sitz in der Türkei und eine in Luxemburg haben. Das sind die Faisal Finans Kurumu und die Al Baraka Türk Özel Finans



Kurumu in der Türkei und die Tekaful Kurumu in Luxemburg. Diese Finanzierungsgesellschaften werben im Inland und Ausland mit Sprüchen wie "zinslose Kredite" und "Anteil am Einkommen" für Kunden. Diese drei arabische Banken, die auf gleicher Ebene wie die Rabita operieren, werden jeden Tag stärker; sie weiten ihre Aktivitäten auch auf das Verlagswesen aus und beschaffen islamisch-fundamentalistischen Tageszeitungen und Verlagen kurzfristig Kredite in Höhe von Milliarden von Türkischen Lira.

Aber die Funktionen der Organisation Rabita sind damit noch nicht erschöpft. Zu ihren Zielen zählen die Vergabe von Stipendien an türkische Imams und deren Ausbildung zu "Pionieren des Scharia" in Saudi-Arabien. Die Rabita vergibt heute noch zahlreiche Stipendien an Religionsbeauftragte in der Türkei; diese in Saudi-Arabien "ausgebildeten" Imams werden in Europa vielerorts eingesetzt.

Das "dramatischste" Glied in dieser Kette ist die Tatsache, dass vor und nach dem 12. September 1980 die Gehälter der von dem türkischen Amt für religiöse Angelegenheiten in Moscheen eingesetzten Imams von dieser "Scharia-treuen" Organisation bezahlt wurden.

Das Ziel der Rabita-Organisation ist Arabischer Nationalismus. Dieser Arabische Nationalismus wird unter der Führung des saudi-arabischen Königreichs betrieben; der "Islamische Internationalismus" versucht auch die von Atatürk gegründete türkische Republik unter seinen Einfluss zu nehmen. Da bedarf es keines weiteren Beweises. ■

...sindirdi:

"Cemalettin Hoca'nın faaliyetlerine dur diyeceğiz"

Radikal İslamcı akımların F. Almanya hatta Avrupa merkezi haline gelen Köln'de Eğitim Müdürü ile konuştuk. Kendi hükümeti adına görüş bildiren Josef Büschner, dergimize özellikle Cemalettin Kaplan'ın faaliyetlerini dikkatle izlediklerini ve "bu gidışı" yakında mahkeme kararıyla son verileceğini söyledi.



- Köln İslami tarikatların neredeyse bir merkezi niteliğinde. Çeşitli radikal İslamcı akımların "Avrupa merkezleri" ya da "Almanya merkezleri" bu kentte bulunuyor. "Nurcular", "Süleymanlılar" ve "Milli Görüş", çeşitli kanatlarıyla bu kentte odaklanmış durumda. Kültür Bakanlığı olarak siz sanırım daha çok bu örgütlerin okullarda, Türk öğrenciler üzerinde yaptıkları etki ile ilgileniyorsunuz. Bu örgütlerin faaliyetlerini nasıl değerlendirdiğinizi öğrenebilir miyiz?

Büschner: Köln'ün İslami grupların merkezi olduğu doğrudur. Hatta Türk öğretmenlerden bazıları da bu örgütlerin içinde çalışıyorlar. Aslında benim bu grupların çoğuyla iyi bir ilişkim vardır; yalnız Cemalettin Kaplan ve Polat tarafından yönlendirilen grup ile aramızda mesafe koyuyoruz, onlar da bize aynı tavırları gösteriyorlar. Köln'de İslami din dersi veren 150 Türk öğretmen

var. Böylece çocuklarının dini eğitim görmesini isteyen anne babaların da bu dileği yerine getirilmekte.

Demek istediğim, biraz geç de olsa bir şeyler yapmaya başladığımızdır. Öğretmenleri ek eğitimden geçiriyor, müfredatlar hazırlıyor, okul kitapları yazdırıyor ve böylece nitelikli bir din dersi eğitimi sağlamaya çalışıyoruz. Veliler de bu gelişmelerden fazlasıyla hoşnut. Aslında yukarıda adı geçen grupların Köln'de sanıldığı gibi karışıklığa yol açtığı söylenemez, tabii Kaplan ve Polat çevresinde kümelenenler dışında. Kaplan'ın Türkler arasında sadece yüzde 5-6 oranında bir destek gördüğü biliniyor, ama yol açtığı huzursuzluk büyük. Sanki Türklerin yüzde 80'ini arkasına almış gibi davranıyor. Bizim endişemiz, bu tantanayı işiten ve duruma vakıf olmayan Almanların yanlış bir kanıya düşmeleri ve "Türklerin hepsi böyle" demeleridir. Diya-

INTERVIEW

In Köln, dem Deutschland-, ja Europazentrum der radikal-islamischen Bewegungen, führten wir mit dem Leiter des Schulamtes ein Interview. Josef Büschner legte unserer Zeitschrift die Meinung der Kultusverwaltung dar und meinte, sie würden die Aktivitäten Cemalettin Kaplans mit grosser Aufmerksamkeit registrieren und "diesem Treiben" bald per Gerichtsbeschluss ein Ende setzen.

"Wir werden Kaplan Hodschas Aktivitäten einschränken"

- Köln ist sozusagen ein Zentrum der islamischen Sektoren. Es befinden sich hier "Europazentren" oder "Deutschlandzentren" verschiedener islamischer Organisationen radikaler Art. Die "Nurcu", "Süleymanlı" und "Milli Görüş" mit ihren unterschiedlichen Flügeln sind hier beheimatet. Für Sie und Ihr Amt, denke ich, sind diese Organisationen in erster Linie wegen ihres Einflusses auf die türkischen Schulkinder interessant. Wie bewerten Sie die Tätigkeiten dieser Organisationen?

Büschner: Es stimmt schon,

dass Köln das Zentrum islamischer Gruppierungen ist. Auch einige der türkischen Lehrer sind in diesen Gruppierungen beschäftigt. Ich habe eigentlich zu vielen Gruppierungen einen guten Kontakt: nur zu der Gruppe, der Cemalettin Kaplan und Polat vorstehen, sind wir in einer bestimmten Distanz, bzw. sie zu uns auch. Wir können sagen, dass wir in Köln 150 türkische Lehrer haben, die auch islamischen Religionsunterricht erteilen. So wird dem Wunsch der Eltern entgegengekommen, dass ihre Kinder auch eine religiöse Erziehung erhalten.

Ich will damit sagen: Wir tun eine ganze Menge - vielleicht etwas spät, aber es wird getan: Und zwar für die Fortbildung der Lehrer, für die Erstellung von Lehrplänen, für die Erstellung von Schulbüchern und für einen qualifizierten Religionsunterricht. Deshalb haben wir hier eine hohe Zufriedenheit bei den Eltern.

All diese genannten Gruppierungen stiften in Köln eigentlich keine Unruhe, wie man es meinen würde, ausser die Gruppe um Kaplan und Polat. Sie brachten in letzter Zeit hier sehr viel Unruhe,

obwohl nur 5-6 % der Türken ihre Anhänger sind. Diese Gruppe bewegt sich aber so, als ob es 80% wären. Unsere Sorge ist, dass die Deutschen, die dieses Geschrei hören und die Szene nicht kennen, in die Gefahr kommen zu sagen: "Das sind die Türken." Das "Diyane" macht hier eine sehr eifrige, wichtige, bedeutungsvolle Arbeit, auch in der religiösen Betreuung.

Das sollte in die richtige Relation gesetzt werden.

- Sie möchten damit auch sagen, dass Sie zu den anderen Gruppierungen wie den "Süleymanlı" und

net İşleri Başkanlığı Köln'de oldukça önemli faaliyetlerde bulunuyor, bunu da gözardı etmemek lazım.

— Yani siz "Süleymanlılar" ve "Nurcular" gibi gruplarla ilişki içerisinde ve bunların faaliyetlerini "sakıncalı" bulmuyorsunuz, öyle mi?

Büschner: Evet, öyle. Bu grupların içinde çalışan Türk öğretmenler bile var. Onlarla sık sık buluşuyorum; Diyanet Vakfı'ndaki toplantılara onlar da katılmakta tereddüt etmiyor. Eğitim seminerlerine geliyorlar. Ayrıca Köln'de bir Kur'an kursu furçasından söz etmek de yanlış olur. Kur'an kursları, camilerin bulunduğu bazı bölgelerde düzenleniyor. Okullarda çocuklar için yeterli ölçüde din dersi var; Kur'an kursları "patlaması" söz konusu değil.

— Burada kısaca "yatılı okul" denen kuruluşlara da değinmek istiyorum. Bildiğimiz gibi Delmenhorster Sokağı'ndaki "yatılı okul"u İmam Cemalettin Kaplan tamamen eline aldı; eski ortağı Polat gruptan ayrılmış bulunuyor.

yor. Bu okulun "meslek okulu" olarak tanınmak için verdiği dilekçeye de henüz bir yanıt verilmiş değil. Kültür Bakanlığı bu "yatılı okul"un faaliyetlerini nasıl değerlendiriyor?

Büschner: Bir süre önce Almanya'nın her yerinden çok sayıda çocuk Köln'deki Yabancılar Dairesi'ne başvurdu ve oturma izni aldı. Bu dikkatimizi çekti. Araştırdık ve eski bir mülteciler yurdunun yatılı okul haline getirildiğini öğrendik. Okulda erkek öğrenciler çoğunlukta idi, ama kızlar da vardı. Birkaç ay önce toplam öğrenci sayısı 104'tü. Bunların 60 kadarı hâlâ okul çağındaydı, diğerleri ise zorunlu eğitim süresini aşmışlardı, yani 16 yaşın üzerindediydi. Henüz okul çağında olanların büyük bölümü Hauptschule'ye devam

ediyordu (E. Almanya'daki eğitim hiyerarşisinde en alta yer alan 10 yıllık "ortaokul"). Çocuklar hakkında farklı şeyler duyuyoruz. Aslında çok çekingen davranıyorlar; çevreleriyle ilişki kurmaktan kaçınıyor, özellikle Türk öğretmenlere açılmamaya gayret ediyorlar. Ana dili eğitimine, din derslerine katılmıyorlar. Gerekçeleri ise, yatılı okulda yeterince din eğitimi gördükleri ve Türk öğretmenlerin verdiği Türkçe derslerin fazlasıyla Türkiye'ye bağlı kaldığı. Yani bu çocuklar, T.C. Devleti'ni şimdiki haliyle reddediyorlar. Resmi din eğitimi yadsıyorlar. Ayrıca okul müdürleri son zamanlarda artan sayıda öğrencinin spor ve yüzme derslerinden çektiğini anlattı. Biyoloji gibi, insan vücudunun irdelendiği derslere katıl-

mamak gibi bir eğilim var. Bu yatılı okulda neler olup bittiğini ancak tahmin edebiliyoruz; çocukların üzerinde büyük bir psikolojik baskı olduğunu düşünüyoruz. Dayak olayları hakkında ise herhangi bir kanıt yok.

— Peki, verdikleri dilekçe ne olacak? Din adamı yetistiren bir meslek okulu olarak tanınmak için ne gibi şartları yerine getirmeleri gerekiyor?

Büschner: Verdikleri dilekçe, "İmam, hatip ve hoca yetistiren bir meslek okulu" olarak tanınmak yolunda. Ama okula devam eden 104 öğrencinin 60 kadarı hâlâ zorunlu eğitim süresini tamamlamış değil. Eğer bu gerçekten bir meslek okulu olsaydı, o çocukların okula alınması gerekirdi. Getirilen kriterler akla yatkın olmadığı için dilekçenin geri çevrilmesi gerektiğini düşünüyorum. Dilekçe kabul edilmeyecektir. Şöyle bir soru geliyor akla: Hauptschule gibi düşük bir eğitimden geçen çocuklar, bu "okul"da toplanıp, bilinçli bir kadro yetiştirilmeye mi çalışılıyor? Bu örgüte bağlı çalışan 150

*"Köln'deki
Türk öğretmenlerin
bazıları da İslami örgütlerin
içinde çalışıyor."*

INTERVIEW

*"In Köln sind auch einige der
türkischen Lehrer in islamischen
Gruppierungen beschäftigt."*

"Nurcu" Kontakte pflegen und dass deren Tätigkeiten Ihnen nicht als "unruhestiftend" erscheinen?

Büschner: Genau. Sogar türkische Lehrer sind dort tätig. Ich treffe mich mit ihnen und sie gehen mit zum Diyanet, wenn wir unsere Veranstaltungen haben. Es gibt in Köln auch kein Überhandnehmen von Korankursen beispielsweise, was man erwarten würde. Korankurse sind an einigen Stellen, wo Moscheen sind. Sonst gibt es kein Anschwellen von Korankursen, weil es genügend religiöse Bildung und Erziehung für die Kinder gibt - im Schulprogramm.

— Ich möchte auch kurz auf die sog. "Internatsschulen" eingehen. Das Internat in der Delmenhorster Strasse hat ja der berühmte Imam Kaplan in die Hand genommen; sein früherer Partner Polat ist gegangen. Und deren Antrag auf Anerkennung als Berufsschule ist noch in der Schwebe. Wie beurteilt Ihr Amt, also die Kultusbehörde, die Arbeit dieses Institutes? Büschner: Wir sind darauf aufmerksam geworden, als eine grosse Zahl von Kindern

als Seiteneinsteiger aus dem gesamten Bundesgebiet hier in Köln angemeldet wurden. Wir haben nachgefragt und es stellte sich heraus, dass man so eine Art "Internat" in einem ehemaligen Asylantenwohnheim gegründet hatte, in dem hauptsächlich Jungen sind, aber auch eine Reihe von Mädchen. Insgesamt waren es 104 Jungen und Mädchen, vor einigen Monaten. Über 60 von ihnen sind noch schulpflichtig, die anderen haben ihre Schulpflicht schon hinter sich, d.h. sie sind älter als 16 Jahre. Von den Schulpflichtigen ist das Gros in Hauptschulen. Von den Kindern hören wir Unterschiedliches; eigentlich sind sie sehr zurückhaltend. Sie versuchen, wenig Kontakt aufzunehmen, sie verschliessen sich besonders vor den türkischen Lehrern. Sie nehmen zum grossen Teil nicht teil am

muttersprachlichen Unterricht, sie nehmen nicht teil an der religiösen Unterweisung. Sie schieben vor, dass sie genügend religiöse Unterweisung in ihrem

Internat bekämen, und was der muttersprachliche Unterricht ihnen bieten würde, wäre sehr einseitig und ziemlich geprägt von der Türkei her. Man spürt also eine starke Ablehnung des türkischen Staates, so wie er ist, und auch der religiösen Unterweisung im Allgemeinen.

Die Schulleiter berichten von vielen Abmeldungen vom Sport- und Schwimmunterricht. Man versucht auch in anderen Fächern wie Biologie, wo es um den Leib des Menschen geht, sich möglichst vom Unterricht zu entfernen. Wir können nur erahnen, wie es im Heim vor sich geht, und zwar dass man dort erheblichen psychischen Druck

auf die Jungen und Mädchen ausübt. Ob es zu Prügel kommt, können wir nicht beweisen.

— Wie ist es mit ihrem Antrag? Welche Voraussetzungen müssen sie erfüllen, damit sie als eine Berufsschule, die Geistliche erzieht, anerkannt werden?

Büschner: Eigentlich ist der Antrag gestellt auf die Errichtung einer "Berufsfachschule zur Bildung von Imams, Predigern und Hodschas." Eine Berufsfachschule beginnt erst nach der Beendigung der normalen Schulpflicht. Dort sind jedoch über 60 von 104 Kindern immer noch schulpflichtig. Wenn das eine Berufsfachschule sein sollte, dann dürften diese Kinder eigentlich gar nicht da sein. Ich bin der Meinung, dass man diesen Antrag ablehnen muss oder wird, weil die Kriterien, die man bringt, nicht einsichtig genug sind. Die Frage ist, ob man nicht versucht, nach einer niedrigen Ausbildung wie die Hauptschule durch die Errichtung von sog. "Berufsfachschulen" bewusst einen Kader heranzuziehen. Ein Kader, der die Ideen von

camii var. Almanya'da. Yetiştirilen bu kadro, Kaplan ve Polat adındaki şahısların fikirlerini bu camilerde yaymakla mı yükümlü olacak?

— "Nurcular", "Süleymançılar", ya da "Milli Görüş" gibi grupların kadın-erkek arasında bir ayırım gözetmediğini mi düşünüyorsunuz?

Büschner: Öyle olduğunu sanmam. Kızların eğitimi ve kadının konumu hakkında bütün gruplar benzeri düşüncelere sahip. Yorumları aynı.

— Alman makamlarının özellikle Cemalettin Kaplan'ı dikkatle izlediği görülüyor. Ama "yarı-okul" niteliğinde kurumları yerleştirenler sadece Kaplan'ın örgütü değil. Diğer grupların da benzer kurulumları var. Örneğin Milli Görüş'ün "İslam Akademisi" var; Köln'de olmasa bile kuzey Ren-Vestfalya eyaletinin başka kentlerinde bir nevi "din adamı" yetiştiren okullar bulunuyor. Bu okulların hiçbirisi resmi değil, özel kişilerce işletiliyor. Kültür Bakanlığı ve Eğitim Daireleri'nin bu okullara karşı tutu-

mu nedir? Bir "özel okul"un da resmen de tanınması gerekmiyor mu?

Büschner: Eğer bunlar resmen tanınmış okul statüsünde değilse, bir tür kurs veya seminer olabilir. Bu kurslar anayasamıza karşı gelmediği sürece faaliyetlerini sürdürmekte serbesttirler.

— Bu "yatılı okullar" için de geçerli mi?

Büschner: Yatılı okul söz konusu olunca durum biraz değişir. Eğer bir dernek, anayasaya aykırı faaliyetlerde bulunmayan bir okul kuruyorsa, söylenecek bir şey yoktur. Ama Delmenhorster Sokağı'ndaki "yatılı okul" bir "meslek okulu", yani resmi bir eğitim kurumu olma iddiasında. Öğrenciler okulu genelgeçer bir diplomayla bitirecekler. Gençlik

Dairesi ve Eğitim Dairesi bu okulun faaliyetlerini yakından izliyor.

— Şöyle diyebilir miyiz: Alman makamları, elde bir delil olmadığı ve resmi olarak tanınmak için dilekçeyle başvurulmadığı sürece, "kurs", "okul" veya "akademi" adı altında yürütülen çalışmalarla karşı kayıtsız kalırlar. Almanya'da "İslam Akademileri" olduğunu biliyoruz. Gazetelerde ilanları var, para topluyor. Bunların faaliyeti hiçbir denetimden geçmiyor mu?

Büschner: Eğer bunlar dernekler tarafından işletiliyorsa, Maliye Dairesi'nin sorumluluk sahasına girerler. Ayrıca dernekler, Anayasa Koruma Dairesi tarafından da gözetim altında tutulur. Özgürlükçü demokratik

bir devlette başlıca kriter, bir derneğin faaliyetlerinde anayasaya ve eyalet anayasasına karşı gelip gelmediğidir. "Yurtlar" ise belediyenin ve eyalet hükümetinin Gençlik Daireleri tarafından denetlenirler, izne tabi tutulurlar. Resmi okulların kurulması ise tamamen Kültür Bakanlığı'nın sorumluluğunda. Fakat çoğu Alman ve yabancı dernekleri, ülkemizde karanlıkta kalıyor ve pek denetim altına alınamıyorlar.

— Duyduğuma göre Köln'deki bir yatılı okulda velilere bazı kağıtlar imzalatılıyor. Buna göre anne-babalar, okuldaki "eğitim yöntemlerine" niza gösterdiklerini beyan ediyorlar. Bu, Cemalettin Kaplan'ın Delmenhorster Sokağı'ndaki "yatılı okul"u için de geçerli. Yani anne-babalar velayet haklarını yatılı okula devretiyorlar. Bu yasal bir işlem mi?

Büschner: Bu bütün yatılı okullarda böyledir. Veliler, bazı haklarını yatılı okul yönetimine devrederler. Bu doğaldır.

— Bu söyledikleriniz, resmen tanınmış yatılı okullar için geçer-

"Süleymançılar ve Nurcular'ın faaliyetlerini sakıncalı görmüyoruz."

INTERVIEW

diesen Herren Kaplan und Polat in Moscheen — ich glaube, es gibt 150 Moscheen, die diesem Verband angeschlossen sind — verbreiten soll.

Sind Sie der Meinung, dass die anderen Sekten und Gruppierungen wie die "Nurcu", "Süleymançı" oder "Milli Görüş" Mädchen und Jungen gleichbehandeln?

Büschner: Das glaube ich auch nicht. Die Vorstellungen über die Bildung der Mädchen und die Möglichkeiten der Frau liegen bei allen Gruppierungen sehr eng zusammen. Sie haben fast eine gleiche Interpretation.

Mir fällt auf, dass die deutschen Behörden vor allem auf Cemalettin Kaplan aufmerksam geworden sind. Aber Kaplan und seine Gruppe ist nicht die einzige die "schulähnliche" Institutionen betreibt. Andere Organisationen haben ebenfalls ähnliche Schulen. Es gibt "Islamische Akademien" von "Milli Görüş"; es gibt zwar nicht in Köln, aber in anderen Städten Nordrhein-Westfalens eine Art von "Geistlichenschulen". All diese Schulen sind nicht

"Die Aktivitäten der Süleymançı und Nurcu bewerten wir nicht als unruhestiftend."

offiziell anerkannt, sie werden privat betrieben. Wie stehen das Kultusministerium und die Schulaufsichtsbehörden zu diesen Einrichtungen? Muss sich eine "Privatschule" nicht auch offiziell anmelden?

Büschner: Wenn es sich nicht um anerkannte Schulen handelt, kann das irgendein Kurs sein, eine Art von Veranstaltung. Solange diese Kurse nicht gegen unsere Verfassung verstossen, können sie frei existieren.

Gilt das auch für ein "Internat"?

Büschner: Bei einem Internat ist es schon ein bisschen komplizierter. Wenn ein Verein eine Schule gründet, die nicht gegen die Verfassung verstösst, kann man nichts sagen. Aber das Internat in der Delmenhorster Strasse will ja eine "Berufsfachschule", d.h. eine offizielle Einrichtung sein. Die Schüler sollen, mit einem allgemeingültigen

Diplom abschliessen.

Also, bis Sie irgendeinen Hinweis bekommen oder bis ein offizieller Antrag auf Anerkennung eingereicht wird, ist es für die deutschen Behörden nicht von Belang, welche Institutionen unter dem Namen "Kursus", "Schule" oder "Akademie" betrieben werden. Wir wissen, dass es "Islamische Akademien" gibt. In Zeitungsanzeigen wird dafür erhoben, es wird auch Geld erhoben. Werden diese Einrichtungen nicht kontrolliert?

Büschner: Wenn es sich um einen eingetragenen Verein handelt, unterliegt er der Kontrolle des Finanzamtes.

Die Vereine werden auch von dem Verfassungsschutz observiert. In einem freiheitlich-demokratischen Staat kommt es darauf an, ob der Verein gegen das Grundgesetz und die Landesverfassung verstösst.

Wenn es um die Einrichtung von "Heimen" usw. geht, sind sicherlich das Jugendamt der Stadt und das Landesjugendamt gefragt, die diese Heime kontrollieren und eine Genehmigung erteilen oder nicht erteilen. Und für die Einrichtung von offiziellen Schulen ist das Kultusministerium zuständig. Aber deutsche und ausländische Vereine die sind in meistens einem Dunkelfeld belassen und kaum kontrollierbar.

Wie ich informiert bin, soll man in einem Internat in Köln die Eltern Papiere und Belege unterschreiben lassen, in denen sie sich mit den Erziehungsmethoden dieses Institutes einverstanden erklären. Das gilt auch für das Internat von Cemalettin Kaplan. Ist das überhaupt gesetzlich?

Büschner: Das ist bei jedem Internat der Fall. Die Eltern treten gewisse Rechte an das Internat ab. Das ist selbstverständlich.

Aber dies gilt für ein anerkanntes Internat, und das in der Delmenhorster Strasse ist noch nicht offiziell anerkannt worden.

li. Oysa Delmenhorster Sokağı'daki okul resmi olarak tanınmış değil.

Büschner: Hayır, değil. Onlar kendilerine "yatılı okul" adını yakıştırıyorlar. Ayrıca sürekli isim değiştiriyorlar; örneğin "Müslüman Gençler İçin Yatılı Okul", "Müslüman Gençler ve Yetişkinler İçin Yatılı Okul", "İslami Dil Okulu" gibi. Bu kavramlar antetli kâğıtlarda da resmen karşımıza çıkıyor. Denetimi sürdürüyoruz. Orada olup bitenlere ilişkin bariz kanıtlar elde ettimizde, yatılı okulu kapatma yoluna gideceğiz. Ancak henüz elimizde gençlerden veya velilerden gelen somut bir şikâyet yok.

- Bu örgüt son zamanlarda ortaya çıktı. Öte yandan "Süleymancı" veya "Nurcu" gibi kendi içine kapalı birtakım gruplaşmalar var ki, bunların mazisi çok daha eskilere dayanıyor. "Milli Görüş" için de aynı şey geçerli. Bu örgütlenmeler yaklaşık yirmi yıldır Köln'de faaliyet göstermekte. Ben, Alman makamlarının Süleymancıları da dikkatle

izlediği günleri hatırlıyorum. Anlaşılan o konudaki tereddütler ortadan kalktı. Oysa bu gruplar, Kaplan ve arkadaşları gibi "yatılı okullar" kurmasalar bile, Kuran kursları ve benzeri "okullar" işletiyorlar. Peki, sizce bunlar gerek öğretmenlerde, gerekse öğrencilerde olumsuz bir etki yaratıyor mu?

Büschner: Bu konuda şunu söylemek lâzım: Köln'de yaşayan Türk işçilerin en azından yarısı dinine bağlıdır ve bu insanların öteden beri, dini görevlerini yerine getirmek gibi bir ihtiyacı vardır. İşte yukarıda sözünü ettiğiniz gruplar, bu ihtiyaca cevap vermek iddiasıyla ortaya çıkmışlar ve gerçekten de bir imkân ya-

ratabilmişlerdir. Diyanet İşleri Başkanlığı ise bunu çok geç farketti, şimdi elinden geleni yapıyor. Fakat ilk dönemlerde Türk resmi tarafı vatandaşlarının ihtiyacına cevap verememiştir ve meydana bu gruplara bırakmıştır. Öte yanda bu grupların faaliyet sahalarını Türkiye'den buraya kaydirdiğini de belirtmek gerek.

Ben Türkiye'ye gittim; Köln'de olduğu gibi orada da bir "İslamiyet'e dönüş" eğilimi gözlemledim. Biz, okullara din dersi koyarak yıllardır bu eğilime karşı mücadele etmeye çalışıyoruz. Çoğu veli, okullardaki din dersini yeterli buluyor. Ama şöyle diyenler de var: "İslamiyet Allah tarafından yeryüzüne indirilmiş-

tir. Hazreti Muhammed Kuran'ı Arapça olarak karşılamıştır. Kuran'ı anlamadan okumak bile kutsal bir görevdir." Buna bizim anlayış göstermemiz gerekiyor.

Böylece büyük bir çelişki içine düşüyoruz: Bizim koyduğumuz din dersi sadece Hazreti Muhammed hakkında, Allah hakkında, din hakkında bilgi verebilir. Kuran'ı ezberleyip okumak farklı bir şeydir. Bu bizi bir ikileme düşürüyor. Bize kalsa, sadece resmi din dersine izin verirdik. Ama velilerden biri bize gelip, "Allah'la konuşabilmek için sureleri Arapça okuyabilmem lâzım", dediğinde, söyleyecek bir sözüm kalmıyor. O zaman veli, "Çocuğumu Kuran kursuna göndermek zorundayım, dinimiz bunu gerektiriyor", diyebiliyor tabii.

Ben çocukları Kuran kursuna gitmesine karşı değilim. Ama her gün olmamalı. Bir uzlaşmaya varıp, kursları hafta sonuna kaydırmak daha doğru olur bence.

- Dini vecibeleri Peygamber'in konuştuğu dilde yerine getir-

"Son kertede amaçlanan, farklı bir devlet yapısıdır. İnsan ister istemez Humeyni ve Fransa örneğini hatırlıyor..."

INTERVIEW

Büschner: Nein, es ist nicht anerkannt. Sie nennen sich selbst "Internat". Ausserdem wechseln sie ständig ihren Namen; sie nennen sich "Internat für muslimische Jugendliche", "Internat für muslimische Jugendliche und Erwachsene", "Islamische Sprachschule". Diese Begriffe tauchen auch im Briefkopf offiziell auf. Die Kontrolle wird weitergeführt. Wenn Misstände auftauchen, die nicht zu beheben sind, dann wird es natürlich zu einer Schliessung des Internats kommen. Aber uns liegen bis jetzt keine Aussagen oder Klagen von Eltern und Jugendlichen vor.

Diese Organisation ist ja eine neuere Erscheinung. Alter und sozusagen gediegener sind die anderen Organisationen von "Süleymancı" oder "Nurcu" als in sich geschlossene Gruppen, die Organisation von und "Milli Görüş" ansonsten. Diese Organisationen sind seit beinahe zwanzig Jahren auch in Köln tätig. Es hat Zeiten gegeben, wo man die "Süleymancı" aufmerksam beobachtete. Man hat jetzt die Bedenken offensichtlich ausgeräumt. Denn diese

"Letzendlich steckt die Vorstellung eines anderen Staates dahinter. Man denkt an Frankreich und Khomeini..."

Organisationen betreiben vielleicht nicht direkt Internate wie Kaplan und seine Freunde, aber sie richten "Korankurse" und ähnliches ein. Ist der Einfluss dieser Gruppierungen in den Schulen nicht spürbar - sei es bei den Lehrern, sei es bei den Kindern?

Büschner: Man muss folgendes dazu sagen: Die türkischen Arbeitnehmer in Köln, von denen die Hälfte sicherlich religiös ist, hatten ein Bedürfnis nach religiösem Pflichterfüllen. Da haben sich diese Gruppen gestellt und den Arbeitern diese Möglichkeit gegeben. Nicht zu spät, aber sehr spät hat die offizielle türkische Seite ("Diyanet") das begriffen und die Initiative ergriffen. Damals ist die türkische offizielle Seite aber dem Bedürfnis der Türken nicht nachgekommen, das haben

diese Gruppen getan. Andererseits hatten sie ja ihr Betätigungsfeld von der Türkei hierher verlegt. Ich war in der Türkei und auch dort gibt es eine bestimmte Tendenz; allgemein ist eine Besinnung auf religiöse Werte vorhanden, auch in Köln. Und seit Jahren haben wir uns dieser Tendenz entgegengesetzt, indem wir Religionsunterricht anbieten.

Das genügte den meisten Eltern. Aber wenn Sie jetzt sagen: "Der Islam ist eine Offenbarung Gottes. Der Koran wurde von Mohammed auf Arabisch empfangen.

Schon das Sprechen des Koran, ohne ihn zu verstehen, ist heilswirksam", dann muss man von unserer Seite aus Verständnis dafür haben.

Jetzt sind wir in einem grossen Dilemma: Religionsunterricht unserer

Art kann nur über Religion, über Mohammed, über Allah sprechen. Den Koran auswendig zu sprechen, ist eine andere Sache. So geraten wir in einen Zwiespalt. Wir würden am liebsten nur muslimischen Religionsunterricht akzeptieren. Aber wenn ein Vater zu uns kommt und sagt: "Ich kann nur dann mit Allah ins Gespräch kommen, wenn ich die Suren in Arabisch spreche", dann kann ich dem nichts entgegenbringen. Die Konsequenz davon ist, dass er sagt: "So muss ich mein Kind in einen Korankurs schicken."

Ich hätte nichts dagegen, wenn ein Kind in den Korankurs geht, aber nicht jeden Tag. Man könnte zu einem Kompromiss kommen, indem man den Korankurs nur am Wochenende veranstaltet.

Dem Wunsch, die Religion in der Sprache des Propheten auszuüben, kann man nichts entgegensetzen. Aber die Befürchtung allerseits ist ja, dass diese Gruppierungen nicht nur Glaubensziele verfolgen. Das betrifft nicht nur das Kultus-, sondern auch

me isteğine karşı gelinmesi söz konusu olamaz. Ama herkesin taşıdığı kaygı, bu grupların yalnız dini amaçlar gütmeyeceği. Ve bu yalnız Kültür Bakanlığı'nı değil, İçişleri Bakanlığı'nı da ilgilendiren bir konu. Sizin bu tür kaygılarınız yok mu?

Büschner: İşte şimdi meselelerin asıl canalıcı noktasına geldik. Söz konusu olan, yalnız Kuran'daki sürelerin ezberlenmesi veya yorumlanması değil. Bazı cahil hocaların, Kuran'da temeli olmayan birtakım "bilgileri" çocuklara aşıladığı yolunda çok sayıda kanıt var. Batı kültürü tümünden reddediliyor. "Biz şeriata göre yaşıyoruz ve burada, Alman toplumuna uyuma yol açacak her türlü davranışı bilinçli olarak reddediyoruz" diyenler var. Belirli bir yaşam tarzını sürdürülebilirlik için gettolar kuruyor. Ben bunu tehlikeli görüyorum.

— Bu gruplar sizce siyasi amaçlar da gütmüyor mu? Örneğin bir imamin veya dini liderin devlete karşı propaganda yaptığı çok görüldü.

Büschner: Son kertede amaçlanan, farklı bir devlet yapısıdır. Toplum değiştirilmek isteniyor. "Vatanımda toplumu değiştirme imkânım yok, ama burada faaliyetlerde bulunabilirim. Etrafımda müritler toplayıp vatanıma döner, orada şeriat kanunlarını getirip İslam devleti kurabilirim", diye düşünenler var. İnsan ister istemez Humeyni ve Fransa örneğini hatırlıyor. Bu düşünceler tehlikelidir. Ve benim görüşüme göre, entegrasyon politikasına da ters düşmektedir.

— Dini bir örgütlenmenin lideri Almanya'da dost bir ülkenin devletine karşı propaganda yaptığı, kitleleri gerekirse zor kullanarak bu devletle savaşma-

ya çağırduğunda Alman kanunlarına ters düşmüş olmuyor mu? Bu faaliyetleri hukuki açıdan önlemek mümkün değil mi?

Büschner: Anayasayı Koruma dairesi'nin (Verfassungsschutz) hazırladığı raporda bunlara kesinlikle değinilecektir. Anayasayı Koruma Dairesi ve polis, bu örgütlenmelerin faaliyetlerini yakinen izliyorlar. Ellerinde Cemalettin Kaplan ve arkadaşlarının işlerine son verecek kadar delil topladığı kanısındayım. Bildiğim kadarıyla Kaplan, Türk vatandaşlığından da çıkarılmış. Sorun, faaliyetlerine son vermezse ne yapılacağı. Ama bu artık mahkemelerin takdirine kalıyor. Yalnız, o cihette olup bitenleri azami dikkatle izlediğimizi bir

kez daha vurgulamak istiyorum.

— Federal Alman makamları, buradaki Türk cemaatindeki gelişmeleri, Kaplan faaliyette geçtikten sonra yakından izlemeye başladı. Çünkü Cemalettin Kaplan; oldukça radikal taleplerle çıktı halkın karşısına. Ancak radikal liderlere sahip olan örgütlenmelere geçmişte de rastlanmakta idi. Bu gösterdiğiniz ilgi nereden kaynaklanıyor?

Büschner: Olay eskiden bu kadar vahim boyutlara varmamıştı. Biraz önce Anayasayı Koruma Dairesi'nden söz ettim. Onlar radikal sağ kanattaki örgütlenmelere değin bütün yelpazeyi yakından takip ediyorlar. Ve bütün örgütlenmeleri kapsayan bir rapor hazırlıyorlar. Türkiye'de yapamadıklarımızı bizim topraklarımızda yapmaya çalışan örgütler var, biliyoruz. Ama Cemalettin Kaplan'ın uyandırdığı yankı o kadar büyük oldu ki, dikkatimizi en başta ona yöneltmek zorunda kaldık. Sanırım Kaplan'ın faaliyetine yakında mahkeme kararıyla son verilecektir. ■

"Türkiye'de yapamadıklarımızı bizim topraklarımızda yapmaya çalışan örgütler var, biliyoruz."

INTERVIEW

das Innenministerium. Sind da Ihrerseits keine Bedenken vorhanden?

Büschner: Da haben sie den Kern getroffen. Es geht nicht nur um das Auswendiglernen und die Interpretation von Koranversen. Wir haben häufig genug Beweise dafür bekommen, dass ungebildete

Moslems religiöses Brauchtum weitergeben, das nicht unbedingt eine Grundlage im Koran hat. Es kommt häufig vor, dass man die westliche Kultur ablehnt.

Man sagt: "Wir leben hier nach der Scharia und lehnen ganz bewusst alles ab, was hier zu einer Integration führen kann." Man bildet ganz bewusst ein Ghetto, um hier eine besondere Art von Lebensgestaltung vorzunehmen. Darin sehen wir natürlich Gefahren.

Verfolgen diese Gruppierungen nicht auch ein politisches Ziel? Es ist vorgekommen, dass ein Führer oder Imam sich gegen den Staat äussert.

Büschner: Letzendlich steckt dahinter die Vorstellung eines anderen Staates. Man will die Gesellschaft verändern. Man

sagt: "Ich kann in dem Land, aus dem ich komme, das gesellschaftliche Leben nicht dahingehend verändern. Aber das kann ich hier; vielleicht werde ich hier eine Gefolgschaft um mich versammeln — man denkt an Frankreich und Khomeini—, und werde wie ein Khomeini in mein Heimtland zurückkehren und das islamische Gesetz durchführen, einen islamischen Staat gründen."

Diese Gedanken sind nicht ungefährlich. Sie sind meines Erachtens auch integrationsfeindlich.

Gerät solch ein Führer nicht unter den Paragraphen des Strafgesetzes, wenn er hier dazu aufruft, gegen einen Staat, noch dazu einen befreundeten, zu kämpfen und, falls notwendig, mit

Gewalt?

Hat man da überhaupt keine Handhabe?

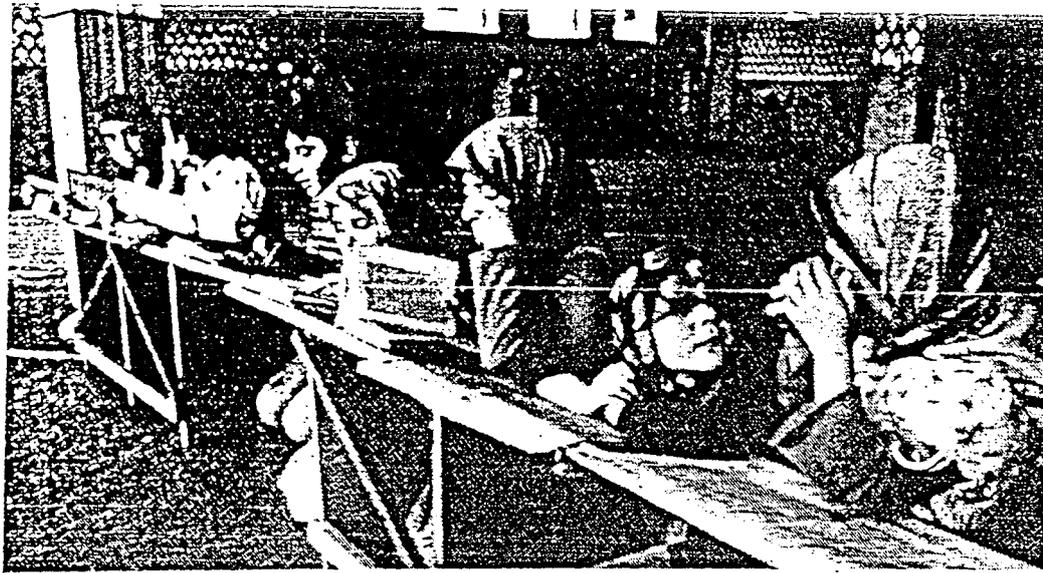
Büschner: Im Verfassungsbericht wird darauf sicherlich Bezug genommen. Die Organe des Verfassungsschutzes und der Polizei registrieren diese Organisationen mit grosser Aufmerksamkeit. Ich glaube, dass sie jetzt genug zusammengetragen haben, um dem Treiben von Cemalettin Kaplan Einhalt zu bieten. Soweit ich weiss, ist er ja auch aus der Türkei ausgebürgert worden. Die Frage ist: Was geschieht, wenn er das nicht unterlässt? Das wollen wir aber den Gerichten überlassen. Ich möchte betonen, dass man sehr aufmerksam alles registriert, was von dieser Seite aus geschieht.

Die deutschen Behörden sind

erst durch die Tätigkeiten Kaplans auf die Entwicklungen in der türkischen Gemeinde in der Bundesrepublik aufmerksam geworden, denn er trat mit radikalen Ausserungen an die Öffentlichkeit. Aber solche Gruppierungen mit radikalen Führern hat es auch früher gegeben. Was ist Ihrerseits der Anlass für die neue Aufmerksamkeit?

Büschner: Die Aktivitäten hat es vorher in diesem Ausmass gegeben. Ich hatte eben von dem Verfassungsschutz gesprochen. Da weiss man Bescheid, welche Gruppierungen es gibt, auch im radikal rechten Flügel.

Diese werden auch in den Bericht aufgenommen. Wir wissen schon, dass man hier auf unserem Boden Aktivitäten vornimmt, die man in der Türkei nicht machen darf. Ich glaube aber, dass Cemalettin Kaplan sehr grosse Kreise um sich gezogen hat, so dass wir jetzt auf ihn besonders aufmerksam geworden sind. Ich glaube, dass man per Gerichtsbeschluss seine Aktivitäten einschränken wird. ■



Kuran kurslarında ne öğretiliyor?

-Almanya'daki bir Kuran kursunun müfredat programından alıntılar-

Federal Almanya'da yıllardır ülke çapında örgütlenmiş bulunan Kuran kursları son zamanlarda Türkiye'de üzerinde çok tartışılan bir konu haline geldi. Birbirinden farklı tarikatlara ve derneklere bağlı olarak faaliyet gösteren Kuran kurslarında ne öğretiliyor?

Aşağıda, Hamburg'da faaliyette bulunan ve ezberlenmesi istenen bilgiler itibariyle Milli Görüş Teşkilâtı doğrultusunda "eğitim" yaptığı izlenimi veren bir Kuran kursunun "müfredatından" alıntılar sunuyoruz...

Ayasofya ne zaman camiye çevrildi? Sonra ne zaman ve kim tarafından müze haline getirildi?

Ayasofya 1 Haziran 1453'de, bir cuma günü, Müslümanların cuma namazını burada kılmaları ile camiye çevrilmiş oldu. 24 Kasım 1934'de Mustafa Kemal Ayasofya'yı müze haline getirdi.

Halife ne demektir? Halifelik ne zaman ve niçin ortadan kaldırıldı?

Halife bütün Müslümanların başı olup, ümmetin de lideridir. Nasıl ki babasız bir

DOKÜMENTE

Was wird in Koranschulen gelehrt?

-Auszüge aus dem Lernprogramm einer Koranschule in Deutschland-

Die Koranschulen, die in der Bundesrepublik seit Jahren ausserordentlich verbreitet sind, kamen vor kurzem auch in der Türkei erneut auf die Tagesordnung. Was wird in diesen Korankursen, die von verschiedenen Sekten und Vereinen getragen werden, gelehrt?

Im Folgenden geben wir Auszüge aus dem "Lernprogramm" einer Hamburger Koranschule. Aus dem abverlangten Wissen geht hervor, dass diese "Schule" sich der "Nationalen Sicht" verpflichtet fühlt...

Wann wurde die Hagia Sophia in eine Moschee umgewandelt? Wann und von wem wurde sie dann zu einem Museum erklärt?

Die Hagia Sophia wurde am 1. Juni 1453, an einem Freitag, zur Moschee, indem die Muslime dort ihr rituelles Freitagsgebet verrichteten. Am 24. November 1934 wurde sie von Mustafa Kemal (Atatürk) in ein Museum umgewandelt.

Was heisst Kalif? Wann und weshalb wurde das

Kalifat abgeschafft?

Der Kalif ist das Oberhaupt aller Muslime und Führer (lider) der islamischen Gemeinde (ümmet). Wie man sich eine Familie ohne den Vater nicht vorstellen kann, so kann man sich auch eine islamische Gesellschaft ohne ihren Kalifen nicht vorstellen. Das letzte Kalifat auf der Welt wurde am 3. März 1924 mit einer Entscheidung der Grossen Nationalversammlung der Türkei abgeschafft. Um

den Islam zu beseitigen, liessen sie (die fremden Mächte) durch ihre Lakaien in der Türkei das Kalifat abschaffen, die islamische Gemeinde zerstückeln und nahmen sie unter ihre eigene Hegemonie. (...)

Wer war Ziya Gökalp?

Wo und wann ist er gestorben? Sein Nutzen und Schaden aus islamischer Sicht?

Ziya Gökalp wurde im Jahre 1875 geboren und ist

am 24. Oktober 1924 in Pera in einem französischen Krankenhaus gestorben. Er war einer der ersten, die in der Türkei die Rassenbewegung ins Leben riefen. Er vertrat die reformierte Islambewegung und war ein aktiver Mitarbeiter der "Einheits- und Fortschrittspartei" ("İttihat ve Terakki"). Er war auch einer derjenigen, die die Abschaffung des Kalifats vorbereiteten. Er war Nationalist und Bewunderer des Westens. Er starb in einem französischen Krankenhaus und wurde nach christlichen Bräuchen begraben. Er war berüchtigt als unbändiger Feind Sultan Abdülhamids und gehörte zu denen, die der türkischen nationalistischen Bewegung weise Ratschläge erteilten, um das Osmanentum auszulöschen.

Wann und von wem wurde die Schrifthereform

aile ocağı tasavvur edilemezse. Halifesi olmayan bir Müslüman cemaat de tasavvur edilemez. Dünyadaki son Halifelik, 3 Mart 1924'de Türkiye Büyük Millet Meclisi'nin bir kararı üzerine ortadan kalkmıştır. Yabancı güçler İslamiyet'i yoketmek için, işbirlikçileri yoluyla Türkiye'de Halifeliği ortadan kaldırtmışlar. Müslüman cemaati bölmüşler ve kendi hegemonyalarını altına almışlardır.

(...)
Ziya Gökalp kimdi? Nerede ve ne zaman öldü? İslami açıdan yararını ve zararını belirtiniz!

Ziya Gökalp 1875 yılında doğdu ve 24 Ekim 1924'de, era'daki bir Fransız Hastanesi'nde öldü. Gökalp, Türkiye'de ırkçı hareketin ilk kurucularındandır. Reformist İslamcı hareketi temsil etmekte olan Gökalp, İttihat ve Terakki Cemiyeti'nin aktif bir

üyeydi. Halifeliğin ortadan kalkmasına da öncülük etmiştir. Milliyetçi ve Batı hayranı idi. Bir Fransız hastanesinde öldü ve Hıristiyan adellerine göre gömüldü. Sultan Abdülhamit'in azılı düşmanı olarak tanınan Gökalp, Türk milliyetçi hareketine Osmanlılığı ortadan kaldırmak için de teklifler getirmiştir.

Harf devrimi kim tarafından, ne zaman yapıldı? Hangi amaca hizmet etmekteydi? 1928 yılında İslami alfabe Mustafa Kemal tarafından geçersiz kılındı ve yerine Latin alfabesi getirildi.

Bu, Müslümanları dinlerinden ve ahlaklarından uzaklaştırmak, onları tarihlerinden kopartmak için yapılmış bir hareketti.

Medeni Kanunumuz, Ticaret ve Ceza Kanunlarımız nereden alınmıştır?

Medeni Kanun: İsviçre'den
Ticaret Kanunu: Alman-

ya'dan

Ceza Kanunu: İtalya'dan
Birinci Dünya Savaşı'na katılma sebeplerimiz nelerdi? "Goeben" ve "Breslau" adlı iki Alman savaş gemisi Çanakkale Boğazı'na girdiler ve Osmanlılar bu gemilerin sahipleri olduklarını söylediler. O zamanki İttihat ve Terakki hükümetinin yanlış bir kararı üzerine Osmanlılar savaşa sokulmuş oldu.

Birleşmiş Milletler Teşkilatı ne zaman kuruldu? İlk kararı neydi?

Birleşmiş Milletler Teşkilatı 1945 yılında kuruldu. İlk karar olarak İsrail devletini tanıdı.

(...)

Bosna-Hersek'de Türk bayrağındaki yıldız çıkartıp yerine haç işareti koydurmuştu; Osmanlı devrinin sonuna kadar yaşamış ve Sadrazam mevkiine kadar yükselip Zi-

raat Bankası'nı kurmuştu. Bu adam kimdi?

Hain Mithat Paşa.
(...)

İş Bankası ne zaman ve kimin emri üzerine kuruldu? Sermayesi nereden geliyordu?

İş Bankası 19.8.1924 tarihinde Mustafa Kemal tarafından kuruldu. Sermayesinin büyük bölümü, Hint, Pakistan ve Afgan Müslümanların Kurtuluş Savaşı sırasın-

Harf devrimi Müslümanları dinlerinden ve ahlaklarından uzaklaştırmak için yapıldı.



Die Schriftreform geschah, um die Muslime von ihrem Glauben und ihrer Moral zu trennen.

wirklich verteidigt, die Muslime irreleitet und nichtislamischen Bewegungen dient.

Was ist Eurer Meinung nach die Bedeutung der Hidschra (Auswanderung des Propheten von Mekka nach Medina)?

Die Auswanderung ist das Ereignis, bei dem der Islam zum Staat wurde. Hidschra heisst, von Unterdrückung, Dreistigkeit, Unwissenheit und nichtislamischem Denken weg in Allahs Ordnung einzutreten.

Komit fing die Hidschra an und womit endete sie?

DOKUMENTE

durchgeführt? Weshalb?

Im Jahre 1928 wurde das islamische Alphabet durch Mustafa Kemal für ungültig erklärt und stattdessen das lateinische Alphabet eingeführt. Das geschah, um die Muslime von ihrem Glauben und ihrer Moral zu trennen, um sie von ihrer Geschichte zu entfernen.

Woher wurden unser Zivilgesetz, unser Handelsgesetz und unser Strafgesetz genommen?

Unser Zivilgesetz: aus der Schweiz
Unser Handelsgesetz: aus Deutschland
Unser Strafgesetz: aus Italien

Was sind die Gründe dafür, dass wir am ersten Weltkrieg teilgenommen haben?

Zwei deutsche Kriegsschiffe ("Goeben" und "Breslau") fuhren in die Dardanellen ein und die Osmanen gaben sich als Eigentümer der beiden Schiffe aus. Infolge einer

falschen Entscheidung der damaligen Regierung (der Einheits- und Fortschrittspartei) wurden die Osmanen in den Krieg hineingezogen.

Wann wurden die Vereinten Nationen gegründet? Was war ihr erster Beschluss?

Die Vereinten Nationen wurden im Jahre 1945 gegründet. Der erste Beschluss war die Anerkennung des Staates Israel. (...)

Er hat in Bosnien-Herzegowina auf der türkischen Fahne den Stern beseitigen und stattdessen ein Kreuz einsetzen lassen; er hat bis zum Ende der osmanischen Zeit gelebt, sich bis zum Grosswesir hochgearbeitet und war einer der Gründer der Ziraat Bank. Wer war dieser Mann?

Der Verräter Mithat Paşa. (Anm.: Als gemässigter Reformler der Tanzimat-Zeit hatte Mithat Paşa massgeblichen Anteil an der Einführung der ersten

türkischen Verfassung.)
(...)

Wann und auf wessen Befehl ist die İş Bankası gegründet worden? Woher kam das Kapital dafür?

Die İş Bankası wurde am 19.8.1924 von Mustafa Kemal gegründet. Der grösste Teil des Kapitals kam aus den Hilfszahlungen, die die indischen, pakistanischen und afghanischen Muslime im Befreiungskrieg dem Osmanischen Kalifat geschickt hatten. (...)

Was sind die Gründe dafür, ein Bethaus (mescid) auszuschliessen?

Die Gründe dafür, ein Bethaus auszuschliessen, sind:

1. Wenn dort dem Islam und den Muslimen Schaden zugefügt wird.
2. Wenn dort zwischen Muslimen Unterschied gemacht und sie untereinander gespalten werden.
3. Wenn es die Feinde Allahs beschützt.
4. Wenn es den Islam nicht

da Osmanlı Halifesine yolladıkları yardımlardan oluşuyordu.

(...)

Bir mescid'in tecrid edilme sebepleri ne olabilir?

Bir mescid'in tecrid edilme sebepleri:

1. Eğer mescid'de İslamiyete ve Müslümanlara zarar veriliyorsa;

2. Eğer mescid'de Müslümanlar arasında ayırım gözetiliyor ve nifak tohumları ekiliyorsa;

3. Eğer mescid, Allah'ın düşmanlarına kanat getiriyorsa;

4. Eğer mescid İslamiyeti gerçekten korumuyor, Müslümanları yanlış yollara se-

vediyor ve gayrı-İslami hareketlere yataklık ediyorsa tecrid edilmelidir.

Sizce Hicret'in mana ve önemi nedir?

Hicret, İslamiyet'in devlet haline geldiği vaktadır. Hicret, zulümden, şer'den, cehaletten ve gayrı-İslami düşünceden ayrılıp Allah'ın düzenine geçmek demektir.

Hicret neyle başladı ve neyle bitti?

Hicret ile cehalet dönemi bitti ve yükseliş dönemi başladı.

Hicret ile İslamiyet, dünyaya bir kapı açtı. Böylece insan tarafından yapılmış kanunların boyunduruğundan çıkıldı ve Allah'ın kanununun

koruyucu şemsiyesi altına girildi.

Neden Hicret bizim için bu kadar önemlidir?

Hicret, derin bir dönüşüm olayıdır. İslami devlete giden yolda ilk adımdır. Bu nedenle Hicret'i bu kadar önemseriz.

(...)

Bugünkü Müslümanlar ne zaman hicret etmelidir? Hicret'ten sonra ne yapmalıdırlar?

Bugünkü Müslümanlar, İslamiyet'in yaşanmadığı bir ülkeden tamamiyle İslami bir ülkeye hicret etmelidir. Hicret'ten sonra ilk görevleri, İslami bir devletin kurulmasına çalışmaktır.

Bugünkü zamana ışık tutan "Hudeybiye Antlaşması'nın maddeleri nelerdir?

1. Müslümanlar belli zamanlarda küffarla anlaşma

yapabilir.

2. Taktik sebeplerle geri çekilebilir.

3. En ağır şartlarda, hatta gururu zedeleyen şartlar altında dahi Müslümanlar liderlerinin izinden ayrılmamalıdır.

(...)

Sizce gelecekte en kutsal gün hangisi olacaktır?

En mutlu günümüz. İslam devletinin kurulduğu ve Müslümanların yeniden Halife'lerine kavuştuğu gün olacaktır.

Yazar Sadık Albayrak ne zaman ve kaç gün süreyle hapis cezasına çarptırıldı? Hangi kitap ve hangi yazı yüzünden?

Sadık Albayrak, "Halifelik ve Halifesiz Müslümanlar" adlı kitabı yüzünden 30.9.1981'de 6 ay hapis cezasına çarptırıldı; daha sonra 5 ay polis nezareti altında kaldı.

"Milli Gazete" kaç yaşındadır? İlk yayımcısı kimdir? Gazete bugün kime aittir?

En mutlu günümüz, İslam devletinin kurulduğu gün olacaktır.



DOKÜMANTE

Unser glücklichster Tag wäre der Tag, an dem der islamische Staat gegründet wird.

(...)

Wann müssen heutige Muslime auswandern? Was müssen sie nach der Auswanderung machen?

Die heutigen Muslime müssen aus einem Land, in dem der Islam nicht gelebt wird, in ein ganz und gar islamisches Land auswandern. Nach der Auswanderung ist ihre erste Aufgabe, sich um die Bildung eines islamischen Staates zu bemühen.

Was sind die Paragraphen des "Hudeybiye-Vertrages", die unserer heutigen Zeit Licht geben?

1. Die Muslime können zu bestimmten Zeiten mit den Ungläubigen Abkommen treffen.

2. Aus taktischen Gründen können sie sich zurückziehen.

3. Unter den schwersten Bedingungen, sogar unter ihre Ehre schwer verletzenden Bedingungen, ist es gut, den Anführern der Muslime zu folgen.

(Anm.: 628 hatte Muhammed mit den Mekkanern einen gegenseitigen Stillhalte-Vertrag abgeschlossen, der ihm für 629 die Pilgerfahrt nach Mekka ermöglichte. 630 wurde der Vertrag von Muhammed mit einem Angriff auf Mekka gebrochen.)

(...)

Welcher Tag wäre Eurer Meinung nach in Zukunft der heiligste Tag?

Unser glücklichster Tag wäre der Tag, an dem der islamische Staat gegründet wird und die Muslime ihren Kalifen wiederbekommen.

Wann und wieviele Tage

hat der Schriftsteller Sadık Albayrak im Gefängnis gesessen? Wegen welches Buch und wegen welcher Schrift?

Sadık Albayrak: Wegen seines Buches "Das Kalifat und die Muslime ohne Kalifen" bekam er am 30.9.1981 eine 16-monatige Gefängnisstrafe und wurde anschließend für 5 Monate unter polizeiliche Aufsicht gestellt.

Wie alt ist die Milli Gazete ("Nationale Zeitung")? Wer war ihr erster Herausgeber? Wem gehört diese Zeitung?

Die Milli Gazete ist 12 Jahre alt. Der erste Herausgeber war Hasan Aksoy. Die Zeitung gehört den Muslimen, die einen islamischen Staat haben wollen.

Wann ist dem Prozess gegen die Akıncılar das Urteil gefällt worden? Und wieviele sind dabei verurteilt worden?

Mit der Auswanderung (Hidschra) endete das Zeitalter der Unwissenheit und das Zeitalter des Glanzes fing an. Durch die Auswanderung hat der Islam (sich) das Tor zur Welt geöffnet. Damit ist man von der Herrschaft der menschlichen Gesetze in den Schutz des Gesetzes Allahs übergegangen.

Warum ist für uns die Hidschra so wichtig?

Die Hidschra (Auswanderung) ist das Ereignis einer tiefen Umwandlung. Sie ist die erste Stufe auf dem Weg zum islamischen Staat. Deswegen geben wir der Auswanderung so viel Bedeutung.

Milli Gazete 12 yaşındadır. İlk sahibi Hasan Aksoy idi. Gazete İslam devleti isteyen Müslümanların gazetesidir.

Akıncılar davasında karar ne zaman alınmıştır? Kaç kişi mahkûm olmuştur?

Karar 30 Temmuz 1982'de alınmış; 36 din kardeşimiz İslam devleti kurma çabaları yüzünden mahkûm edilmişlerdir.

Milli Görüş ne demektir? Kısaca açıkla!

Milli Görüş, dini görüştür. Milli Görüş, Alpaslan, Gazi, Osman Gazi, Fatih, Yavuz gibi binlerce yıldır dünyayı fetihmiş gazilerimizin görüşüdür.

Avrupa İslam Gençliği Birliği ne zaman kuruldu? Şu andaki Emir'i kimdir? Kuzeydeki toprakları nerededir?

Avrupa İslam Gençliği Birliği 1977 yılında Köln'de kurulmuştur. Kuzeydeki Emir'in adı Mustafa Oğuz'dur. Şu andaki büyük liderin adı ise

Cemal Kamacı'dır.

Osmanlılardaki ilk istihbarat örgütünün adı nedir? Ne zaman ve kim tarafından kurulmuştur?

İlk istihbarat örgütü II. Abdülhamit Han tarafından kurulmuştu. Adı Teşkilat-ı Mahsusa (Yıldız İstihbarat Örgütü) idi. Kuruluş tarihi 1878'dir.

Politika nedir? Siyaset nedir? İslamiyet'te nasıl bir yer tutarlar?

Siyaset, insanları arzulan hedefe götürme bilim ve sanatıdır. Yani siyaset, Allah'ın emrettiği ve Kuran'ın yasası olduğu bir İslam devleti kurma bilimidir.

Politika Yunanca bir kelimedir ve çeşitli anlamları vardır.

Yani: Dalavere. İslamiyet'te politika yoktur, siyaset vardır.

Siyonizm ne demektir? Onu kim icat etmiştir?

Siyonizm: Bütün dünyada-

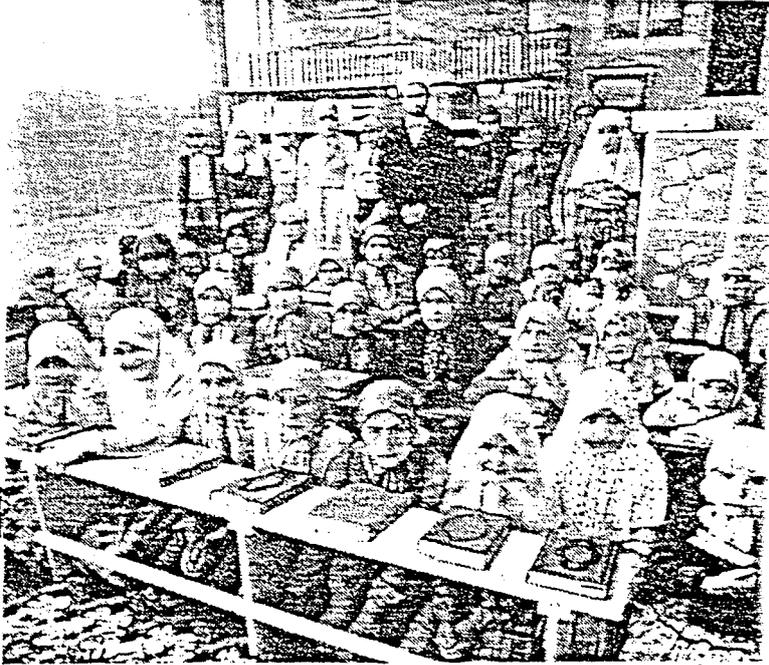
ki Yahudilerin, herkese ege-men olabilmek için Siyon dağının eteğinde bir bayrak altında birleşip devlet kurma idealidir. İcat eden Theodor Herzl'dir.

Masonluk ve Bilderberg ne anlama gelir?

Masonluk: Hayalî bir düşüncedir. İnsanların arasındaki din, ırk ve sınıf farklarını ortadan kaldırıp yerine bir dünya kardeşliği geçirmeye

çalışır. Aslında Yahudilerin ideallerine hizmet eden, Yahudi olmayanlar tarafından kurulmuş bir örgüttür. Bilderberg: Kurucusu, Joseph Retinger adlı bir Polonya Yahudisidir. Bu teşkilatın üyeleri, dünyadaki zenginlerdir.

Amacı dünya sermayesini Yahudilerin yararına birleştirmek ve kullanmak olan milletlerarası bir teşkilatlanmadır. ■



"Unter den schwersten Bedingungen, sogar unter ihre Ehre schwer verletzenden Bedingungen ist es gut, den Anführern der Muslime zu folgen."

Am 30.7.1982 ist das Urteil gefällt und 36 unserer Brüder sind wegen ihres Versuchs, einen islamischen Staat zu gründen, bestraft worden.

Was heisst "Milli Görüş" "Nationale Sicht"?

Erkläre es kurz!
"Nationale Sicht" heisst religiöse Sicht. Das ist die Sicht unserer Grenzkämpfer (Gazi) wie Alpaslan Gazi, Osman Gazi, Fatih, Yavuz, die tausend Jahre lang die Welt erobert hatten.

Wann ist die "Einheit der Islamischen Jugend in Europa" gegründet worden? Wer ist der jetzige Emir? Wie heisst sein Gebiet im Norden?

Die Einheit der Islamischen Jugend in Europa ist im Jahre 1977 in Köln gegründet worden. Der Emir im Norden heisst Mustafa Oğuz. Der jetzige Generalemir ist Cemal Kamacı.

Wie heisst die erste Auskunftsorganisation bei den Osmanen? Wann und von wem ist sie gegründet worden?

Die erste Auskunftsorganisation ist von Sultan Abdülhamid Han II errichtet worden. Diese Organisation hiess Teşkilat-ı Mahsusa. Das Gründungsdatum ist 1878. (Anm.: Gemeint ist die Staatsschutz- und Zensurbehörde des absolutistischen Herrschers.)

Was heisst Politik (politika) und was Staatslenkung (siyaset)? Welchen Platz nehmen sie im Islam ein?

"Siyaset" ist eine Wissenschaft und Kunst, die Menschen zum gewünschten Ziel zu bringen. Das heisst, eine Wissenschaft mit dem Ziel, einen von Gott absolut befohlenen islamischen Staat, in dem der Koran

die Verfassung ist, zu gründen.
"Politika" ist ein griechisches Wort und hat vielseitige Bedeutungen. Das heisst: Heuchelei. Im Islam gibt es "siyaset", aber keine Politik.

Was heisst Zionismus? Wer hat ihn erfunden?

Zionismus: Das sind die erstrebten Ideale aller Juden auf der Welt, am Berg Zion unter einer Fahne einen Staat zu gründen, der alle Menschen und die ganze Welt von dort aus beherrscht. Sein Begründer heisst Theodor Herzl.

Was bedeuten Freimaurertum und Bilderberg?

Freimaurertum: Das ist ein fiktives Gedankengut. Es

verteidigt den Gedanken, die Religions-, Rassen- und Klassenunterschiede zu beseitigen und stattdessen Weltbrüderschaft zu preisen. In Wirklichkeit ist es ein Vorreiter, der den Idealen der Juden dient und von Nichtjuden gegründet worden ist, damit die jüdische Weltherrschaft verwirklicht werden kann.
Bilderberg: der Gründer ist ein polnischer Jude namens Joseph Retinger. Die Mitglieder dieser Organisation sind die Reichen der Welt. Eine internationale Organisation, deren Ziel es ist, das Weltkapital zum Nutzen der Juden zusammenzubringen und zu bewahren. ■



Kuran Kursları

Müslüman ailelerin Alman okullarına bakışını ortaya çıkaran en önemli sorunlardan biri de, okul-dışı düzenlenen Kuran kursları olmaktadır. Çünkü Kuran kurslarının yaygınlaşması, Federal Almanya ve Batı Berlin'de yaşayan yabancı ailelerin toplumdaki dini ve kültürel dışlanmışlıkları ile doğrudan ilintilidir.

Yabancı ailelerin Alman toplumundaki bu "tecrüt edilme" hali kamuoyu tarafından uzun süre dikkate alınmadı. İlgücüne ihtiyaç duyulmuştu; ancak "konuk işçilerin" ve ailelerinin kopartılıp getirildiği hayat tarzı ve alışkanlıkları hakkında bilgi edinme gereği duyulmadı.

Bu açıdan bakıldığında, Ku-

ran kurslarının ikili bir işlevi olduğu ortaya çıkmaktadır: Türk anne babaların çoğunluğu bu kursları geleneksel dini ve ailevi kimliğin sürdürülmesi için kurulmuş "taban örgütlenmeleri" olarak görmektedir. Öte yandan kurslar, onları düzenlemekte olan sağ eğilimli grupların gözüde Türkiye'de bile bulamadıkları bir siyasi eylem alanı niteliğindedir.

Bu kurslarda verilen "eğitim" kamuoyuna yansıdığı ölçüde İslamiyet hakkındaki önyargıları da beslemiştir. Böylece Federal Almanya'daki insanların çoğu İslam'ın "sağcı", tek yanlı, fanatik, kalıplaşmış ve gerici bir din olduğunu öne sürerek, İslamiyet'le ilgilenmemek için de iyi bir bahane elde edebilmişlerdir.

Korankurse als Signal und Herausforderung

Nichts beleuchtet die Situation muslimischer Familien in ihrem Verhältnis zu deutschen Schulen krasser als das Problem der ausserschulischen Koranunterweisung. Denn die Korankurse konnten sich in eben dem Masse entfalten, in dem es ein Defizit in der religiösen und kulturellen Sozialisation ausländischer Familien in der Bundesrepublik und West-Berlin gibt. Dieses Defizit wurde in der deutschen Öffentlichkeit lange Zeit nicht beachtet. Man brauchte Arbeitskräfte, hatte aber kaum einen Blick für die Lebenshintergründe, aus denen man die "Gastarbeiter" und ihre Familien heraus nach Deutschland verpflanzte. Die Korankurse haben von daher ein doppeltes Gesicht: Werden sie von der Mehrzahl der türkischen Eltern eher als eine Art Selbsthilfeunternehmen

zur Wahrung der überkommenen religiösen und familiären Identität verstanden, so sind sie für die vorwiegend rechtsgerichteten Gruppen, die sie betreiben, ein willkommenes (eher politisches) Aktionsfeld, das ihnen in der Türkei selbst nicht offensteht.

Was über die "Pädagogik" in solchen Kursen an die Öffentlichkeit drang, war geeignet, verbreitete Vorurteile über den Islam zu bestärken: er sei einseitig "rechts" einseitig fanatisch, starr, rückwärtsgewandt - für viele Menschen in der Bundesrepublik bequemer Vorwand dafür, sich mit dem Islam nicht näher befassen zu müssen. Dass der Zulauf zu den Korankursen im Grunde ein Notsignal darstellt und gleichzeitig eine Herausforderung an unsere Fähigkeit, mit Menschen aus anderen Kulturen und Religionen zusammenzuleben,

wurde nicht wahrgenommen. Folgende Tatsachen sind demgegenüber zu bedenken:

1. Die Zahl muslimischer Kinder und Jugendlicher in der Bundesrepublik Deutschland und West Berlin nähert sich einer halben Million. Wegen der ungleichen Verteilung auf Stadt und Landgebiete wird es in den Ballungsräumen Schulen geben, in denen 40% oder mehr Kinder aus muslimischen Elternhäusern kommen.

Von ihnen ist der weitaus größte Teil (über 80%) türkischer Herkunft. Weitere Gruppen stammen vor allem aus Jugoslawien, Nordafrika, Persien. Konfessionsmäßig gehören sie überwiegend der sunnitischen Richtung des Islams an.

Interesse an ihrer eigenen Religion. Das bedeutet keineswegs, dass die meisten von ihnen rechtsradikale Ideen verfolgen. Im Gegenteil: Sie suchen eher Anschluss bei Gemeinden, die sich (zumindest nach aussen hin) unpolitisch geben. Die laizistische, säkulare Verfassung der Türkei wird überwiegend bejaht. -Trotzdem verstehen sie sich als dem Islam zugehörig.

Welche Schwierigkeiten sie hiermit in Deutschland haben, liegt auf der Hand:

1. In der industriellen Arbeitswelt gibt es für ihre religiösen Pflichten - z.B. für die Gebete, die Fastenzeit, das Essen kultisch reinen Fleisches kaum Raum und Verständnis.

2. Sie sind herausgerissen aus einer den ganzen Lebenslauf prägenden Religionsausübung.

3. Sie haben keine systematische Unterweisung in

Kuran kurslarına artan rağbetin aslında bir "alarm işareti" olduğu başka din ve kültürlerden gelen insanlarla birlikte yaşama yeteneğimizin de sorgulandığı gerçeği gözardı edilmştir.

Bu gelişmelerin karşısında şu noktaların dikkate alınması gerekmektedir:

1. Federal Almanya ve Batı Berlin'de yaşayan Müslüman çocuk ve gençlerin sayısı neredeyse yarım milyona ulaşmaktadır. Kentsel ve kırsal alandaki eşitsiz dağılım yüzünden özellikle metropollerdeki kimi okullarda yüzde 40 a varan bir Müslüman çocuk oranından yola çıkılmalıdır.

2. Bir kamuoyu araştırmasına göre Türk-Müslüman ailelerin sadece yüzde 1'i kendi dinleri ile ilgili olmadığını söylemektedir. Ancak bu, ailelerin aşırı sağ fikirlere sahip olduğu anlamına da gelmez. Tersine: Ailelerin çoğu, siyasi olmayan ya da (kendilerini siyaset dışı tanıtan) cemaatlerle ilişki kurmaya çalışmaktadır. Türkiye'deki laik anayasa büyük çoğunluk tarafından onay görmektedir. Ancak aileler yine de

kendilerini İslam dünyasının bir parçası saymaktadır.

Bu ailelerin Almanya'da karşılaştığı sorunları kestirmek pek güç olmasa gerek:

1. Sanayi toplumdaki çalışma hayatında Müslüman ailelerin namaz, oruç veya dini gerekere göre kesilmiş et yemek gibi türlü vecibeleri yerine getirecekleri ortam ve anlayış yoktur.

2. Aileler, hayat tarzlarını belirleyen dini ibadetten ayrı düşmektedir.

3. Kendi dinleri hakkında sistematik bir bilgilendirme sürecinden geçmedikleri için, özellikle farklı bir dinin ağır bastığı toplumda ibadetin nasıl yerine getirileceğini bilmemektedirler (örneğin beş vakit namazın biriktirilerek akşam kılınması gibi). Türkiye'de aile ve çevre tarafından kendi doğallığı içinde verilen bir dini eğitimin yanı sıra, okullarda ahlak dersi ve İslamiyet'i kapsayan din dersi verilmektedir. Zorunlu eğitim sürecini tamamlamış çocuklar için de devlet diplomalı öğretmenler tarafından verilmesi öngörülen Kuran kursları düzenlenmekte-

dir.

Federal Almanya'daki eğitimciler, politikacılar ve resmi kuruluşlar, Müslüman nüfusun kendini dini ile birlikte bu toplumun parçası kabul etmesi için gerekli anlayışı göstermedikleri takdirde, geleceğe ilişkin iki varsayım ortaya çıkmaktadır, ki bu varsayımların ikisi de olumsuzdur:

1. Dini ve ahlaki açılarından başıboş kalmış bir yabancı gençlik. "Dünya İslam Kongresi"nin 1973 yılındaki toplantısında Türk konuk işçiler hakkında dile getirdiği korkular böylelikle haklılık kazanmış olacaktır: "Bu çocuklar Hıristiyanların (veya ateistlerin) arasında, her türlü dini eğitim ve yol göstericilikten yoksun büyümektedir. Anne babalar, çocuklarına İslamiyet'i öğretecek bilgiye veya yeteneğe sahip değildirler. On ya da onbeş yıl sonra bu çocuklar... İslamiyet açısından kayıp sayılacak, her türlü manevi ve ahlaki liderlikten ve teselliden yoksun bir şekilde oradan buraya savrulacaklardır." (Kaynak: M.Mildenberger: Hinduismus-

Buddhismus-Islam in Deutschland, Information Nr. 53 der Ev. Zentralstelle für Weltanschauungsfragen, Stuttgart 1973, S.25)

Yetişmekte olan Türk gençleriyle ilgilenenler ve bu gençlerin aile ocağı, yani kökeni ile Alman akrabalarıyla ürettikleri kültür arasındaki çelişkiyi bilenenler, bu korkuların şimdiden kısmen gerçekleştiğini teslim edeceklerdir.

İkinci perspektif ise, ilkinin ters yöndedir:

2. Ulusal ve dini açılarından fanatik bir yabancı gençlik. Alman çevrede kök salmamaya durumu gençleri aşırı dinci grupların kucağına itmektedir, ki bu gruplar bizim toplumumuza uyum yönünde değil, ulusal ve dini kimliğin muhafaza edilmesi adına toplumdaki tecrit yönünde faaliyet göstermektedir.

Her iki varsayımın da gerçekleşmesi halinde Türk çocukları ve gençleri son kertede Alman toplumunun içinde dini ve kültürel açılarından vatansız kalacaklardır. ■



der eigenen Religion erfahren und besitzen kaum einmal Kenntnis darüber, wie die Religion in einer Diasporasituation zu vertreten ist (dass z.B. die Gebete auch gesammelt zum Tagesabschluss verrichtet werden können). In der Türkei besteht demgegenüber neben der selbstverständlichen religiösen Prägung durch

Familie und Umgebung ein schulischer Moralunterricht sowie (vom 4. Schuljahr an) ein freiwilliger Religionskundeunterricht auf islamischer Basis. Ausserschulisch werden (für Interessenten nach abgeschlossener Schulpflicht) Korankurse angeboten, die von staatlich geprüften Lehrern erteilt werden sollen.

EINE ANSICHT

Wenn Pädagogen, Politiker und Institutionen in der Bundesrepublik kein Verständnis aufbringen für das Bedürfnis muslimischer Mitbürger, sich mit ihrer Religion als Teil unserer Gesellschaft zu erfahren, so lassen sich zwei Zukunftsbilder entwerfen, die beide gleichermassen negativ sind:

1. eine religiös-ethisch orientierungslose Ausländerjugend. Die im Bericht des "Islamischen Weltkongresses" von 1973 ausgesprochene Befürchtung hinsichtlich der türkischen Gastarbeiter dürfte dann ihre Bestätigung erfahren: "Ihre Kinder wachsen unter Christen (oder Atheisten) auf, ohne jede religiöse Führung und Erziehung. Ihre Eltern sind oft ungebildet und meist unfähig, sie im Islam zu belehren. In zehn oder fünfzehn Jahren werden diese Kinder... für den Islam verloren sein und umhertreiben ohne jede geistliche und ethische Führung und Tröstung." (nach M.Mildenberger: Hinduismus - Buddhismus -

Islam in Deutschland, Information Nr. 53 der Ev. Zentralstelle für Weltanschauungsfragen, Stuttgart 1973, S.25)

Wer mit heranwachsenden türkischen Jugendlichen umgeht, und die Spannungen zwischen Elternhaus bzw. Herkommen und deutscher Gleichaltrigenkultur, sieht, weiss, dass diese Befürchtungen bereits jetzt teilweise Wirklichkeit geworden ist.

Die zweite Vision ist die Kehrseite der ersten:

2. Eine national-religiös fanatisierte Ausländerjugend: Das Nicht-heimisch-werden können in der deutschen Umgebung treibt Jugendliche leicht radikal-religiösen Gruppen in die Arme, die auf keinerlei Integration in unser Gesellschaftssystem, sondern auf Abkapselung um vermeintlicher nationaler und religiöser Reinhaltung willen abzielen. In beiden Fällen bleiben die türkischen Kinder und Jugendlichen letztlich religiös-kulturell heimatlos in der deutschen Gesellschaft. ■